



Gustav Willgeroth

**Geschichte der Stadt Wismar**

**Th. 1 : Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts**

Wismar: Willgeroth: Menzel, 1898

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769899668>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext





Gebunden bei  
**R. Fuchs**  
Hof- u. Universitäts-  
Buchbinder

*MR-13113*



**UB Rostock**

28\$ 010 153 012





nicht weiter losch.

Geschichte  
der Stadt Wismar

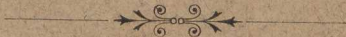
von

Gustav Willgeroth.



Erster Theil.

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.



Wismar,

Druck und Verlag von Willgeroth & Menzel.

1898.





Geschichte  
der Stadt Wismar

von

Gustav Willgeroth.



Erster Theil.

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.



Wismar,  
Druck und Verlag von Willgeroth & Menzel.  
1898.



1915/6. XIII. 66.



# Meiner Vaterstadt

zugeeignet.





## Vorwort.

Wenn ich in den folgenden Blättern meiner Vaterstadt Wismar das, was ich über ihre Geschichte, zunächst bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, zu sammeln bemüht war, übergebe, so ist es mir ein Bedürfniß, vor allem des Mannes zu gedenken, der fast ein Menschenalter hindurch seine ganze Zeit und Kraft daran gesetzt, so vieles bisher unter Staub und Moder Verborgene in rastloser Thätigkeit ans Licht zu ziehn. Die Verdienste des Herrn Dr. Crull um die Geschichte der Stadt Wismar sichern ihm in den Annalen derselben ein monumentum aere perennius; sie an dieser Stelle einer Würdigung unterziehen zu wollen, hieße Gulen nach Athen tragen. Die vorliegende Schrift fußt denn auch fast durchweg auf dem von Crull Erforschten. Daß sie in Einzelheiten von ihm abweicht, wird — deß bin ich gewiß — Herr Dr. Crull mir nicht verübeln. Ich bin weit entfernt zu glauben, daß ich mit meinen Ausführungen ihm gegenüber unter allen Umständen Recht haben müsse; ich war indessen der Ansicht, daß ein Meinungsaustausch hier nur klärend und fördernd wirken könne, und deshalb wollte ich da, wo ich gegen die eine oder andere Combination Crull's meine Bedenken hatte, dieselben nicht unausgesprochen lassen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Forschungen der wail. Herren Professor Crain und Dr. Burmeister, deren Verdienste ich um so lieber anerkenne, als ich auch ihnen Vieles verdanke.

Daß die vorliegende Geschichte der Stadt Wismar nichts wesentlich Neues mehr bringen kann, nachdem dies Gebiet seit nunmehr 60 Jahren nach allen Richtungen durchforscht ist, liegt auf der Hand. Wohl aber schien es mir der Mühe werth, die bisher gewonnenen Resultate einmal zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen, damit auch denen, die — bei allem Interesse

für die Sache — nicht in der Lage sind, die Geschichte Wismars zum Gegenstande eines eingehenden Studiums zu machen, ein möglichst klarer Ueberblick über dieselbe verschafft werde. Zu diesem Behuf durfte ich mich freilich nicht auf die Werke der oben genannten, speciell Wismarschen Geschichtsforscher beschränken; es galt vielmehr, alles, was sonstirgendwie — oft in kurzen Notizen verstreut — sich finden ließ, sorgfältig zu sammeln und meinem Zwecke anzupassen. Das werthvollste Material bot sich mir hierfür natürlich in den ersten 10 Bänden des Mecklenburgischen Urkundenbuchs (herausgegeben vom Verein für Meckl. Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1863 ff., citirt: *M. U.=B.*), sowie ferner in den Jahrbüchern des Vereins für Meckl. Geschichte und Alterthumskunde (begründet von Dr. Visch, fortgesetzt von Dr. Wigger, Schwerin 1836 ff., citirt: *Jahrb.*), deren 61 Bände durcharbeiten allerdings keine kleine, dafür aber oft eine lohnende Mühe war. Daneben benutzte ich eine Reihe kulturhistorischer Werke, Mecklenburgischer Geschichten, die Städtegeschichten Rostocks, Lübecks u., die sehr schätzenswerthen Arbeiten Grautoffs, Dr. Fr. Tschens u. v. a. Eine Aufzählung sämtlicher Werke dürfte überflüssig sein, da ich stets genau citirt habe. Von geringerem Interesse war für mich Schildts „Geschichte der Stadt Wismar von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts“, da dieselbe lediglich nach dem *M. U.=B.* zusammengestellt ist, mir also nichts Neues bieten konnte. Gleichwohl habe ich ihr Einzelheiten mit Dank entnommen. Sehr werthvoll war mir dagegen für meine Arbeit das von dem derzeitigen Bürgermeister Antonius Scheffel am 29. Dezember 1680 begonnene, mit großer Sorgfalt und nicht ohne historisches Interesse zusammengestellte Wismarsche Stadtbuch (citirt: *Stb. v. 1680*), das, wie es mir scheinen will, bisher lange nicht genug ausgebeutet ist. Dem ältesten Wism. *Stb.* (A), das mir im Original vorlag, habe ich einige, im *M. U.=B.* nicht abgedruckte Notizen entnommen. Uebrigens kann ich nicht umhin, bei dieser Gelegenheit meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß dies doch nicht gar so umfangreiche Manuscript nicht in extenso Aufnahme im *M. U.=B.* gefunden hat.

Was die Behandlung des Stoffs anlangt, so könnte es sich fragen, ob ich nicht zuweilen reichlich weitläufig geworden bin.



So mag, um eins herauszugreifen, die auf pag. 27 gegebene Genealogie des Mecklenburgischen Fürstenhauses einem gründlichen Kenner der Mecklenburgischen Geschichte höchst überflüssig erscheinen; ebenso mag man es nicht ganz correct finden, wenn ich beispielsweise die Geschichte der Graumönchekirche bereits bis zu ihrem Abbruch durchführte. Ich glaubte jedoch mit diesen und ähnlichen Excursen einer Reihe von Lesern, denen an einem Gesamt-Uebersicht lag, einen Gefallen zu erweisen. Uebrigens habe ich mich bemüht, alle derartigen Ausführungen theils in Anmerkungen, theils zwar im Text selbst, doch in kleinerer Schrift, zu geben, damit diejenigen Leser, denen hieran nichts gelegen, nicht allzusehr dadurch gestört würden. Daß im übrigen der Darstellung mancherlei Mängel anhaften mögen, verkenne ich keinen Augenblick. Für jeden diesbezüglichen Hinweis würde ich herzlich dankbar sein, wie ich mir andererseits für die geplante Fortsetzung der Geschichte Wismars die Hülfe aller derer, die mich zu unterstützen im Stande sind, freundlichst erbitte.

Des Näheren an dieser Stelle auf den Inhalt der nachfolgenden Blätter einzugehn, erscheint mir unnöthig; sie mögen für sich selbst sprechen. So will ich denn schließen mit einem aufrichtigen Wunsche für das fernere Blühen und Gedeihen meiner Vaterstadt Wismar, und wenn ich nach Worten hierfür suche, so finde ich keine besseren als die, mit denen einst der alte M. Dietrich Schröder — just heute vor 154 Jahren — seine Vorrede zur „Kurzen Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar“ schloß:

Gott lasse seinen Frieden ruhn  
In unser Stadt und Land,  
Er gebe Glück zu unserm Thun  
Und Heil zu allem Stand!

Welches von Herzen wünschet

Der Verfasser.

Wismar, den 22. August 1897.



## Inhalt.

- I. Wismars Anfänge . . . . . S. 9—39
- II. Der älteste Grundriß der Stadt. — Kirchen  
und Schulen, Klöster und Hospitäler. —  
Die Umgebung Wismars . . . . . „ 40—84
- III. Wismars Einwohnerschaft. — Beschaffen-  
heit von Wohnungen und Straßen. —  
Handel, Gewerbe und Verkehrsverhältnisse.  
— Leben und Treiben im alten Wismar.  
— Bürgermeister und Rath der Stadt. —  
Wismars Stellung zum Mecklenburgischen  
Fürstenhause . . . . . „ 85—123

# I.

## Wismars Anfänge.

Als der Sachsenherzog Heinrich der Löwe ums Jahr 1161 dem Obotritenfürsten Niclot Schwert und Reich und Leben genommen, da vertheilte er — so berichtet uns ein Zeitgenosse, der Pfarrer Helmold, in seiner *Chronica Slavorum*<sup>1)</sup> — das erbeutete Land zunächst als Besizthum unter seine Hauptleute, die es sich nun, als Deutsche, naturgemäß angelegen sein ließen, die noch vorhandene wendische Bevölkerung soviel wie möglich zurückzudrängen.<sup>2)</sup> So war die nächste Folge dieses für die Geschichte des Wendenlandes so bedeutsamen Sieges, daß alsbald deutsche Ansiedler in Schaaren aus ihrer Heimath herbeiströmten, um das Land, das geräumig, fruchtbar an Getreide, an Weiden reich, und

---

<sup>1)</sup> E MSS. codicib. recensuit Henricus Bangertus, Lubecae 1659. Helmold, Pfarrer zu Bosau am Plöner See, starb um 1170; seine Chronik setzte der Abt Arnold von Lübeck fort.

<sup>2)</sup> Porro terram Obotritorum divisit militibus suis possidendam . . . Zuerin et Ilinburg (Ilow bei Neubukow) Guncelino commendavit. Porro Mikilinburg dedit Henrico cuidam nobili de Scaten, qui eciam de Flandria adduxit multitudinem populorum et collocavit eos Mikilinburg et in omnibus terminis ejus. (N. a. D. Lib. I. Cap. LXXXVII (LXXXVIII), pag. 202.) Erst nach erneuten blutigen Kämpfen erhielt — im Jahre 1166 — Niclots ältester Sohn Pribislav, nachdem er dem Herzoge den Schwur der Treue geleistet, sein väterliches Erbe, das Land der Obotriten, zurück, jedoch mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin, die dem Ritter Guncelin v. Hagen als erbliches Lehn (bis zum Jahre 1358) verblieb. (Ibid. Lib. II, Cap. VII, pag. 227.) Vgl. hierzu pag. 27, Anm. 4.



mit Fisch, Fleisch und allerlei Gutem im Ueberfluß versehen war, sich nutzbar zu machen<sup>1</sup>). Der Grund zu einer novella plantatio, wie die Urkunde von 1167<sup>2</sup>) sie nennt, war damit gelegt, und daß dieselbe in der Folgezeit schnelle Fortschritte machte, beweist der Umstand, daß um das Jahr 1170 die Grafschaft Schwerin bereits durchweg von deutschen Siedlern angebaut war, zwischen denen nur hin und wieder Slaven sitzen geblieben waren.<sup>3</sup>)

Daß die Wendische Bevölkerung nicht mit einem Schläge völlig ausgerottet werden konnte, liegt auf der Hand. So finden wir denn Wenden noch im 13. Jahrhundert und später hin und her im Lande zerstreut; ja, wo eine isolirte Lage sie begünstigte, erhielten sie sich, wenn auch nur in spärlichen Resten, bis in die neueste Zeit. Ein urkundliches Zeugniß für die Häufigkeit der Wenden um das Jahr 1230 haben wir in dem Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg.<sup>4</sup>) Nach demselben waren von 74 Ortschaften des Landes Bresen (der Gegend von Grevezmühlen bis Wismar, vgl. pag. 27 Anm. 4) 11 noch von Slaven bewohnt; dagegen kommt sowohl im Lande Gadebusch als auch im Klützer-Ort kein einziges slavisches Dorf mehr vor. Das Land Dassow weist 2 solcher Orte auf, während von den 93 Ortschaften des zur Grafschaft Schwerin gehörigen Landes Wittenburg nur 4 als von

---

<sup>1</sup>) . . . . quod confluerent de terris suis homines Teutonici ad colendam terram spaciosam, fertilem frumento, commodam pascuorum ubertate, abundantem pisce et carne et omnibus bonis. (M. a. D. pag. 202 f.) Die Hauptmasse der Colonisten wird aus Nordwestfalen eingewandert sein; vgl. Bisck in Jahrb. XIII, pag. 113 ff.

<sup>2</sup>) M. U.=B. I, 88.

<sup>3</sup>) Omnis Slavorum regio . . . usque ad Zuerin . . . redacta est velut in unam Saxonum coloniam. (Helmold a. a. D. Lib. II, Cap. XIV, pag. 239). Vgl. Boll, Mecklenburgs deutsche Colonisation im 12. und 13. Jahrhundert, in Jahrb. XIII, pag. 57 ff.

<sup>4</sup>) M. U.=B. I, 375.

Slaven bewohnt angegeben werden. Zwar enthält das Register außerdem noch eine Reihe mit „slavisch“ bezeichneter Dörfer; da sie jedoch als zehntenpflichtig aufgeführt werden, so müssen sie sich damals bereits im Besitz von deutschen Anbauern befunden haben.<sup>1)</sup> Die Entstehung dieser Ortschaften ist so zu denken, daß die Wenden von den Deutschen aus den Dörfern selbst heraus und in einen Winkel zusammengedrängt wurden, dem man dann, zum Unterschiede von dem eigentlichen deutschen Dorf, die — später meistens in „Klein“ umgewandelte — Bezeichnung „slavisch“ bezw. „wendisch“ (vgl. heute noch Wendisch=Rambow, Wendisch=Mulsow etc.) beilegte.<sup>2)</sup> Daß an der Gründung von Städten in damaliger Zeit die Wenden keinen Antheil hatten, ist zweifellos; die sogenannten „Wendischen Städte“ waren ohne Ausnahme, von ihren ersten Anfängen an, rein deutsche, mit absichtlicher Ausschließung jedes slavischen Elements.<sup>3)</sup> Keine Stadt lübbischen Rechts hätte einen Wenden als Wehr und Waffen tragenden Bürger, keine Zunft einen solchen als rechtmäßiges Mitglied unter sich geduldet. Wo überhaupt in den Städten Wenden sich finden, da sind sie entweder in dienender Stellung oder sie betreiben ein unehrliches bezw. von dem zunftmäßigen ausdrücklich unterschiedenes Gewerbe.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl. Boll, a. a. O. pag. 68 f.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Fabricius in Jahrb. VI, pag. 29, Num. 47: „So hat z. B. Klein-Barnekow noch bei Menschengedenken Wendisch-Barnekow geheißt.“

<sup>3)</sup> Vgl. ibid. pag. 3, Anm. 5; Schäfer, die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Jena 1879, pag. 15.

<sup>4)</sup> Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mußte, wer in eine Handwerkszunft eingeschrieben sein wollte, durch Zeugnisse erhärten, daß er nicht „wendischer Art“ sei. (Boll, a. a. O. pag. 74). Vgl. auch Franck, Altes und Neues Mecklenburg, Güstrow und Leipzig 1753 ff., Lib. III, pag. 86: „Es wollten auch die Deutschen keine Wenden zu ihren Handwerken und Zünften lassen, wie aus alten Geburtsbriefen zu ersehen, darinnen es noch immer heißt, daß der aufgedungene Lehr=Bursch nicht wendischer Art sei. Die aber dennoch von den Wenden ein Handwerk trieben, wurden durch das Beiwort „Wend“ von den Zunftmäßigen unterschieden, daher es noch jezo zu Barth in Pommern welche giebt, die man



Daß im übrigen die Gesamtzahl der slavischen Bevölkerung schon seit 1164 nur noch eine verhältnißmäßig geringe gewesen sein kann, geht aus einer Notiz bei Helmold<sup>1)</sup> hervor, nach der bereits zu Ende des genannten Jahres die damals noch vorhandenen Ueberbleibsel der Wenden schaarenweise zu den Pommeren oder Dänen flüchteten, die sie dann mitleidlos an die Polen, Sorben und Böhmen verkauften.

So werden wir denn auch die Entstehung einer deutschen Colonie in dem früheren Wendendorfe an der aqua, que Wissemara dicitur,<sup>2)</sup> in diese Zeit setzen dürfen.

Unter aqua Wissemara ist der aus dem heutigen Mühlen-  
teich dem Hafen zustießende, jetzt einen besonderen Namen nicht mehr führende Bach — im J. 1325 schlechtweg mit Na bezeichnet —<sup>3)</sup> zu verstehn. Zu seiner Bildung vereinigten sich in der Thalsenkung des — wohl erst nach Gründung der Stadt Wismar als Staubecken angelegten — Mühlenteichs zwei Bäche: der aus dem Postener See entspringende heutige Schiffgraben, damals die Stivina genannt,<sup>4)</sup> und ein anderer von Kleefamp kommender,

---

Wendschlächter nennt.“ Solche Wendschlächter kommen auch in den Statuten des Rostocker Rechts zum Jahre 1330 vor; vgl. M. U.=B. VIII, 5162. Als „unehrlich“ betrachtete man — allerdings nicht in allen Städten und zu allen Zeiten — außer den Scharfrichtern die Bader oder Bartscheerer, die Müller, Leineweber &c. Unter den Bediensteten wurden die Gassenkehrer, Holz- und Feldhüter, Zöllner, Todtengräber, Turmwächter, Gefangenwärter, Nachtwächter &c. bis zum Jahre 1731 als unehrlich angesehen. Uebrigens galten in den Augen der Deutschen die Wenden schon als solche für „unehrliche Leute.“ (Senne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volks, Berlin 1892, I, pag. 404 f.) Vgl. auch Burmeister, Altertümer des Wismarschen Stadtrechts, Hamburg 1838, pag. 44.

<sup>1)</sup> N. a. D. Lib. II, Cap. V, pag. 223.

<sup>2)</sup> Vgl. die Urkunde von 1167 (M. U.=B. I, 88).

<sup>3)</sup> M. U.=B. VII, 4600.

<sup>4)</sup> Vgl. die Bezeichnungen Hof tho der Steuinen für Hof Steffin (M. U.=B. VII, 4700) und molinendum antique bzw. nove Steuine für die Biereggen- bzw. Rothenthormühle.

über Maslow, Greesse und Gr.-Flöte fließender Bach, von dem weiter unten noch die Rede sein wird. Der nach dem Fluß genannte, auf der rechten Seite desselben in der Gegend des jetzigen Soldatenkirchhofs belegene Wendische Ort, vermuthlich ein Fischerdorf, kann schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts von irgend welcher Bedeutung nicht mehr gewesen sein. Es erhellt dies daraus, daß er weder von Helmold noch von Saxo Grammaticus<sup>1)</sup> erwähnt wird, obgleich die in das Jahr 1147 fallende Vereinigung des dänischen Heeres mit dem sächsischen an der Küste zum Zuge gegen Dobin (gegenüber Hohenviecheln; vgl. Saxo Grammaticus z. d. gen. Jahre) nirgends anders als bei Wismar stattgefunden haben kann.<sup>2)</sup>

Daß in Alt-Wisnar eine deutsche Ansiedlung vor Gründung der Stadt existirt haben muß, geht zur Evidenz aus dem Vorhandensein der *ecclesia antique Wissemarie* im 13. Jahrhundert hervor. Dieselbe kann nicht erst später erbaut sein, da man eine Pfarrkirche in so unmittelbarer Nähe der Stadt niemals errichtet haben würde, und sie wird vor 1178 erbaut sein, da um diese Zeit die Schweriner Diöcese, zu der sie gehörte, ihre Parochien, wenigstens im westlichen Theile, bereits gebildet hatte<sup>3)</sup>.

Die altwisnarische Kirche, wohl dem hl. Laurentius geweiht, wurde in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. von Wismarschen Bürgern wiederholt testamentarisch bedacht.<sup>4)</sup> Sie bildete damals die Parochialkirche des nachmaligen Hornstorfer Kirchspiels. Als später der Gemeinde — die durch das Uebergehen mehrerer ursprünglich

---

<sup>1)</sup> *Historia Daniae*, edit. Stephan. Stephanii Sorae 1644. Dieselbe reicht bis zum J. 1186.

<sup>2)</sup> Crull, die Bisthums- und Kirchspielsgrenzen bei und in Wismar, in *Jahrb.* XLI, pag. 114 ff., 119 f. Etwaige Zweifel bezüglich der aqua Wissemara dürften durch die Darlegung Crull's beseitigt sein.

<sup>3)</sup> *Ibid.* pag. 120.

<sup>4)</sup> *M. u. B.* II, 906. 1501. III, 1603. Vgl. Burmeister, *Nachricht von den Wisnarischen Kirchen*, in *Jahrb.* III, pag. 55 ff.



zu ihr gehörenden Ortschaften in das städtische Weichbild<sup>1)</sup> nunmehr auf den östlichen Theil des Kirchspiels beschränkt ward — eine größere Nähe ihrer Pfarrkirche erwünscht schien, und man infolgedessen gegen das Jahr 1327 dem hl. Lorenz zu Hornstorf eine neue Kirche erbaute, wird die von Altwismar verlassen und allmählich verfallen sein. Um ihr Andenken nicht ganz aufzuheben, beschloß man gegen Ende des 15. Jahrhunderts, an ihrer Stelle eine Kapelle zu errichten, die dem hl. Kreuz dedicirt wurde. Auch diese am Tage Allerheiligen 1481 geweihte Kapelle erfuhr öfter Schenkungen von Seiten Wismarscher Bürger, so heißt es im Testament Hinrich Klövers vom J. 1523: „Item Geue ic ton hilligen Crütze buten dem olden Wismarischen Dore belegen III schilling“, und lautet es ebenso in Georg Exen Testamente von diesem Jahr.<sup>2)</sup> Der Abbruch der Kapelle erfolgte indessen schon 1563, da man ihre Steine zum Bau einer Wasserkunst vor dem Altwismarthore nöthig hatte. Der Kirchhof diente hierauf nach einem Zeugniß von 1597 zum Begraben von Selbstmördern und war noch 1721 bekannt als die Stätte, wo die auf dem Markte hinggerichteten Verbrecher beerdigt wurden.<sup>3)</sup>

Dafür, daß die Ansiedlung selbst noch in die 60er Jahre des 12. Jahrhunderts gefallen sein wird, spricht neben den oben bereits angeführten generellen Gründen auch der portus, qui Wissemor dicitur der vom Jahre 1171 datirten, im M. U.=B. unter Nr. 100 B. abgedruckten Urkunde. In derselben wird von Heinrich dem Löwen den Schweriner Bürgern die Befugniß ertheilt, im Wismarschen Hafen zu Handelszwecken Schiffe zu halten. Nun ist diese Urkunde zweifellos gefälscht; auch das Jahr ist falsch; sie wird vielmehr um 1200 entstanden sein, während die eben erwähnte

<sup>1)</sup> Vgl. Abschn. II.

<sup>2)</sup> M. Dietrich Schröder, Kirchen-Historie des Evangelischen Mecklenburgs, Rostock, 1788, I, pag. 65.

<sup>3)</sup> Crull a. a. O. pag. 124 f. Vgl. auch Franck, a. a. O. Lib. IV, Cap. XXI, pag 152: „... wo noch jezo der Altwismarische Kirchhof ist.“



Erlaubniß in Wirklichkeit erst von Otto IV. im Jahre 1209 erteilt wurde.<sup>1)</sup> Immerhin bleibt der Wortlaut bestehen, und in ihm ist von einem Wismarschen Hafen ad ann. 1171 die Rede; folglich muß derselbe in dem genannten Jahre bereits existiert haben. Ist aber ein solcher Hafen, in dem es sich verlohnte, zu Handelszwecken Schiffe zu halten, 1171 dagewesen, so ist das gleichzeitige Vorhandensein einer Ansiedlung in der Nähe desselben zum mindesten wahrscheinlich,<sup>2)</sup> selbst wenn man von der sehr naheliegenden Vermuthung, die Schweriner hätten faktisch den Hafen schon damals benutzt,<sup>3)</sup> absehen will.

Nun ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die deutschen Colonisten, als sie im alten Wismar sich

<sup>1)</sup> M. U.=B. I, 189; vgl. 202, Anm.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Crull in Hans. G.=Quellen II, Halle 1875, pag. XII: „Ein Hafen setzt eine Ansiedlung voraus, und so verbürgt uns die Erwähnung eines solchen auch die Existenz einer Dorfschaft.“

<sup>3)</sup> Die von Otto IV. im Jahre 1209 erteilte Erlaubniß wäre in diesem Falle nur die formelle Bestätigung einer früher bereits ausgeübten Gewohnheit gewesen, für die man einen Rechtsanspruch aus dem in die gefälschte Urkunde ad hoc eingefügten Possus construirte. Daß letztere dem Kaiser Otto thatsächlich vorgelegen haben muß, geht aus der sonst kaum erklärlichen Uebereinstimmung des Wortlauts beider Urkunden (der gefälschten und der vom Jahre 1209 bzw. 1211) hervor. (Gefälschte Urkunde: „ . . . ad usus etiam mercationum suarum in portu, qui Wissemer dicitur, duas magnas naves, que koggen appellantur, et minores quocunque voluerint naves alias sine contradictione quorumlibet hominum semper habebunt.“ Urkunde von 1209: „ . . . quod in portu, qui dicitur Wissemer, libere et sine omni contradictione quorumlibet hominum duas habeant magnas naves, que cogken appellantur, cum minoribus navibus, quocunque voluerint, ad usus mercandi.) Vgl. auch Schildt, Geschichte der Stadt Wismar von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Kofstock 1872, pag. 2.

niederließen, von vorneherein die Erbauung einer Stadt im Auge gehabt haben werden, zu der vor allem die Nähe der See auffordern mochte. Als dann bei genauerer Prüfung das Terrain um Alt-Wismar sich hierfür nicht eben günstig erwies, da brauchten sie nach einem geeigneteren nicht weit zu suchen. Ein solches bot sich von selbst in dem dreikuppigen, langgestreckten, an seinen höher gelegenen Punkten jedenfalls bewaldeten Hügel jenseits der aqua Wissemara, und so wird man nicht geögert haben, hier den Platz abzustechen, auf dem die neue Stadt sich erheben sollte.

Daß ihrer Anlage von Anfang an ein wohlgeordneter Plan zu Grunde gelegen hat, erscheint schon deswegen sicher, weil dies bei sämmtlichen, zu damaliger Zeit im Wendenlande entstandenen deutschen Städten theils notorisch, theils offensichtlich der Fall war,<sup>1)</sup> und überdies liefert noch das heutige Wismar, selbst mit Rücksicht darauf, daß im Laufe der Jahrhunderte die mannigfachsten Veränderungen in ihm sich vollzogen haben mögen, den deutlichsten Beweis dafür. Denn in dem ältesten, die Zeit von ca. 1250 bis 1272 umfassenden Wismarschen Stadtbuch<sup>2)</sup> werden bereits die meisten heutigen

---

<sup>1)</sup> Crull a. a. D. pag. 130: „Die Gründung von Kirchen und Kirchspielen ist ohne Zweifel von vorne an ebenso wohl bedacht, wie die Einrichtung von Marktplätzen, Straßen, Thoren etc.“ Vgl. auch Tschern in Jahrb. LVI, pag. 2: „Es kann kein Zweifel sein, daß die Stadt von Anfang an nach einem wohlbedachten Plane erbaut ist und ihr geordnetes Straßennetz nicht dem Spiele des Zufalls und der Willkür einzelner dankt.“

<sup>2)</sup> Das Endjahr (1272) steht fest; dagegen läßt sich der Zeitpunkt, wann das Stadtbuch begonnen ist, genau nicht bestimmen. Burmeister (Altenthümer des Wismarschen Stadtrechts, pag. 7, Anm.) nimmt das Jahr 1246 an; das M. H.-B. (vgl. die Einleitung in Bd. I, pag. XLVIII ff.) setzt den Anfang um 1250. Das Buch selbst besteht aus 11 lose an-



Straßen genannt, folglich muß der Grundriß der Stadt damals schon derselbe gewesen sein wie heute; zu irgend welchen größeren Umgestaltungen vor dieser Zeit aber dürfte es zunächst an einer zwingenden Veranlassung und sodann vor allem an der nöthigen Muße gefehlt haben.

Allerdings wurde zu Ende der 60er Jahre (nach Reimar Rök und der wendischen Chronik 1266, nach Detmar<sup>1)</sup> 1267) die Stadt durch einen großen Brand fast zur Hälfte in Asche gelegt. Aber wenn man auch annehmen wollte, es sei hierdurch die Bildung einiger neuer Straßen veranlaßt worden — was noch keineswegs nothwendig erscheint, da die Häuser ja ebensogut an

---

einander gehefteten Lagen Pergament in Quartformat von verschiedener Stärke. Bestimmt vor 1260 fallen die Inscriptionen in Lage 1 und 2 bis pag. 20. Pag. 21—24 sind um 1260 zu datiren, während Lage 3 (pag. 25—40) nach 1260 gehört. Ueber den sonstigen Inhalt des Stadtbuchs vgl. die Einleitung zum M. U.=B. Das zweite uns erhaltene Stadtbuch ist am 1. Juli 1272 begonnen und geht bis zum Jahre 1297. Von den Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts existirt nur noch ein die Zeit von Sept. 1322 bis Januar 1329 umfassendes Fragment.

<sup>1)</sup> Vgl. pag. 20. Die Wendische Chronik giebt, mit Ausnahme der sog. *continuatio ex gestis Pontificum Lub.* und einiger kurzer Notizen lediglich Auszüge aus der Detmarschen Chronik (bezw., im ersten Theil, aus Helmold). Die betr. Stelle bei Reimar Rök lautet: „Anno 1266 brande de Stadt Wismar bynhæ halff uth des andern Dages na des Heren Hemmelfarth. Van der Tidt ward de Wismar van Stenen geburvet, wente beth hertho was ydt alse eine Landstadt mit lehmeden Hufen unde Strodaken gedeket.“ (Vgl. Grautoff, die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache, Hamburg 1829, pag. 463.) In der Wendischen Chronik heißt es: „Int iar unses Heren MCCLXVI so mer de wismer vorbrande de andern daghes na der hemmelfart des heren.“ (Ibid. pag. 440). Bei Detmar: „In dem jare Cristi MCCLXVII des negesten daghes na unses heren hemelfart do vorbrande de stad to der wismer also mer alto male.“ (Ibid. pag. 145). Vgl. auch M. U.=B. II, 1008, Anm.



derselben Stelle wieder aufgebaut sein könnten — so würden dieselben bis zum Jahre 1272 doch schwerlich schon soweit fertig gewesen sein, daß sich bereits die feststehenden Bezeichnungen, unter denen das Stadtbuch wenigstens alle größeren Straßen aufführt, für sie gebildet hätten.

Wie weit man mit dem Ausbau der Stadt gewesen sein mag, als dann im Jahre 1209 die Schweriner von Otto IV. das officiële Zugeständniß erhielten, im Wismarschen Hafen Schiffe halten zu dürfen, ist nicht nachzuweisen. Nur soviel läßt sich wohl mit Bestimmtheit sagen, daß eine in sich festgegründete Wismarsche Bürgerschaft damals noch nicht existirte, denn eine solche hätte, dem Kaiser selber zum Troß, den Fremden die Benutzung ihres Hafens verweigert. Jedenfalls wird nun aber die in Rede stehende Erlaubniß wesentlich dazu beigetragen haben, das Wachsthum der jungen Stadt zu fördern, da die Schweriner, wollten sie den Hafen mit Erfolg benutzen, sich doch nothwendigerweise möglichst in der Nähe desselben anbauen mußten. Es ist deshalb auch wohl die Vermuthung gerechtfertigt, daß die Erbauung der Stadt in den ihr zunächst gezogenen Grenzen<sup>1)</sup> jetzt wenigstens sehr schnell ihrer Vollendung entgegengegangen sein wird.

Mit dieser Annahme läßt sich dann die Nachricht von einer Erweiterung der Stadt im Jahre 1238 einigermaßen vereinigen. Daß eine solche stattgefunden, steht zweifellos fest. Denn eine vom Jahre 1270 datirte, den Umfang der Pfarre von St. Georg festlegende Urkunde Heinrichs I<sup>2)</sup> bezeichnet als diesen ausdrücklich alles das, was von der Gegend her, wo einst der Pflanzenzaun der Altstadt gestanden, erbaut war bezw. werden würde, mit Ausnahme des zwischen der

---

<sup>1)</sup> Dieselben umfaßten das Nicolai- und Marienkirchspiel; vgl. Abschnitt II.

<sup>2)</sup> M. U.=B. II, 1181.

Neustadt und Altstadt (inter novam et antiquam civitatem) erbauten hl. Geisthauses. Und das Wismarsche Stadtbuch A<sup>1)</sup> erwähnt gleich im Anfange eine ganze Reihe von Häusern der Neustadt — im weiteren Sinne<sup>2)</sup> — die damals bereits in die zweite Hand übergingen, woraus zugleich erhellt, daß wenigstens ein Theil der nova civitas um 1250 schon eine Zeitlang bestanden haben muß. Andererseits kann die Errichtung einer dritten Parochie, der zu St. Georgen, nicht vor 1235 fallen, da die heilige Elisabeth, welche zu den Patronen der Kirche gehört, erst in diesem Jahre canonisirt wurde.<sup>3)</sup> Hält man dies Ergebnis zusammen mit der bei Korner, Cranz, Reimar Ruck u. a. sich findenden, mit Rücksicht auf die genaue Zeitangabe doch jedenfalls nicht gänzlich aus der Luft gegriffenen Mittheilung, nach welcher Graf Gunzel von Schwerin (richtiger unbedingt Johann I. mit Hülfe seines Schwagers Gunzel<sup>4)</sup> im Jahre 1238 die Stadt Wismar erbaut haben soll, so ergibt sich daraus, daß man wohl nicht fehlgeht, wenn man die Inangriffnahme des neuen Stadttheils in dieses Jahr verlegt. Denn erbaut kann Johann I. Wismar 1238 nicht erst haben, da er, nach einer

---

<sup>1)</sup> Stb. A = erstes, Stb. B = zweites Wismarsches Stadtb.

<sup>2)</sup> Die heute mit diesem Namen bezeichnete Straße hieß damals die hl. Geistgrube. Die Benennung Neustadt wird ihr zuerst 1387 und ständig von 1401 ab beigelegt. (Crull, a. a. D. pag. 130.)

<sup>3)</sup> Crull, *ibid.*

<sup>4)</sup> Vgl. Crain, Beiträge zur Geschichte der Seestadt Wismar, eod. 1860, pag. 6: „Nur so (daß Graf Gunzel seinem Schwager Johann Wismar habe bauen helfen) kann es zu verstehen sein, wenn sie diesem Grafen, der auf dem Grundgebiete der Mecklenburger Landesherren nicht willkürlich verfahren konnte, die Erbauung der Stadt zuschreiben.“



Aufzeichnung des Wismarschen Privilegienbuchs, bereits im Jahre 1229 seinen dilectis burgensibus in Wysemaria constitutis den Besitz eines zwischen St. Jacob, Wendorf und der See belegenen Stück Landes, des heutigen kleinen Stadtfeldes vor dem Lübschenthore, beurfundete<sup>1)</sup>; folglich bleibt nur übrig, an eine Erweiterung im obigen Sinne zu denken.

Die Angabe, Wismar sei 1238 gegründet, findet sich zuerst in Korner's Chronica novella, Hannov. Handschrift pag. 145. (Hermann Korner, Dominicanermönch zu Lübeck, gestorben um 1438. Seine Chronica novella, in lateinischer Sprache geschrieben, reicht bis zum Jahre 1435; vgl. Grautoff a. a. O. pag. X, Num.) Dem Werke Korner's liegt fast durchweg die auf das Geheiß des Lübecker Rath's von dem Franziskaner Lesemeister Detmar 1385 neu begonnene älteste lübeckische Stades Chronik zu Grunde, in der jedoch von einer Gründung Wismars ad ann. 1238 nichts erwähnt wird. Aus Korner hat dann Crank (Professor der Theologie und des canonischen Rechts zu Klostok, später Domdechant und Syndicus zu Hamburg, gest. 1517) geschöpft,<sup>2)</sup> und ihm wird Reimar Kock (geboren zu Wismar als Sohn des Paternostermachers Heinrich Kock, nach Einführung der Reformation Prediger an der Petrifirche zu Lübeck, gest. 16. Juni 1569), der bei Abfassung seiner „Cronica der vornehmsten Geschichten und Händel der keyserlichen Stadt Lübeck und erer Verwandten“, seiner eigenen Angabe zufolge, neben manchen andern Quellen auch Doctoris Alberti Crantzii Wandalia und Norwegia gebrauchte, seine

<sup>1)</sup> M. U.=B. I, 362; vgl. Crull in Hanf. Geschichtsquellen II, pag. VII f. Das sog. Wismarsche Privilegienbuch enthält Abschriften von Urkunden bis zum Jahre 1343. Diese Abschriften wurden, als der Brand des Rathhauses im Jahre 1350 die Urkunden selbst bis auf einige wenige vernichtet hatte, von Herzog Albrecht 1351 confirmirt, d. h. als den Originalen gleichgeltend erklärt; vgl. die Einleitung zum M. U.=B., I, pag. XLVII f. Ueber die Urkunde selbst vgl. weiter unten.

<sup>2)</sup> Vgl. Latomus, Genealo-Chronicon Megapolitanum, Ao. 1610, in Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum, Lipsiae MDCCXLV, Tom. IV, Sp. 219.



diesbezügliche Mitteilung entnommen haben. Dieselbe lautet nach dem Auszuge bei Grautoff a. a. D. pag. 461 f.: „Anno 1227 starff de eddele Heltt Grave Huirich van Schwerin . . . Unnd sin Sohne Gunkel hoff an Anno 1238 de Stadt Wismar tho buwen, wente nich with darvan, dar de Wismar nu ligt, inth Suden lagh eine olde gewaldige with begrepen Stadt, Meckelenborgh geheten, welcke do tho verne van dem Strande lagh, unde umme des Handels willen, de dagelickes tho Lubeck thonam, yo mehr unnd mehr verwöstet wordt. Derhalven gedachte duffe Graffe syn Bordel ock tho socken, unde eine Stadt an den Strand tho buwende, welcke he de Wismar hetede. Izt hebben vele Chronicken Schrivere vele und mennigerley Drfate gewen willen van den Nahmen Wismar, worumme de Stadt so genommet sy, averst duth ys de Wahrheit, dat thovorn ein groth dorp haben der Wismar gelegen ys yn dat Osten, dar nu noch eine Capelle thor Gedechtnisse steiht, welcke noch in den hudigen Dach hetet de olde wismarsche Kercke. Dussen Luden, de dar do waneden, geboth de Graffe, dat se dem Strande neger scholden rucken, dartho den Borgern tho Meckelnborch desgelickes, dat se musten upbrecken, unnd by dem Strande eine Stadt begripen. Derfulvegen gaff de Graffe den olden Namen, dat se vorthan de Wismar scholde heten, unnd was in hopeninge, der Stadt Lubeck also einen Affbrocke tho donde . . .“

Zu der Meinung, daß das alte Wismar ein großes Dorf oder Flecken, Mecklenburg aber eine ehemals bedeutende, damals freilich „verstörte“ Stadt gewesen, scheint übrigens auch Latomus zu neigen, der sich sonst gegen Cranz zc. erklärt. „Aus welchen Flecken,“ so schreibt er,<sup>1)</sup> „sowohl als aus der verstörten Stadt Mecklenburg die Einwohner auff Rath und Befehl eines Herrn von Mecklenburg, wer auch derselbige gewesen, dem Strande neher rucken, und alda eine neue Stadt, nach dem alten Flecken genandt, begreifen.“ Allein daß der Ort zu Alt-Wismar schon um das Jahr 1147 von nennenswerther Bedeutung nicht mehr gewesen sein kann, ist oben bereits gezeigt worden; die „gewaltige Stadt“

<sup>1)</sup> A. a. D. Sp. 222.

Mecklenburg aber wird sich, wie Bisch<sup>1)</sup> treffend bemerkt, wohl auf den Raum des Walles, auf dem die alte Burg Mecklenburg stand, beschränkt haben. Denn in dem nächsten Umkreise der Burg kann nicht einmal ein Haus gewesen sein, da der wässerige Wiesengrund ein solches nicht getragen hätte. Auf die Stelle des jetzigen Dorfes wollen jedoch die vielen Nachrichten über die Belagerungen und Bestürmungen nicht passen, die nach Helmold der Ort erlitt. Auch hat sich hier trotz eifrigsten Suchens nichts gefunden, was auf die Existenz eines untergegangenen Ortes hindeuten könnte. So hat Rudloff gewiß Recht, wenn er sagt, die „Städte“ der Slaven seien weiter nichts gewesen, als Zusammenflüsse von Einwohnern unter dem Schutze eines Schlosses, die mit einem solchen Schlosse entstanden, aber auch mit dessen Untergang durch Krieg, Brand oder andere zufällige Ursachen der Zerstörung so gebrechlicher Gebäude, wieder vergingen.<sup>2)</sup> Und noch in einem andern Punkte wird Rudloff Recht haben, — in dem Urtheil nämlich, das er in seiner Einleitung in das Studium der Geschichte Mecklenburgs über die genannten Chronisten und ihresgleichen fällt: „Insofern sie die Begebenheiten ihres Zeitalters erzählen, verdienen sie, als Zeugen abgehört zu werden, und haben in der Regel alle Präsumtion der Glaubwürdigkeit vor sich. Insoferne sie sich aber in entlegene Zeiten, in eine höhere Sphäre wagen, gilt ihre Stimme nichts, wosferne sie nicht unmittelbar zu den Quellen Zutritt hatten, sie kritisch benutzten, und entweder vollständig mittheilen oder doch glaubhaft nachweisen.“<sup>3)</sup> So wird man denn auch ihrem Bericht

<sup>1)</sup> Ueber die wendische Fürstenburg Mecklenburg, in Jahrb. VI, pag. 81.

<sup>2)</sup> Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, Schwerin 1780 ff., I, pag. 221. Allerdings ist von einer urbs Mecklenburg nicht nur bei Helmold, sondern auch in Urkunden die Rede (Vgl. M. U.=B. I, 284). Aber der Terminus, der freilich in der klassischen Latinität niemals „Burg“ bedeutet, wurde zu damaliger Zeit fast ausschließlich zur Bezeichnung einer solchen angewandt. Vgl. auch Boll, a. a. D. pag. 80: „Unter urbs ist nach dem Sprachgebrauch jener Zeit nicht eine Stadt, sondern nur ein befestigter Platz (Schloß oder Burg) zu verstehn.“

<sup>3)</sup> U. a. D. pag. 15 f.



über die Gründung Wismars keinen weiteren Werth beimessen und nur das daraus ableiten dürfen, daß die, im übrigen urkundlich feststehende Erweiterung der Stadt in das hier genannte Jahr gefallen sein wird.

Daß aber zwischen einer solchen und dem vollendeten Ausbau der Altstadt ein Zeitraum von einigen Jahren gelegen haben muß, — mit andern Worten, daß die Altstadt schon eine Zeitlang fertig gewesen sein muß, als man mit der Anlage der Neustadt begann, — das geht doch schon aus der Bezeichnung selbst hervor. Ist nun, wie wir vorhin vermutheten, der Ausbau der Altstadt nicht lange nach 1209 beendet gewesen, so bleibt für diesen Zwischenraum die immerhin annehmbare Zeit von etwa 20—25 Jahren.

Anders liegt die Sache freilich, wenn man die Gründung der Stadt — wie dies allerdings bisher fast allgemein geschehen ist — frühestens ins Jahr 1226 verlegt.<sup>1)</sup> Bei dieser Annahme würden zwischen dem Aufbau der ersten Häuser der Altstadt und dem Zeitpunkte, wo man sich entschloß, dieser die — ausdrücklich so bezeichnete! — Neustadt hinzuzufügen, alles in allem höchstens 12 Jahre verflossen sein.

Ob das denkbar ist?

Gewiß lassen sich für das rasche Entstehen einer Stadt in damaliger Zeit Gründe genug anführen. Die Häuser wurden, wenn nicht ganz aus Holz, so doch nur in Holzverband mit Lehmwänden hergestellt; Steinbauten waren

---

<sup>1)</sup> So Crull in Hans. G.-Quellen II, pag. XII; Tschern in Jahrb. LVI, pag. 2. Crain a. a. D. entscheidet sich für ein bestimmtes Jahr nicht, scheint jedoch dem Jahre 1227 den Vorzug zu geben, während Schildt a. a. D. in Uebereinstimmung mit einer Hamburger Chronik das Jahr 1228 annimmt.



äußerst selten und werden in Wismar vor dem erwähnten großen Brande (um 1266) kaum vorhanden gewesen sein. Sodann waren die einzelnen Häuser vielfach durch Gärten, bisweilen sogar durch größere Ackerstücke — sogenannte Worthen — von einander getrennt; allerdings wird dies in den Hauptstraßen seltener der Fall gewesen sein. Klein und unansehnlich waren aber auch in ihnen wohl die Häuser, sodaß mehr als eine Familie schwerlich darin Platz hatte. Des weiteren bestanden Kirchen, Klöster und Hospitäler anfangs sicherlich nur aus Rothbauten, auf die große Kunst nicht eben verwendet wurde. Schließlich wird man an eine Pflasterung der Straßen u. in frühester Zeit kaum gedacht haben. Das alles ist zuzugeben, das alles kann es auch wohl glaublich machen, daß die Erbauung der Stadt in ihrem älteren Theile in der immer noch kurzen Zeit von höchstens 50 Jahren vollendet gewesen ist, — nicht aber, daß dieser, zwei keineswegs kleine Kirchspiele umfassende Stadttheil in einem Zeitraum, der in Ansehung des oben Gesagten kaum 10 Jahre hätte betragen können, so gänzlich fertig dagestanden haben sollte, daß er für neu hinzukommende Bewohner keinen Platz mehr bot, und man infolgedessen daran denken mußte, seine Grenzen weiter zu stecken. Denn man darf sich die Erbauung einer Stadt in jener Zeit auf der andern Seite doch auch nicht allzu leicht vorstellen. Schon die Herbeischaffung bezw. Zurichtung des Materials war ungleich mühsamer als heute; dazu kommt, daß die Baupläze in den meisten Fällen erst zu bearbeiten, Baumbestände auszuroden und sonstige Schwierigkeiten aus dem Wege zu schaffen waren. Sodann existirten doch immerhin um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon Bauwerke, deren Anlage einen größern Aufwand an Zeit und Kräften erforderte, so beispielsweise die, schon auf pag. 11

des Stb. A erwähnte<sup>1)</sup>, zweifellos künstlich hergestellte<sup>2)</sup> frische Grube.

Auch die salze Grube (die jetzige Breitestraße), sowie die Bogts- oder faule Grube (heutige Wilhelmstraße) gehören nach Crull's Meinung<sup>3)</sup> zu den künstlichen Anlagen, die in den ersten 25 Jahren nach Gründung der Stadt ausgeführt wurden. Ferner habe man damals bereits den inneren Hafen geschaffen und außerdem wohl die Stadt, wenigstens theilweise, mit einem Graben gesichert. Zugegeben, aber das alles wirklich — neben den vielen andern Arbeiten, die zu bewältigen waren — in 25 Jahren?

Weiter will es mit der Annahme einer Gründung Wismars um das Jahr 1226 nicht stimmen, wenn schon auf den ersten Blättern des Stb. A das Dasein einer Menge von Gewerben beurfundet wird,<sup>4)</sup> die doch, wie Crain mit Recht bemerkt, auf ein bereits stark ausgebildetes städtisches Leben schließen lassen. Endlich tritt auch hier wieder die mehrfach erwähnte, den Schwerinern 1209 ertheilte Erlaubniß der obigen Annahme hindernd in den Weg. Denn es ist völlig unerfindlich, weshalb die Schweriner, für die doch in dem alten Wismar kaum noch Platz gewesen wäre, nachdem sie jene Befugniß klar und bündig erhalten hatten, nun noch reichlich 17 Jahre gewartet haben sollten, bevor sie sich anschickten, an einem für ihre Zwecke außerdem weit passender gelegenen Orte sich anzusiedeln. Gegen das Jahr 1226

---

<sup>1)</sup> Bruno de Warendorp emit domum Wilhelmi in recenti fossa. (Im M. U.=B. nicht abgedruckt.)

<sup>2)</sup> Vgl. Crain a. a. O. pag. 4: „Wer irgend sich um den natürlichen Lauf eines Wassers gekümmert hat, sieht bald, daß das Gerinne der Grube ein gezwungenes und künstlich hergestelltes ist.“ Weiteres über die frische Grube s. Abschn. II.

<sup>3)</sup> U. a. O. (Jahrb. XLI), pag. 129.

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu Abschn. III.



dürfte mithin die Urkunde von 1209 unter allen Umständen sprechen.

Fassen wir denn jetzt die Gründe, die für die Erbauung der Stadt um oder nach 1226 zu sprechen scheinen, näher ins Auge. In dem von Lappenberg edirten „Kortten vttoch der Wendeschen cronicon van etliken scheften differ lande vnde stede“<sup>1)</sup> heißt es: „Item anno 28 do wart de stat Wyßmer ersten begrepen vnde gebouwet vt Wefßbuy van den kopluden, darfuluest belegen,“ und „Item do man schref 1228 wart de Wyßmar ersten begrepen dorch de koplude van Gotland ut Wyßbuy.“ Dürfte man dieser Angabe „eines freilich recht späten Chronicanten“<sup>2)</sup> Glauben schenken, so wäre damit ja allerdings die Frage nach der Entstehung Wismars ohne weiteres gelöst. Ebenso gut könnte man jedoch das acceptiren, was Joh. Friedr. Chemnitz<sup>3)</sup> und andere für eine noch frühere Gründung, als von uns angenommen, ins Feld führen. Völlends verdächtig wird die Nachricht dadurch, daß zwei Handschriften<sup>4)</sup> nicht 1228, sondern 1238 haben. Die in Rede stehende Notiz wird also, was wenigstens die Zeitangabe anlangt, wohl auf dieselbe Quelle zurückgehn, aus der auch Crantz seine oben bereits besprochene Mittheilung geschöpft hat. Im übrigen legt der Umstand, daß hier die Gründung Wismars Kauf-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, Hamburg 1861, pag. 234.

<sup>2)</sup> Crull a. a. D. pag. 130.

<sup>3)</sup> Chronic. Megapol. bis 1610. Mscpt. Part. III. Vgl. Schröder, Kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar, 2. Aufl., eod. 1860, pag. 256.

<sup>4)</sup> Die der Regierungsbibliothek zu Schwerin, sowie eine Handschrift der Hamburger Commerzbibliothek; vgl. den Vorbericht Lappenberg's, a. a. D. pag. XXXVIII ff.



leuten aus Wisby zugeschrieben wird, die Vermuthung nahe, es sei der Wunsch, für den schwer zu deutenden Namen eine Erklärung zu finden, dieses Gedankens Vater gewesen. Thatsache ist jedenfalls, daß sich von irgendwelchen Beziehungen Wismars zu Wisby in der ersten Zeit seines Bestehens keine Spur findet, was denn auch Schildt, der übrigens in die Aussage des Hamburger Chronisten keinen Zweifel zu setzen scheint, gelegentlich zugeben muß.<sup>1)</sup>

Einen Beweis dafür, daß die Stadt Wismar wenigstens zu Anfang der 20er Jahre des 13. Jahrhunderts noch nicht existirt habe, findet sodann Crain<sup>2)</sup> in den beiden Urkunden von 1222 und 1260<sup>3)</sup>, in denen die Mecklenburgischen Fürsten sich mit dem Bischof von Rakeburg über die Zehnten des Bisthums Rakeburg in ihren Landen vergleichen bezw. diesen Vergleich erneuern. In der erstgenannten, von Heinrich Borwin I<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> N. a. D. pag. 105.

<sup>2)</sup> N. a. D. pag. 2 ff.

<sup>3)</sup> M. N.-B. I, 284 und II, 859.

<sup>4)</sup> Bribislav's einzigem Sohne, nach dessen Tode (1167) Heinrich zubenannt. Die Herrschaft Bribislav's (gest. 1178) umfaßte das Land der Obotriten, das er 1166 von Herzog Heinrich zurückerhalten hatte (vgl. pag. 9, Anm. 2), sowie das Land der Rissiner, das den Söhnen Niclot's bereits 1161 verliehen war. Das damals gleichfalls an sie verliehene Land der Circipaner hatten schon 1166 die Pommerherzöge an sich gebracht, von denen es dann im Jahre 1236 die Herren von Werle (s. unten) größtentheils zurückerwarben. Nach Bribislav's Tode erhob sich zwischen Heinrich Borwin (I) und dessen Vetter Niclot (Nicolaus I) ein Kampf um die Erbsfolge, der schließlich damit endete, daß ersterer Mecklenburg (und Flow), letzterer Rostock erhielt. Erst nach Nicolaus I. Tode (um das Jahr 1200, vgl. pag. 39 Anm. 1) ging die ungetheilte Herrschaft des Landes wieder auf Heinrich Borwin über. Derselbe hinterließ bei seinem im Jahre 1227 erfolgten

ausgestellten Urkunde ist nur von den Kirchen „in der ganzen

---

Tode diese Herrschaft seinen 4 Enkeln, Kindern seines ein Jahr vor ihm gestorbenen Sohnes Heinrich Borwin (II), den Fürsten Johann, Nicolaus, Heinrich Borwin (III), und Pribislav. Da diese beim Tode ihres Großvaters noch minderjährig waren, so wurde die Regierung zunächst von einer aus Prälaten und Edlen des Landes bestehenden Vormundschaft geführt. Pfingsten 1229 wurde dann das ganze Land in die 4 Herrschaften Mecklenburg, Rostock, Parchim-Richenberg und Werle (Güstrow) für die 4 Brüder getheilt. Werle erhielt Nicolaus, Parchim-Richenberg Pribislav, Rostock Heinrich Borwin (III), und Mecklenburg, später (seit 1256) mit der Residenz Wismar, Johann (I), mit Beinamen der Theologe. Zur Herrschaft Mecklenburg gehörten damals: die Stadt Wismar nebst dem Lande Bresen (dem westlich von Wismar bis Grevesmühlen und darüber hinausgehenden Landstrich, der späteren Voigtei Grevesmühlen), die Kirchspiele Profesen, Weidendorf, Gressow, Hohentkirchen, Grevesmühlen (vor 1226 gegründet), Diedrichshagen und Friedrichshagen umfassend; der „Wald Klütz“ mit den Kirchspielen Klütz, Damshagen, Elmenhorst und Kalkhorst (später, ebenso wie Wismar, zum Lande Bresen gerechnet); das Land Gadebusch mit der vor 1225 entstandenen Stadt Gadebusch und dem nachmaligen Kloster Rehna (gestiftet im Jahre 1236, vgl. Vjisch in Jahrb. X, pag. 180 f.); das Land um das Kloster Sonnenkamp (Neukloster, 1219 fundirt); das Land Flow, um Neubukow herum, mit den Burgen Flow und Neuburg (beide in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. aus der Geschichte verschwunden; vgl. hierüber Abschnitt II); das Land Bug, um Alt-Bukow herum; das Land Dassow, die jetzigen Kirchspiele Dassow, Mummendorf, Roggenstorf und Börzow umfassend; das Land Brüel mit der nachmals, am Johannistage 1340 (vgl. Vjisch in Jahrb. XXI, pag. 67) von dem Ritter Raimar v. Plessen gegründeten gleichnamigen Stadt und dem Kloster Tempzin; das Land Bül, und endlich das eigentliche Land Mecklenburg, um das gleichnamige Schloß herum, bis 1256 die Residenz des Fürsten. Johann dem Theologen (1229—1264) succedirten: Heinrich I der Pilger (1264 bis 1302), Heinrich II der Löwe (1302—1329) und Albrecht II



Provinz Bresen“<sup>1)</sup> schlechthin die Rede; in derjenigen vom Jahre 1260 werden diese Kirchen einzeln aufgeführt und dann hinzugefügt, über die Kirchen in der Stadt Wismar behalte der Fürst sich das Patronat vor.<sup>2)</sup> Daraus, daß dieser letzte Passus in der Urkunde von 1222 sich nicht findet, folgt — so schließt Crain — mit Sicherheit, daß es Wismarsche Kirchen zu jener Zeit noch nicht gegeben, mithin auch die Stadt Wismar damals noch nicht vorhanden sein konnte.

Allein diese Schlussfolgerung ist schon deswegen hinfällig, weil in der erstgenannten Urkunde ja gar keine einzelnen Kirchen namhaft gemacht werden,<sup>3)</sup> die Wismarschen also doch ebensogut, wie die übrigen, in der Urkunde von 1260 aufgezählten unter den *ecclesiis per totam prouinciam*

---

(1329—1379, volljährig 1336; vgl. Visch in Jahrb. VII, pag. 12 ff.), der am 8. Juli 1348 von Kaiser Karl IV. zum Herzoge des in ein erbliches Reichsfürstenthum verwandelten Mecklenburg erhoben wurde. Unter ihm kam auch die Grafschaft Schwerin infolge Kaufvertrages vom 7. Dezember 1358 für den Preis von 20 000 Mark löthigen Silbers wieder an Mecklenburg. (Vgl. Visch, Ueber die Mecklenburgische Hauptlandestheilung vom Jahre 1229 und den Regierungsantritt der vier Söhne des Fürsten Heinrich Borwin II. von Mecklenburg, in Jahrb. X, pag. 1 ff.; Raabe, Meckl. Vaterlandskunde, Wismar und Ludwigslust, 1863, II, pag. 735. 765.)

<sup>1)</sup> Vgl. die vorige Anm.

<sup>2)</sup> *Quarum Ecclesiarum nomina sunt hec. Prozecken, Beyendorpe, Gressowe, Honkerken, Gnewesmolen, Thiderikeshagen, Thomashagen (Damshagen), Clutze, Elmenhorst, Calchorst, relicta nobis libera concessione Ecclesiarum tam fundatarum quam fundandarum in oppido Wismariensi.*

<sup>3)</sup> Mit Ausnahme der zu Prozecken, die jedoch in anderm Zusammenhange genannt wird.



hätten mit einbegriffen sein können. Daß aber Heinrich Borwin sich nicht schon das Patronat über dieselben vorbehielt, würde doch unmöglich als ein Beweis für das Gegentheil angesehen werden können. Nun neigt Crain freilich zu der Annahme, die hier in Rede stehenden Kirchen seien sämtlich erst nach 1222 gegründet.<sup>1)</sup> Aber welches waren dann eigentlich die *ecclesiae fundatae per totam prouinciam* der Urkunde von 1222?

In Wirklichkeit wird die Sache indessen so liegen, daß Wismar bis kurz vor 1237 zum Lande Bresen bezw. zur Rakeburger Diöcese überhaupt nicht gehört hat, vielmehr, wie die Pfarrkirche von Alt-Wismar, zur Schweriner Diöcese.

Es dürfte dies zunächst aus der Bestätigungsurkunde des Nonnenklosters Rehna vom Jahre 1237 hervorgehn, in der Bischof Ludolf v. Rakeburg dem Probst des neuen Klosters die Gerichtsbarkeit über die Wismarschen Kirchen **und** die der ganzen Provinz Bresen überträgt.<sup>2)</sup> Der — auch nach Crulls Ansicht<sup>3)</sup> auffallende — Umstand, daß Wismar hier neben dem Lande Bresen noch besonders genannt wird, läßt sich wohl kaum anders als aus der obigen Annahme heraus erklären. Einen zwingenden Beweis für dieselbe aber liefert das in die Jahre 1230—1234 fallende Rakeburger Zehntenregister<sup>4)</sup>, das der Wismarschen Kirchen mit keiner Silbe gedenkt, während es doch bei allen übrigen seine Ansprüche

---

<sup>1)</sup> Vgl. a. a. O. pag. 4.

<sup>2)</sup> M. U.=B. I, 471: . . . . Qui prepositus habebit . . . . bannum etiam in Wissemaria omnium Ecclesiarum ibidem accrescentium **et** totius prouintie Brezen, quarum nomina duximus exprimenda. (Folgen die Namen der oben aufgeführten Kirchen. Thiderikeshagen fehlt hier, statt dessen steht Ruthing.)

<sup>3)</sup> Vgl. a. a. O. pag. 127.

<sup>4)</sup> M. U.=B. I, 375.

sehr sorgfältig notirt. Daß dieses Fehlen der Stadt Wismar im Zehntenregister vielleicht bloß äußerlichen Ursachen zuzuschreiben sein sollte,<sup>1)</sup> ist, bei der sonstigen peinlichen Genauigkeit des Registers, denn doch kaum denkbar.

Nun scheint die Annahme einer früheren Zugehörigkeit Wismars zur Schweriner Diöcese allerdings in Widerspruch zu stehn mit der Bestimmung Heinrichs des Löwen vom Jahre 1167<sup>2)</sup>, nach welcher die Grenze zwischen dem Rakeburger und Schweriner Bisthum durch die, wohl gleichzeitig als Grenze des Landes Bresen anzusehende aqua Wissemara in der Weise gebildet werden sollte, daß das östlich davon belegene Land — also schon das alte Wismar — zur Schweriner, das westlich belegene zur Rakeburger Diöcese gerechnet würde. Dieser Widerspruch ist jedoch kein unlösbarer. Der Mühlenteich hatte nämlich außer der als aqua Wissemara erkannten Na, etwa dem Eintritt der vorderen Blöte in sein unteres Becken (vgl. hierzu Abschn. II) gegenüber, noch einen zweiten, gegenwärtig gesperrten Abfluß, welcher zunächst in südwestlicher Richtung, dann westlich und endlich nordwärts um die Westseite der Stadt herumfloß<sup>3)</sup>. Ist es erlaubt, diesen Abfluß gleichfalls als aqua Wissemara anzusehn, so würde damit die ursprüngliche Zuständigkeit Wismars zum Schweriner Bisthum — aus der es dann, wohl „mit beyder Bischöffe guten Willen“<sup>4)</sup>, gegen das Jahr 1237 in die des Rakeburger überging — erklärt sein; dem steht aber nichts im Wege, sofern dieser Abfluß ein natürlicher

---

<sup>1)</sup> Crull a. a. O. pag. 129.

<sup>2)</sup> M. U.-B. I, 88.

<sup>3)</sup> Crull a. a. O. „Südseite“ ist wohl nur ein Druckfehler.

<sup>4)</sup> Vgl. Schröder, Kirchen-Historie des Papistischen Mecklenburgs, Wismar 1741, pag. 431, Anm. 22.



war. Ob dies der Fall gewesen, läßt sich heute freilich nicht mehr feststellen; auch ist zuzugeben, daß manches für eine spätere künstliche Anlage spricht<sup>1)</sup>; indessen sind die hierfür beigebrachten Argumente keineswegs zwingende, und jedenfalls sprechen lauter als sie die oben angeführten Thatsachen.<sup>2)</sup>

Zum Beweise für seine Behauptung, daß Wismar im Jahre 1229 noch nicht lange bestanden, stützt Crain sich dann noch auf einen Passus der oben bereits erwähnten Urkunde Johanns I. von diesem Jahre, in der derselbe seinen *dilectis burgensibus in Wysemaria constitutis* den Besitz des heutigen kleinen Stadtfeldes vor dem Lübschenthore beurfundet. Der Zusatz *constitutis* ist — so meint Crain — nur gar zu überredend, auf einen jungen (will sagen: zwei bis drei Jahre alten) Anbau des Ortes zu schließen. Allein ein Zwang, dieser Ansicht beizutreten, besteht keinesfalls. Denn wenn wir auch *cives constituere* in der Bedeutung, die es bei Caesar und Cicero hat, nehmen und darunter das Einweisen von Bürgern (in die Stadt) verstehn wollten, — wenn wir ferner auch annehmen wollten, daß hier von der gesammten Einwohnerschaft Wismars die Rede sei, was gleichfalls noch zweifelhaft erscheinen könnte, — ist denn damit schon gesagt, daß diese Einweisung erst kurz vorher und durch Johann I. geschehen sein muß, — könnte sie nicht vielmehr schon vor einer Reihe von Jahren durch Heinrich Borwin oder dessen Vorgänger erfolgt sein?

Die vorliegende Urkunde bietet indessen noch ganz andere Schwierigkeiten. Sie lautet in wörtlicher Uebersetzung: „Johann,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Crull a. a. O.

<sup>2)</sup> Der Umstand, daß wir von einer anderweitigen Grenzregulierung keine Nachricht haben, würde nach Crull's eigenen Worten hierbei nicht in Betracht kommen können; vgl. *ibid.* pag. 133.

Herr von Mecklenburg, allen getreuen Christen, zu denen das gegenwärtige Schreiben gelangen mag, Heil in dem, der das Heil Aller ist. Damit nicht das Andenken an geschene Dinge durch die umstürzende Zeit verschwinde und vergehe, pflegt die Klugheit besonnener Männer dasselbe schriftlich zu verewigen. Deswegen, um den Scrupel jeden Zweifels abzuschneiden, mag das jetzige Zeitalter es erfahren und das kommende es wissen, daß wir unsern lieben, in Wismar eingewiesenen (?) Bürgern und ihren Nachkommen das Gebiet zwischen Wendorf und dem Orte, der für gewöhnlich Köppernitz genannt wird, von dem zwischen diesen festgelegten Wege bis an die See sich hinziehend, — nachdem unser Verwandter Pribislav ebendasselbe Gebiet in Gegenwart vieler den genannten Bürgern<sup>1)</sup> aufgelassen hat, — mit allen Rechten gegeben haben, es zu besitzen ungehindert und ohne daß irgend jemandem eine Beschwerlichkeit daraus erwachse. Damit aber bezüglich unserer Anordnung und solcher Geschehnis in Zukunft keine Weiterungen entstehen können, haben wir das vorliegende Blatt aufschreiben lassen und Befehl gegeben, daß dasselbe die Bestätigung unseres Siegels empfangen. Gegeben bei Wismar, im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1229. Als Zeugen waren zugegen, da dies geschah: Herr Brunward und Herr Dethlev der Jüngere, Elias Rütz, Hermann von Dortmund, der Münzer Engelbert, Hermann Borrath und sein Schwiegersohn Dietrich, Johann Fett, Gerwin von Buckow, Lever, Thedolf Halspape, die Münzer Klemens und Gerwin, Konrad und Hermann, Markwart und Ditmar. Ingleichen waren Zeuge Herr Alard Gans und Herr Gerhard von Schnakenburg, Konrad von Schwinge, Heinrich Warguffewitz, Bernhard von Pöl, Hermann von Rodenbeck, Sieghob von Holdorf.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das Komma setze ich hinter *dictis burgensibus*, da diese Worte sonst in ein und demselben Satz zweimal stehn würden.

<sup>2)</sup> Der Urtext lautet (in *M. U.=B. I*, sub Nr. 362): *J[ohannes] dominus Magnopolensis vniuersis cristifidelibus, ad quos presens scriptum peruenerit, salutem in eo, qui salus est omnium. Ne gestarum rerum memoria pro casu temporis euanescat et pereat, discretorum virorum prudentia solet eas*



Diese Urkunde besagt, wenn die hier gegebene Uebersetzung richtig ist, klar und deutlich, daß das in Rede stehende Stück Land bereits von Pribislav den Wismarschen Bürgern aufgelassen war, d. h. daß er zu Gunsten derselben darauf Verzicht geleistet. Dieser Pribislav kann nun kaum ein anderer gewesen sein, als der im Jahre 1178 gestorbene Vater Heinrich Borwins. Denn dem Bruder Johannis I. Pribislav, stand an dem Acker wohl überhaupt kein Recht zu, geschweige denn ein alleiniges, so daß er selbständig darüber hätte disponiren können. Da aus solcher Annahme jedoch die Existenz wenigstens eines Wismarschen Weichbildes vor 1178 mit zwingender Nothwendigkeit folgen würde, so versucht Beyer in Jahrb. XI, pag. 42 f. eine andere Deutung. Er übersetzt: „nachdem unser Verwandter Pribislav diese Grenz-scheiden (besichtigt und) neu bezeichnet,“ und versteht unter Pribislav den Bruder Johannis I.

---

per litteras eternare. Eapropter ad rese[c]andum tocius dubietatis scrupulum noscat presens etas et sciat postera, quod nos dilectis burgensibus nostris in Wysemaria constitutis et eorum posteris terminos infra Altam Villam et locum, qui in vulgari vocatur Kope[r]niz, a uia inter hec distincta vsque ad mare protendentes, cum noster cognatus Pribizlaus eosdem terminos multis presentibus resingnauerit dictis burgensibus, cum omni iure porreximus libere et sine grauamine cuiuslibet possidendos. Ne vero super ordinatione nostra et facto tali possit in posterum calumpnia [oriri], presentem paginam conscribi fecimus et sigilli nostri iussimus recipere firmamentum, datam apud Wissemariam, anno incarnationis domini MCCXXVIII. Testes aderant, cum hec fierent: dominus Brunwardus et dominus Dethleuus iuuenis, Helyas Ruzo, Hermannus de Dorthmunde, Enghelbertus monetarius, Hermannus Vorrad et suus gener Tiderikus, Johannes Pinguis, Gerwinus de Bvkowe, Lenerus, Tedolfus Halfpape, Clemens et Gerwinus monetarii, Conradus et Hermannus, Marquardus et Titmarus. Jtem testis dominus Alardus Gans et dominus Gerardus de Snakenborgh, Conradus de Svinga, Henricus Wargusviz, Bernardus de Pole, Hermannus de Rodenbeke, Sighebodo de Holtdorpe.

Nun dürfte aber doch aus dem ganzen Zusammenhange hervorgehn, daß termini hier nicht als Grenzcheiden, sondern als Gebiet zu verstehn ist. Dazu kommt, daß, wenn auch die Verbindung des porreximus mit terminos in seiner Grundbedeutung allenfalls verständlich sein möchte, daß possidendos hierzu ganz und gar nicht passen würde. Denn man besitzt wohl ein Stück Land, nicht aber die Grenzlinien desselben. Ob in diesem Zusammenhange jedoch resignare die ihm von Beyer beigelegte Bedeutung haben kann, erscheint fraglich; übrigens giebt Beyer selbst zu, daß der Ausdruck gewöhnlich von der Auffassung des Eigenthums gebraucht werde. Aber auch vorausgesetzt, daß er mit seiner Uebersetzung Recht habe, so entsteht doch nun weiter die Frage, wie gerade Bribislav — nach Beyer zu jener Zeit ein 15 jähriger Knabe — dazu gekommen sein sollte, diese Grenzen neu festzulegen. Denn daß man Knaben zu solchen Grenzanzweisungen zugezogen habe, mag richtig sein; daß ihnen aber die führende Rolle hierbei übertragen sein sollte, ist doch kaum anzunehmen. Und sollte ferner Johann I. wirklich seinen Bruder Bribislav, auch wenn dieser, wie Beyer vermuthet, vielleicht nur sein Stiefbruder gewesen wäre, so schlechthin mit cognatus bezeichnet haben, — sollte dieser Ausdruck nicht doch auf seinen Urgroßvater Bribislav weit eher passen?

Für seine Meinung führt Beyer nun vor allem den Umstand an, daß hier die Documentenzeugen von den bei dem vorausgegangenen Geschäfte selbst gegenwärtig gewesenenen Personen deutlich unterschieden werden. Aber worin findet er denn eigentlich diese deutliche Unterscheidung? In dem bloßen item, das schon in der klassischen Latinität lediglich zur Aufzählung gleichartiger Dinge diente, nach dem damaligen Sprachgebrauch aber etwa den Werth unsers Semicolons hatte? Und sollte es überhaupt möglich sein, das cum hec fierent noch auf die angebliche Grenzregulierung zu beziehen, von der doch lange vorher — und noch dazu in einem Nebensatz — die Rede war, sollte es nicht wenigstens näher liegen, zu glauben, es sei die Thatsache der schriftlichen Fixierung damit gemeint, von der doch der unmittelbar vorausgehende Satz handelt?

So dürfte denn die Urkunde von 1229, der das cum...



resignauerit den Charakter einer Bestätigung ja unter allen Umständen verleiht, als solche weit mehr für als gegen unsere Hypothese sprechen.

Damit sind jedoch die Gründe, die sich für eine spätere Erbauung der Stadt geltend machen ließen, bereits erschöpft. Denn was Crull in seiner Einleitung zur „Rathslinie der Stadt Wismar“<sup>1)</sup> noch dafür anführt, beruht auf Combinationen, denen irgendwelche Beweiskraft kaum zuzuerkennen sein dürfte. Crull hält es zunächst für wahrscheinlich, daß Wismar später als Rostock Stadt geworden, „da die gesicherte Lage dieser alten Verkehrsstätte an einem bis über eine Meile weit oberhalb seiner Mündung schiffbaren Strome viel eher zur Gründung einer solchen auffordern mußte, als das Dorf mit seiner Aue und dem allen Ueberfällen von der See leicht zugänglichen Hafen.“ Aber wenn die Lage Wismars wirklich so ungünstig war, — weshalb wählte man denn diesen Ort wenige Jahrzehnte später trotzdem für die Gründung einer Stadt? — Daß im übrigen Wismar erst nach 1218, also später als Rostock, Stadt geworden, d. h. mit der Stadtgerechtigkeit bewidmet sein mag, ist ja sehr wohl glaublich; andererseits kann aber doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gründung, d. h. die ersten Anfänge der deutschen Stadt Rostock nicht erst von 1218 datiren, vielmehr bis weit ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Es beweist dies der Umstand, daß um 1189 bereits ihr Marktplatz erwähnt wird, auf dem damals schon gekauft und verkauft ward.<sup>2)</sup> So kann aus der obigen Deduction, auch wenn man die Voraussetzungen, von denen sie ausgeht,

---

<sup>1)</sup> Hanf. G.=Quellen II, pag. XIII ff.

<sup>2)</sup> M. U.=B. I, 148. Vgl. auch Herrlich, Geschichte der Stadt Rostock bis zum J. 1300, in Schirmacher, Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs, Rostock 1872, pag. 6, Num. 4.

zugeben wollte, doch unmöglich folgen, daß mit der Erbauung Wismars erst nach 1218 begonnen sein sollte.

Das Fehlen der Fundationsurkunde für die Stadt Wismar erklärt Crull a. a. O. wie folgt. „Die mündliche Bestätigung und förmliche Guttheißung des neuen Unternehmens war da, und das genügte, um Hand ans Werk zu legen, in jener Zeit, in welcher durch schriftliche Concessionen weniger neue Rechte erworben wurden, als vielmehr vorhandene unbestrittene Anerkennung erhielten.“ Bis hierhin hat Crull gewiß Recht, und man kann ihm ohne weiteres zustimmen. Dann aber heißt es weiter: „Eine solche sich zu verschaffen, wird gegenüber dem altersschwachen Borwin unthunlich, unter der Vormundschaft der jungen Stadtgemeinde nicht anpassend erschienen sein, und über der unter den Augen des nunmehrigen Landesherrn, Johannis des Theologen, so glücklich fortschreitenden Zunahme der von ihm inauguirten Stiftung, welche bald, vielleicht 1238, eine Erweiterung des ursprünglichen Beringes erforderte, hat man solche Urkunde sich auszuwirken vermuthlich schlechtthin verjäumt.“ Diese Erklärung erscheint denn doch etwas gezwungen. Sollte man nicht eher annehmen, die in Rede stehende Urkunde sei, wie so manches andre aus jener Zeit, auf irgend eine Weise verloren gegangen?

Sodann meint Crull, aus der Thatsache, daß die vom Jahre 1226 datirende, die Befreiung Lübecks von Zoll und Abgaben in der Herrschaft Borwins betreffende Urkunde<sup>1)</sup> nicht zu Güstrow oder Rostock, sondern zu Lübeck selbst, und nicht von Heinrich Borwin I. oder seinem Sohne, sondern von seinen drei Enkeln ausgestellt sei, gehe hervor, daß letztere ohnehin in Lübeck zu thun gehabt hätten, und jedenfalls sei es die Gründung Wismars gewesen, um die es sich hierbei gehandelt habe, da an ihr auch Lübeck ein begreifliches Interesse hatte . . . Wir dürfen uns dieser Vermuthung gegenüber, die zu widerlegen ja allerdings schwer halten würde,

---

<sup>1)</sup> M. U.=B. I, 321.



wohl Böhmlau anschließen, der im Hinblick auf Crulls Ausführungen a. a. D. erklärt: „Ich bekenne, daß mir die ganze Combination . . . im Einzelnen in keiner Weise überzeugend ist. Ueber die Thatfachen, daß Wismar 1229 bereits Stadt war, und daß es vor 1266 lübisches Recht gebrauchte,<sup>1)</sup> hinaus möchte ich auch jetzt die Geschichte der Gründung Wismars nicht als auch nur annähernd festgestellt sehen.“<sup>2)</sup>

Nun können freilich auch die in Obigem gegebenen Ausführungen keinen Anspruch darauf machen, die Entstehungsgeschichte Wismars festgestellt zu haben, da ihnen die urkundliche Bestätigung fehlt und vermuthlich immer fehlen wird; allein man wird doch zugeben dürfen, daß sie die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben, und das muß uns unter den obwaltenden Umständen einstweilen genug sein.

Uebrigens spricht das älteste und darum glaubwürdigste chronistische Zeugniß, wenn nicht geradezu für unsere Ausführungen, so doch jedenfalls für eine frühere Gründung Wismars, als von Crull und andern angenommen. In der Anno 1378 verfaßten sogenannten Reichchronik Ernst v. Kirchbergs heißt es Cap. CXIX:

der strenge Hinrich Burwy,  
den große Manheit waz η by,  
nach synz Bettirn Tode glich  
begunde buwen festiglich  
eine Stad zu Rodestog offinpar  
und dy Stadt zur Wismar.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber Abschn. III.

<sup>2)</sup> Hansf. G.=Quellen II, pag. 174.

<sup>3)</sup> Chronicon Mecklenburgicum, in Westphalen a. a. D., IV, Sp. 763.

Der Better, der gemeint ist, war Nicolaus (I) von Rostock, gestorben um 1200.<sup>1)</sup> Die Nachricht Kirchbergs kann mithin, was die Stadt Rostock betrifft, nur so verstanden werden, daß Heinrich Borwin um diese Zeit in ihre Entwicklung auch seinerseits eingriff, ihr sein Interesse zuwandte, sie mit Rath und That zu fördern suchte. Ist diese Auslegung aber für Rostock geboten, so möchte sie auch für Wismar, das hier doch auf gleicher Stufe mit jenem genannt wird, wenigstens erlaubt sein. Nun sind allerdings derartige Meldungen, auch frühesten Chronicanten, in Bezug auf die Details mit Vorsicht aufzunehmen, und so wäre es möglich, daß das, was für Rostock „nach syns Bettirn Tode glich“ gilt, für Wismar erst später in Frage käme. Immerhin muß das, was geschehn ist, früher als 1226 geschehn sein. Denn der altersschwache Heinrich Borwin, der nicht einmal eine Fundationsurkunde mehr ausstellen konnte, wird an die Gründung bezw. den Ausbau von Städten damals schwerlich noch gedacht haben. Die Nachricht Kirchbergs aber überhaupt zu bezweifeln, haben auch Crain und Crull<sup>2)</sup> keine Veranlassung gefunden.

---

<sup>1)</sup> In dieses Jahr setzt Kirchberg (vgl. die unmittelbar vorhergehenden Verse) den in der Schlacht bei Warzkowe (Waschow im Kirchspiel Wittenburg) erfolgten Tod des Fürsten in Uebereinstimmung mit dem in Jahrb. I zu pag. 136 abgedruckten Necrologium im Doberaner Kreuzgangsfenster; vgl. M. U.-B. I, 166, Anm. Rudloff (a. a. D. I, pag. 199) giebt das Jahr 1197 als Todesjahr an, andre, so Raabe (a. a. D. II, pag. 719) das Jahr 1201.

<sup>2)</sup> Vgl. an den a. a. D. pag. 8 bezw. (Jahrb. XLI) pag. 130. Auch in Jahrb. VI, pag. 107 ff. erkennt Crain wiederholt die Zuverlässigkeit Kirchbergs an.

---



## II.

### Der älteste Grundriß der Stadt. — Kirchen und Schulen, Klöster und Hospitäler. — Die Umgebung Wismars.

Aus naheliegenden Gründen ist anzunehmen, daß die Erbauung der Stadt im Einzelnen vom Hafen her ihren Ausgang genommen hat; es wird also — soweit bezüglich der beiden älteren Kirchspiele überhaupt von einem früher oder später die Rede sein kann — zuerst der untere Stadttheil, das St. Nicolai Kirchspiel, entstanden sein. Als die ältesten Bauten haben wir die dem Schutzpatron der Schiffer geweihte Nicolai Kirche, die Kirche zum hl. Kreuz — später kurzweg die Mönchenkirche genannt — und die frische Grube nebst den sie umgebenden Straßen anzusehn.

Die Nicolai Kirche, zunächst, wie oben bereits erwähnt, nur als Nothbau hergestellt, hat zweifellos von Anfang an auf dem gleichen Platze gestanden wie heute. Denn wenn auch verbürgte Nachrichten hierüber nicht vorliegen, so verbietet sich ein Zweifel doch schon deswegen, weil man die einmal geweihte Stelle in damaliger Zeit unter keinen Umständen zu andern Zwecken wieder benutzt haben würde. Schon vor 1270 scheint an ihr dann ein größerer Bau ausgeführt zu sein, da sie in diesem Jahre der Stadt bereits 40000 Ziegelsteine schuldete.<sup>1)</sup> Der eigentliche Neubau der Kirche wurde in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts begonnen und bis zum Jahre 1403 soweit gefördert, daß am 27. Mai d. J. Chor und Hochaltar durch den Bischof Detlev von Parkentin geweiht werden konnten. Die Consecration des Schiffes fand am 23. September 1459 statt. Der Thurm wurde in den Jahren 1485—87 neu aufgeführt und wohl gleichzeitig mit der hohen

<sup>1)</sup> Vgl. M. U.=B. II, 1205.

Spitze versehen, die ihn bis zum 8. Dezember 1703, wo sie vom Sturm heruntergeworfen wurde,<sup>1)</sup> schmückte.<sup>2)</sup>

Die hl. Kreuzkirche wurde nach einer Inschrift, welche sich auf einer im Chor der ehemaligen Kirche hängenden Tafel fand,<sup>3)</sup> im Jahre 1252 den kurz vorher in die Stadt aufgenommenen grauen Mönchen oder mindern Brüdern, den Franziskanern, zur Benutzung übergeben. („Anno 1252 Johannes Theologus ein Hertogt to Meckelnborgh van der Linie der koninge Dbotritorum vnd eyn Szone hern Hinrici Burewinji, Syn Mutter Sophie des koninges van Schweden Dochter; nam de Barsföter In tor Wismar vnd gaff ihn In de Kerke des hilligen Cruces.“) Eine andere, an der Nordseite des Chors angebrachte lateinische Inschrift, die die Aufnahme der Franziskaner in das Jahr 1251 setzt,<sup>4)</sup> ist hiermit leicht zu vereinigen: es wird in diesem Jahre die Einwanderung der fratres stattgefunden haben. Daß die Franziskaner die Kirche zum hl. Kreuz im Jahre 1251 bezw. 1252 erst erbaut haben sollten, wie Crull<sup>5)</sup> meint, ist wohl weniger wahrscheinlich, und die Gründe, die er hierfür anführt, dürften kaum ganz einwandfrei sein. Crull nimmt zunächst Anstoß an der Nähe der Nicolai-kirche, neben der die „Kerke des hilligen Cruces“ nur ein winzig kleines Kirchspiel gehabt haben könne. Aber wenn letztere wirklich eine Pfarrkirche gewesen ist — was nicht einmal nothwendig erscheint, da sie ja vor 1252 schon einem andern Orden gehört haben könnte<sup>6)</sup> — ist denn zwischen St. Georgen und St. Marien

<sup>1)</sup> Vgl. Jahrb. XLVII, pag. 91 ff.

<sup>2)</sup> Crull, Zur Geschichte der Baukunst in Wismar, in Jahrb. LVI, pag. 22; Tschén in Jahrb. LX, pag. 179 ff.

<sup>3)</sup> Die Inschrift ist uns aufbewahrt in dem aus dem 16. Jahrhundert stammenden „Kerken=Boeck thom Grauenkloster;“ vgl. Crain in Jahrb. VI, pag. 99 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. ibid. Die Inschrift lautet: Anno domini MCCLI recepti fuerunt fratres minores in ciuitate ista Wismariensi, quorum protector sit coeli, terre cunctorumque dominus et rector. Amen.

<sup>5)</sup> Jahrb. XLI, pag. 135.

<sup>6)</sup> Vielleicht den Benedictinern; vgl. Schröder, Papist. Mecklenburg, I, pag. 476.



die Entfernung eine größere? Und ist es denn nöthig, zu glauben, daß die Kirche zum hl. Kreuz zusammen mit der Nicolaikirche damals die gleichen Kirchspielsgrenzen gehabt habe, wie heutigen Tages diese allein, — könnte nicht vielmehr zum hl. Kreuz ursprünglich auch ein Theil des jetzigen Marienkirchspiels gehört haben?<sup>1)</sup>

Nun findet Crull es allerdings auffallend, daß man in jener Zeit hier zu Lande dem hl. Kreuz eine Pfarrkirche dedicirt haben sollte. Aber erscheint es denn weniger auffallend, daß die Franziskaner die von ihnen erbaute Kirche aus eigener Wahl dem „hilligen Cruce“ weihten, und nicht, wie dies doch später geschah, ihrem Schutzpatron, dem hl. Franziskus? Und wenn es, wie Crull meint, das Kreuz war, „das in dem Leben ihres Ordensstifters so bedeutungsvoll ist“, was sie hierzu veranlaßte, — sollte man dann nicht wiederum denken, sie hätten es auch nachher dabei belassen? Daß endlich in der in Rede stehenden Inschrift (das oben Citirte ist nur ein Satz daraus) „bereits geradezu falsche Angaben von Jahreszahlen nachgewiesen sind“, ist richtig; dieselben beruhen jedoch, wie von Crain<sup>2)</sup> überzeugend dargethan ist, auf leicht erklärlichen Versehen, während der hier angezweifelte „einzelne Ausdruck“ eine Thatsache berichtet, die, wenn sie falsch gewesen wäre, zu einer Zeit, wo der Convent jedenfalls noch im Besitze sicherer Nachrichten über den Ursprung des Klosters war, zweifellos Widerspruch erregt haben würde. Es ist also doch wohl ein zwingender Grund, gerade hier einen Irrthum anzunehmen, nicht vorhanden.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Anm. 2 auf pag. 32 (Abschn. I.)

<sup>2)</sup> A. a. O. pag. 102 ff.

<sup>3)</sup> In parenthesi noch eine Bemerkung. Die alte Kirche stand, wie aus dem Folgenden ersichtlich, nur bis 1283 bezw. 1291. Wie ist dies zu erklären, wenn ihr Grundstein erst 1251 bezw. 1252 gelegt worden wäre? Sollte man wirklich damals noch Rothbauten in der Weise ausgeführt haben, daß bereits nach 30—40 Jahren ein gänzlicher Umbau erforderlich wurde? Schon ein Vergleich zwischen den Kirchen von St. Nicolai und St. Marien einerseits und der — doch noch eine zeitlang vor 1251 erbauten — St. Georgenkirche andererseits (vgl. hierüber weiter unten) dürfte vom Gegentheil überzeugen.

Im Jahre 1283 ließ dann, einer weiteren, gleichfalls im „Kerken-Boeck“ abschriftlich aufbewahrten Inschrift zufolge, Herr Helmold von Plessen das Chor niederreißen und ein anderes „zu Ehren des hl. Franziskus“ erbauen. („Anno Domini MCCLXXXIII dominus Helmoldus de Plessen fecit destruere antiquum chorum ecclesie sancte crucis et alium chorum ad honorem S. Francisci redificavit. Orate pro eo.“<sup>1)</sup> Zu dem Umbau des Schiffs der Kirche, sowie zum völligen Ausbau des Klosters legte am 1. August 1291 die Fürstin Anastasia, Gemahlin Heinrichs des Pilgers, den Grundstein.

Die Kirche selbst lag auf dem später mit Bäumen bepflanzten Theil des Mönchenkirchhofs nach dem Krönknhagen zu, und zwar parallel mit diesem. Ihr Chor stand auf dem Platz, der heute den Garten des Hauses Krönknhagen Nr. 13 bildet; in demselben befindet sich noch jetzt ein Stallgebäude, dessen südliche, an die Gr.=Stadtschule sich anlehrende Wand Ueberreste des alten Chors der Graumönchenkirche enthält. Die im Jahre 1541 zu Schulzimmern bezw. Lehrerwohnungen umgewandelten Räume<sup>2)</sup> bildeten ursprünglich die Schlafhäuser der Mönche, die mit der Kirche durch einen nach der heutigen Schulstraße zu offenen Kreuzgang in Verbindung standen. Derselbe lief an dem größeren, zwecks Errichtung einer Gewerbeschule 1838 niedergelegten Schlafhause<sup>3)</sup> entlang; er wurde im vorigen Jahrhundert wegen Bau-

<sup>1)</sup> Vgl. Crain a. a. D.; Schröder, Papist. Meckl. I, pag. 774.

<sup>2)</sup> Sie werden, so wie sie 1541 bezw. 1552 in Benutzung genommen wurden, erst wenige Jahrzehnte alt gewesen sein, da zu Anfang des 16. Jahrhunderts ein Umbau dieser Räume stattgefunden zu haben scheint; vgl. Crull in Jahrb. LVI, pag. 25.

<sup>3)</sup> Dasselbe wurde zu Schulzwecken nicht benutzt, sondern diente zu Wohnungen für die Lehrer. Die Klassenzimmer lagen im untern Stockwerk des kleineren, 1891 niedergerissenen Schlafhauses; ihre Zahl war im Jahre 1552 (wo die Gr.=Stadtschule definitiv nach hier verlegt wurde) wohl schon die gleiche, wie noch zu Anfang dieses Jahrhunderts, nämlich 5. Die an der Stelle des größeren Schlafhauses zunächst einstöckig erbaute, Michaelis 1839 vollendete Gewerbeschule — der beim Neubau 1891 stehen gebliebene Theil der Gr.=Stadtschule — erhielt, nachdem vorher



fälligkeit abgebrochen. Ob das zum Kloster gehörige Brauhaus, wie Crain meint, an der Ecke des Krönkenhagens und der Schweinsbrücke, oder aber in der äußersten Nordostecke des Mönchenkirchhofs selbst, also an der Ecke der heutigen Abestraße gelegen hat, ist nicht festzustellen; wahrscheinlicher ist indessen ersteres, da hier noch 1680 ein Brauhaus lag, das ziemlich umfangreich gewesen zu sein scheint (vgl. das Stadtb. v. dies. Jahre; zu demselben gehörte ein Nebenhaus und zwei Buden im Krönkenhagen), während zu der betr. Stelle in der Abestraße im Stadtb. überhaupt keine Eintragung gemacht ist. Jedenfalls lag es nicht auf dem Platze des Hauses Krönkenhagen Nr. 13. Hier wurden vielmehr die ersten Häuser — wie es scheint, waren es zunächst mehrere — wohl als Lehrerwohnungen, erst erbaut, nachdem die Gr.=Stadtschule schon eine Zeitlang bestanden hatte. Im übrigen umfaßte der mit einer Mauer umfriedigte Mönchenkirchhof ursprünglich das ganze Viereck, welches von der jetzigen Abestraße, Bademutterstraße, Schulstraße und dem Krönkenhagen umschlossen wird; die heute den Platz begrenzenden Häuserreihen der erstgenannten drei Straßen existirten damals also noch nicht (vgl. pag. 50 f.) In der Graumönchenkirche wurde noch bis zum Jahre 1807 Gottesdienst gehalten. Nach Einrichtung der Gr.=Stadtschule predigte in ihr zunächst der damalige Rektor M. Georg Wendt, später die Pastoren von St. Nicolai, und seit 1596 die dritten Prediger von St. Marien. Diese dritte Predigerstelle an St. Marien ging 1807 ein, und da die Mönchenkirche inzwischen sehr baufällig geworden war, so erhielt die Stadt vom Herzoge Friedrich Franz im Jahre 1810 die Erlaubniß, dieselbe abzubrechen. Der Weisung des Herzogs, die Gebeine der im Chor der Kirche ruhenden fürstlichen Personen<sup>1)</sup> nach einer der Wismarschen Hauptkirchen zu schaffen,

---

schon eine Vorschulklasse hierhin übergestedt war, in den Jahren 1860—61 ihr zweites Stockwerk, das Ostern 1861 von den im alten Gebäude nicht mehr unterzubringenden Klassen der Gr.=Stadtschule bezogen wurde.

<sup>1)</sup> Im Chor der Graumönchenkirche wurden nach Crain begraben: Johann (III), Sohn Heinrichs des Pilgers, der auf einer Fahrt nach Bül 1289 erkrankt (vgl. die Notiz im „Kerker-Boeck“: „Anno 1289 ist der Junge her Johannes, der oldeste

konnte jedoch nicht entsprochen werden, da die Gräber nicht aufzufinden waren, und so liegen dieselben heute noch in dem bezeichneten Garten. Der Abbruch der Kirche begann übrigens, wegen der Anwesenheit der französischen Truppen in der Stadt, erst 1816 und dauerte bis 1822.<sup>1)</sup>

Was endlich die Frische Grube anlangt, so wird dieselbe in erster Linie zwecks Versorgung der Stadt mit Süßwasser angelegt sein,<sup>2)</sup> daneben jedoch auch zur Beförderung von Waaren gedient haben. Es scheint dies zunächst aus einer Verordnung der Bürgersprache vom Jahre 1347<sup>3)</sup> hervorzugehn, nach der das Kaufen von Getreide nur „intra quatuor angulis“ und an der Grube — an der also doch wohl die Getreideföhne ihren Anlegeplatz hatten<sup>4)</sup> — gestattet war. Vor allem spricht hierfür aber die Lage des

---

Szon ern Hinrici des Gefangenen in Babilonia, verdrunden in der Goluize“); Anastasia, Gemahlin Heinrichs des Pilgers, gest. 1316 („wort begrauen by eren Szon Johannem, im for Int norden“); Beatrix, Gemahlin Heinrichs II., gest. nach Kirchberg (a. a. D. Cap. 153) auf einer Wagenfahrt in der Schmiedestraße zu Wismar im Jahre 1314; Anna, zweite Gemahlin Heinrichs II., gest. 1327 oder 1328; Heinrich und Anastasia, Kinder der eben Genannten, gest. 1321. Außerdem eine gewisse Luitgard, über deren Persönlichkeit jedoch nichts Bestimmtes feststeht. Vgl. Crain, Mecklenburgische Fürstengräber in Wismar, in Jahrb. VI, pag. 107 ff.

<sup>1)</sup> Bolle, Geschichte der Großen Stadtschule zu Wismar. Beilage zum Schulprogramm 1892.

<sup>2)</sup> Vgl. die Bezeichnung frische Grube (*recens fossa*) im Gegensatz zur salzen Grube.

<sup>3)</sup> Vgl. Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar, eod. 1840, pag. 4: Quod nullus debet emere annonam extra valuas aut in portu, sed intra quatuor angulis et in fouea, sub pena trium marcarum.

<sup>4)</sup> Derselbe wird sich vorzugsweise „bei der Waage“ befunden haben, wo das Getreide erst gewogen werden mußte, bevor es verkauft werden durfte. Vgl. hierzu pag. 49.



— wohl um 1260 von der Stadt erbauten<sup>1)</sup> — Häringshauses, das sich nach einer Notiz des Stadtbuchs von 1680<sup>2)</sup> an der Südseite der Mühlengrube, gegenüber der heutigen Stadtmühle, befand. Wäre die Grube nicht wenigstens für kleinere Fahrzeuge schiffbar gewesen, so würde man demselben zweifellos eine andre Stelle gegeben haben.

Zur Verbindung der hl. Kreuzkirche mit der von St. Nicolai diente schon frühzeitig die kleine Rosmarinstraße.

Dieselbe wird im Stb. (nach Crain) mit *platea parva, qua itur de fratribus minoribus ad Beati Nicolai* bezeichnet. Sie hieß später die Enge Straße; vgl. das Stadtb. von 1680. Der heutige Name stammt, wie es scheint, erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; jedenfalls existirte er im Jahre 1800, da in Nr. 69 der „Wismarschen Politischen Neuigkeiten“ von diesem Jahre die Rosmarienstraße genannt wird.

Die Schweinsbrücke, nach der die daranliegende Straße ihren Namen hat, identificirt Crain mit der Radolfsbrücke; es ist indessen wahrscheinlicher, daß diese sich mehr in der Nähe des Hafens befunden hat, da sie nach dem Stadtbuch in *fine recentis fossae* lag.<sup>3)</sup> Jedenfalls wird aber die „Swinbrügge“ (Stb. v. 1680), gleichviel unter welchem Namen,

---

<sup>1)</sup> In diesem Jahre erkaufte die Stadt von Heinrich von Dortmund und Friedrich von Riendorf die Häringsfischerei in der Golwitz (der von Bül, dem Festlande und Wustrow begrenzten Bucht); vgl. M. U.=B. II, 876.

<sup>2)</sup> Vgl. zu Grube, von der Mühle her, Südseite Nr. 1: „Sie ist am ehesten der Stadt Häringshaus oder Röhrhaus gewesen.“ Uebrigens scheint man später noch ein zweites Häringshaus erbaut zu haben, da 1319 (M. U.=B. VI, 4128) von den *domibus halecium super recenti fossa sitis* und um 1332 (M. U.=B. VIII, 5336) von dem *antiqua domus allecium* die Rede ist.

<sup>3)</sup> Vgl. M. U.=B. III, 2094. Vermuthlich hat die nachmals so genannte „Breitebrügge“ (Stb. v. 1680) beim Ziegenmarkt anfänglich den Namen Radolfsbrücke geführt.

schon in ältester Zeit dagewesen sein. Dieselbe setzte sich in der Straße „hinter dem Chor“ (retro chorum B. Nicolai) fort und endete in dem Haraldsthor, dem nachmaligen Bölerthor.<sup>1)</sup> Jenseits der Nicolaikirche schloß sich hieran der Spiegelberg,<sup>2)</sup> während die von dem Franziskaner-Kloster sich abzweigende Mühlenstraße zur Grubenmühle<sup>3)</sup> hinführte. Ob letztere schon damals dieselbe Lage gehabt hat, wie heute, oder ob sie etwa in der Gegend des jetzigen Wasserthurms gelegen, ist nicht zu entscheiden. War ersteres der Fall, so würde

---

<sup>1)</sup> Zuerst Stb. A, pag. 7 erwähnt; vgl. M. U.=B. I, 652. Daß im Jahre 1870 abgebrochene Bölerthor gehörte dem Ende des 14. Jahrhunderts an; vgl. Crull in Jahrb. LXI, pag. 30.

<sup>2)</sup> Vgl. Stb. A, pag. 6: Lambertus de monte speculi dedit Arnoldo filio suo . . . dimidium bonorum suorum coram consulibus. (Im M. U.=B. nicht abgedruckt.) Wenn das Personenregister (in M. U.=B. IV, pag. 354) eine in Wismar ansässige Familie von Spiegelberg erwähnt, so ist doch wohl anzunehmen, daß diese, wenigstens hierorts, ihren Namen nach der Straße geführt haben wird. Vgl. auch Crull in Hanf. G.=Quellen, II, pag. XVIII: „Wer keinen Familiennamen besaß, erhielt, wo nöthig, eine nähere Bezeichnung bald durch Zusatz eines verwandtschaftlichen Verhältnisses, bald nach Ort oder Land, woher er stammte, bald nach der Straße, in welcher er wohnte, z. B. vom Spiegelberge.“ — An zwei Stellen der Stb. (A, pag. 25 und B, pag. 5) ist dann noch von Häusern auf dem Golberge bezw. Goltberge die Rede. (Vgl. M. U.=B. II, 885 und Anm.) Ob unter ihm vielleicht der heutige Lohberg zu verstehen ist?

<sup>3)</sup> Zuerst Stb. A, pag. 7 erwähnt; vgl. Crain, Beiträge z. Gesch. d. Seest. Wism., pag. 13; M. U.=B. I, 651. Die Stb. A, pag. 36 (M. U.=B. II, 901) genannte Riphotsmühle, sowie die Stb. B, pag. 20 (M. U.=B. II, 1498) erwähnte Religmühle werden nichts anderes gewesen sein, als die nach ihren jeweiligen Besitzern verschieden benannte Grubenmühle. (Vgl. die Anm. z. Urf. 1498).



hieraus folgen, daß die Mühlenstraße ursprünglich, wenigstens in ihrem untern Theile, eine von der heutigen abweichende Richtung nach links genommen habe.<sup>1)</sup>

Bohr-<sup>2)</sup> und Scheuerstraße (1680 Schürstraß), sowie der Krönkenhagen (1680 Krömckenhagen, auch Krönichenhagen) werden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts urkundlich nicht erwähnt. Wenn jedoch von dem Verkauf eines Hauses die Rede ist, das an der großen Straße lag, durch die man zur Grube hinabsteigt,<sup>3)</sup> so ist anzunehmen, daß hiermit eine der beiden erstgenannten Straßen gemeint war, da die Krämerstraße, an die man sonst noch denken könnte, ihren Namen (*platea institorum*) schon ziemlich früh bekommen haben wird.<sup>4)</sup> Der Krönkenhagen mag in ältester Zeit nur die Höfe bezw. Gärten der Häuser an der Grube umschlossen haben, in denen laut Stadtbuchnachrichten damals angesehene

<sup>1)</sup> Vgl. jedoch in Abschn. III die Notiz über den Hof des Klosters Doberan.

<sup>2)</sup> Der Name Bohrstraße wird von Schröder (St. u. Herrsch. Wism., pag. 268) von der Familie Booz (Bodz; vgl. das Personenregister in M. U.=B. IV) hergeleitet. Diese Vermuthung scheint ihre Bestätigung zu finden in einer Notiz des Stadtb. v. 1680, nach der die Bohrstraße olim Boststraße (an anderer Stelle des Stb. auch Bootsstraße geschrieben) hieß. Ist sie aber richtig, so würde — da es in Wismar im 13. Jahrhundert mehrere Vertreter dieser Familie gab — der Schluß auf ein verhältnißmäßig frühes Vorhandensein der Bohrstraße gewiß nicht unberechtigt erscheinen. Daß thatsächlich in damaliger Zeit nicht nur Personen nach Straßen, sondern auch umgekehrt Straßen nach ihren Anwohnern bezeichnet wurden, dafür liefert die *platea Tagmari* (s. unten) einen unzweideutigen Beweis. Vgl. auch Bisch, Ueber das Rostocker Patriciat, in Jahrb. XI, pag. 170 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Crain a. a. D. pag. 14.

<sup>4)</sup> Sie wird bereits auf pag. 27 des Stb. A genannt; vgl. Crull in Hansf. G.=Quellen II, pag. XVIII.

und wohlhabende Bürger wohnten<sup>1)</sup>, von welchen also wohl glaublich ist, daß ihre Grundstücke sich bis hierher erstreckten.

Zwischen Bohr- und Scheuerstraße führte über die Grube die Waagebrücke. Dieselbe hatte ihren Namen von der Stadtwaage, die sich in dem jetzt zur Bohrstraße gerechneten Hause Nr. 17 befand; auf ihr mußte in Kauf und Verkauf alles gewogen werden, was über ein Liespfund schwer war.<sup>2)</sup>

Von weiteren Brücken werden — außer den Zugbrücken, die sich an allen Thoren befanden — in den Rämmereregistern der Jahre 1326—1336<sup>3)</sup> noch die Stephansbrücke, die Hillenbrücke, die pons ad secretum, die Neue Brücke und die Kuhbrücke erwähnt.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Crain, pag. 13.

<sup>2)</sup> Vgl. die Bürgersprache vom Jahre 1347 (bei Burmeister a. a. O. pag. 4): Quod omnes ementes et vendentes super Liuonicum talentum nullibi ponderent nisi supra libram ciuitatis. Ueber Liuonic. talent. (Liespfund = 14 bis 16 Pfd.) vgl. das Glosarium bei Burmeister, ibid. pag. 155. — Das Haus, in dem die Waage sich befand, wurde früher zur Grube gerechnet; vgl. das Stadtb. von 1680.

<sup>3)</sup> Vgl. Jahrb. XXIX, pag. 81 ff., sowie das M. u. B. zu diesen Jahren.

<sup>4)</sup> M. u. B. VIII, 5336, pag. 288 ist dann außerdem noch von einer ponte lapideo apud nowm pontem die Rede. Wo diese pons lapideus zu suchen, und wie es überhaupt zu erklären ist, daß man neben einer „neuen“ noch eine zweite steinerne Brücke gebaut hat, weiß ich freilich nicht anzugeben. Gleichwohl kann ich mich nicht entschließen, dem Wort- und Sachregister in M. u. B. XII beizustimmen, das unter ponte lapideo nicht eine eigentliche Brücke, sondern ein steinernes Pflaster verstehen will. Denn überall, wo der Ausdruck sonst in der angegebenen Bedeutung vorkommt, steht pontes; vgl. M. u. B. VI, 3591, 3977, 4012, 4027; VII, 4341; VIII, 5636. Eine pons lapideus findet sich nur noch VIII, 5422; da dieselbe aber super via Rikquerstorp (Theil der Stadtfeldmark; vgl. hierüber weiter unten) ging, so ist unter ihr zweifellos gleichfalls eine wirkliche Brücke (vermuthlich die bei Develgünne) zu verstehen.



Wo die drei letztgenannten sich befunden, läßt sich nicht sagen. Die Stephansbrücke lag dagegen bestimmt am Hafen, da sie in Verbindung mit einem der 4 Wasserthore genannt wird (*porta aque in ponte Stephani*), ebenso die Hillenbrücke. Daß unter dieser, wie Grain annimmt, die in der Nähe des Kleinen Wasserthors (beim sogenannten Gewölbe) über die Grube führende heutige Weiße Brücke zu verstehen sein sollte, ist wenig glaublich. Denn nicht das Kleine, sondern das nachmalige Große Wasserthor war die Hillenpforte;<sup>1)</sup> folglich wird hier auch die nach der Pforte benannte Brücke zu suchen sein. Vielleicht wurde die Weiße Brücke damals mit *pons Stephani* bezeichnet. Wie das zwischen dem Kleinen und Großen Wasserthor, etwa in der Mitte des Lohbergs (noch 1854) belegene Thor in älterer Zeit genannt sein mag, entzieht sich unserer Kenntniß. Dagegen wird als das vierte der Wasserthore das Krebs (oder Gitter?)=Thor, die *porta Cancri*, anzusehn sein, das nach einer in den Kammereiregistern sich findenden Notiz<sup>2)</sup> in der Nähe der faulen Grube gelegen haben muß, mithin wohl mit dem späteren Neuen, nachmaligen Fischerthor (am Ausgang der Breiten Straße bezw. Fischerreihe, doch weiter rechts belegen) identisch war.

Von der Abcstraße, der Schul- und Bademutterstraße — deren Namen übrigens sämtlich neueren Datums sind — hat, wie vorhin schon bemerkt, längere Zeit nur eine Häuserreihe bestanden; die gegenüberliegende Seite bildeten die Mauern des Klosterhofs der Mönchenkirche. Die Abcstraße wurde damals mit *retro fratres* (hinter den Minderbrüdern, später im Stuh), die Schulstraße mit *apud* oder *juxta fratres* (bei den Minderbrüdern; im Stb. v. 1680: *olim Münchstraf*) bezeichnet, während die Bademutterstraße (1680

<sup>1)</sup> Noch 1680 wurden die an der Südseite des Spiegelbergs zwischen Grümacherstraße und Lohberg belegenen Häuser mit „für der Helleport oder Hillepfort“ bezeichnet.

<sup>2)</sup> Vgl. M. U.=B. VII, 4831: *Via trans foueam aduocati ad portandum wordinge* (d. i. Erde zur Ausbesserung eines Dammes; vgl. M. U.=B. XII, pag. 596) *iuxta portam Cancri*.

Bademömenstraß) ihren Namen Kröpelinische Straße<sup>1)</sup> von der dort wohnhaften Familie Kröpelin erhalten haben wird.

Die ersten Häuser an der Westseite der Abstraße wurden erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts von den Vorstehern der Graumönchenhebung erbaut, um durch Vermietung der Wohnungen den unzureichenden Einkünften der Hebung aufzuhelfen. Sie wurden mit den Buchstaben A, B, C, D u. s. w. bezeichnet, und so erhielt die Straße ihren Namen. An der Nordseite der Bademutterstraße entstanden Häuser schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dadurch, daß die Mönche ein Stück der nach hierzu belegenen Mauer veräußerten. Die Mauer selbst wurde weiter zurückgelegt, dahin, wo sie jetzt noch die Grenze des Directorgartens bildet. In der Schulstraße wird das alte Rektorhaus, das den Raum des Hauses Nr. 5 mitumfaßte, bald nach 1552 erbaut sein. Dasselbe sprang aus der Straßensucht zurück und hatte einen freien Platz vor sich, der durch ein Gitter von der Straße abgeschlossen war.<sup>2)</sup> Neben „Rektoris Wohnung“ führt das Stb. v. 1680 zwei Buden auf. Das jetzige Direktorhaus stammt aus dem Jahre 1868.

Zu den urkundlich am ehesten erwähnten Straßen gehört die Salze Grube,<sup>3)</sup> die heutige Breitestraße. Sie war bis zum Jahre 1374 ein mit dem Hafen in Verbindung stehender, wohl beim späteren Neuen oder Fischerthor in diesen einmündender Kanal,<sup>4)</sup> vermittelte also den Verkehr zwischen Hafen und Hopfenmarkt. Ihr unterer Theil hieß, wie es scheint, im 14. Jahrhundert die Fischergrube,<sup>5)</sup> und zwar wird

<sup>1)</sup> Pl. Kropelyni, M. U.=B. VII, 4524. Daß unter ihr, wie die Anmerkung zu Urkunde 5840 (M. U.=B. IX) meint, möglicherweise die Altböterstraße verstanden sein sollte, erscheint doch wohl ausgeschlossen. Denn nicht nur Schröder, sondern auch das Stb. v. 1680 erklärt die Bademutterstraße bestimmt für die alte Kröpelinische Straße.

<sup>2)</sup> Bolle a. a. D.

<sup>3)</sup> Salsa fouea, Stb. A, pag. 3; vgl. M. U.=B. I, 649.

<sup>4)</sup> Vgl. Crull in Jahrb. XLI, pag. 132.

<sup>5)</sup> Byischergroue, M. U.=B. X, 6671; vgl. die Num. 3. d. Urk.



hiermit die heutige Fischerreihe bezeichnet sein, die wir uns freilich mit Rücksicht auf das eben Gesagte für die damalige Zeit mehr nach rechts gerichtet zu denken haben. Daß der Hopfenmarkt — dessen ursprüngliche Bestimmung aus dem Namen zur Genüge erhellen dürfte — zu jener Zeit geräumiger gewesen sein wird, als heute, ist anzunehmen; wie weit er sich jedoch erstreckt haben mag, ist nicht abzusehn. Nur soviel dürfte sich mit Sicherheit sagen lassen, daß die Löwenapothek<sup>e</sup> wenigstens zu Anfang des 14. Jahrhunderts schon existirte,<sup>1)</sup> da um 1336 die Rathsapothek<sup>e</sup> — doch wohl im Gegensatz zu ihr — als *antiqua apotheca* bezeichnet wird;<sup>2)</sup> sie mag indessen frei auf dem Hopfenmarkt gelegen haben.

Vielleicht ließe sich der Name „Bootsstraße“ — wenn man nicht die vorhin gegebene Deutung acceptiren will, — auch aus der Voraussetzung erklären, daß ein Theil derselben, etwa bis zu den Speichern (zwischen den Häusern Nr. 5 und 7 bezw. 10 und 12), ursprünglich mit zum Hopfenmarkt gehört habe, sei es nun, daß die auf der Salzen Grube verkehrenden Böte hier ihren Anlegeplatz hatten, sei es in sonst irgendeinem Zusammenhange. Jedenfalls war die Bezeichnung „Boot“ eine dem Niedersächsischen ureigene, wie denn sämtliche ihm verwandten Sprachen heute noch diesen Ausdruck haben.<sup>3)</sup> — Ob Hopfenmarkt und Pferdemarkt<sup>4)</sup> dasselbe waren, oder ob letzterer sich am Schilde oder an

---

<sup>1)</sup> Das heutige, kürzlich renovirte Gebäude stammt aus dem Jahre 1593. Die Hofapothek<sup>e</sup> wurde erst in unserm Jahrhundert von dem Vater des jetzigen Besitzers angelegt.

<sup>2)</sup> M. U.=B. VIII, 5637.

<sup>3)</sup> Vgl. engl. boat, schwed. båt, holländ. boot zc.

<sup>4)</sup> Derselbe kommt im 13. Jahrhundert nur einmal vor (Stb. B, pag. 6), wird aber später in dem Stadtbuchfragment des 14. Jahrhunderts noch einigemal genannt. Vgl. M. U.=B. II, 1270 und Anm.

einer noch andern, uns unbekanntem Stelle befunden, ist nicht zu ermitteln. Das Stb. v. 1680 kennt keinen Pferdemarkt mehr.

Daß auch die Böttcherstraße schon frühzeitig vorhanden gewesen, erhellt aus Stb. A, pag. 29.<sup>1)</sup> Sie wird nach dem Handwerk benannt sein, da sich eine Familie namens Böddeker, die nicht zugleich diese Hanthierung getrieben hätte, im 13. Jahrhundert in Wismar schwerlich nachweisen lassen würde.<sup>2)</sup>

Endlich ist hier noch die gleichfalls nach dem Handwerk bezeichnete Gerberstraße zu nennen. Da ihre Anwohner für ihre Zwecke Wasser nöthig hatten, so wird auch hier eine Grube gewesen sein, und zwar wird dieselbe, da die Gerber zu ihrem Geschäft wohl nur fließendes Wasser gebrauchen konnten, mit der *salsa fossa*, wenn auch nur durch einen Graben, in Verbindung gestanden haben. Sie dürfte indessen nicht, wie Crain meint, aus der *rocens fossa*, sondern vielmehr aus dem Mühlenteich (im heutigen Lindengarten) hergeleitet sein, da dies ja doch zweifellos der bequemere Weg war.

Hunde- und Weberstraße werden erst 1323 bezw. um 1330 erwähnt,<sup>3)</sup> sind also den ältesten Straßen, wenigstens mit Sicherheit, nicht zuzuzählen. Kl. Hohe- und Grünmacherstraße, sowie Blücher-<sup>4)</sup> und Fischerstraße kommen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nicht vor.

---

<sup>1)</sup> Vgl. M. U.=B. II, 895.

<sup>2)</sup> Der Name wird vielmehr durchweg als Appellativum zu fassen sein; vgl. das Personenregister in M. U.=B. IV.

<sup>3)</sup> M. U.=B. VII, 4415; VIII, 5143.

<sup>4)</sup> So hieß die Straße bereits 1680. Die spätere Bezeichnung Blüffelstraße, aus der erst vor kurzem wieder Blücherstraße geworden ist (vgl. noch das Adreßbuch von 1890), wird lediglich eine Corrupturung des ursprünglichen Namens gewesen sein.



Wenn nicht gleichzeitig mit dem St. Nicolaikirchspiel, so doch jedenfalls nicht viel später wird das von St. Marien entstanden sein, zu dem übrigens wohl damals schon — wenn wir von den etwaigen Grenzen eines hl. Kreuzkirchspiels absehen dürfen — die Südseiten der Breiten-, Bademutter- und Gerberstraße gehörten. Verdankte die Nicolaikirche ihre Stiftung dem hl. Nicolaus als dem Schutzpatron der Schiffer, so forderte die Erbauung einer der hl. Jungfrau geweihten Kirche der zu damaliger Zeit in höchster Blüthe stehende Mariencult, und es ist wahrscheinlich, daß sie aus diesem Grunde sehr bald zur Hauptkirche geworden sein wird.<sup>1)</sup>

Die Kirche sancte Marie, zuerst Stb. A, pag. 13 (vgl. M. U.=B. I, 660) erwähnt, wird zunächst gleichfalls nur in Holzverband mit Lehmwänden hergestellt sein, doch muß auch an ihrer Umgestaltung, ebenso wie an der von St. Nicolai, schon vor 1270 gearbeitet sein, da sie der Stadt in diesem Jahre die gleiche Anzahl Ziegelsteine, wie jene, schuldete.<sup>2)</sup> Ihr Thurm wird aus dieser Zeit stammen. Die Spitze desselben war nach David Franck<sup>3)</sup> die schönste in den Städten an der Ostsee. „Aber am Tage Mariä Magdalenä (22. Juli) ann. 1539 schlug das Gewitter in den mit Kupfer gedeckten Thurm. Er brannte also ab, und die neulich erst gefertigte Orgel, so darunter war, verschmolze. Nach solcher Zeit ist keine Spitze wieder darauf gesetzt worden, gestalt die Stadt, welche sonst große Handlung nach Spanien hatte, immer mehr und mehr ihr Gewerbe auf der West-See verlohrt, und auf der Ostsee hatte sie gleich andern wendischen Städten viel eingebüßt.“<sup>4)</sup> Der Ausbau der heutigen Kirche wird 1339 begonnen

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch Schäfer, a. a. D. pag. 225: „Der Mutter Maria gehörten die Rathskirchen in der großen Mehrzahl der Ostseestädte; unter ihrem besonderen Schutz stand der Rath und mit ihm die ganze Stadt.“

<sup>2)</sup> Vgl. M. U.=B. II, 1205.

<sup>3)</sup> A. a. D. Lib. IX, pag. 200.

<sup>4)</sup> Vgl. auch Schröder, Evang. Meckl., I, pag. 357.

und im wesentlichen 1367 beendet sein. Die Consecration des Chores erfolgte am 3. März 1353.<sup>1)</sup>

Von dem unweit der Kirche angelegten Marktplatze zweigten sich dann die Hauptstraßen ab, deren Namen sich aus den Orten, zu denen sie hinführten, ohne weiteres erklären: die Altwismarsche Straße,<sup>2)</sup> die Lübsche Straße<sup>3)</sup> und die Mecklenburger Straße.<sup>4)</sup> Die Parallelstraße der letzteren, die Dankwartstraße, heißt im Stadtbuch *platea Tagmari* (Thangmari, Danemari), hat ihre Benennung also zweifellos nach einem Anwohner bekommen. Zur Verbindung des Marienkirchspiels mit dem von St. Nicolai dienen die Krämer-<sup>5)</sup> und Altböterstraße,<sup>6)</sup> zur Verbindung der Altwismarschen mit der Mecklenburger die (Große) Schmiedestraße.

„Hinterm Herrenstall“ wird auch in damaliger Zeit schon wenigstens ein Durchgang gewesen sein. Die noch bis 1876 so benannte Straße (jetzt Bauhofstraße) führte ihren Namen nach dem an ihr (schon im 13. Jahrhundert) belegenen *stabulum civitatis*, in welchem die zum Gebrauch der Rathmannen bestimmten Pferde und Wagen gestanden haben werden.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Crull, in Jahrb. LVI, pag. 22; Crain in Visch, Mecklenburg in Bildern, Rostock 1845, IV. 4, pag. 26.

<sup>2)</sup> Pl. antique Wismarie, bereits auf pag. 8 des Stb. A genannt. Die betr. Stelle ist im M. U.=B. nicht abgedruckt.

<sup>3)</sup> Eine Straße von Wismar über Daffow nach Lübeck scheint schon 1219 existirt zu haben; vgl. M. U.=B. I, 250, sowie das Wort- und Sachregister in IV, pag. 481 sub verbo Straße.

<sup>4)</sup> Stb. A, pag. 4: *Dominus Olricus et Wernerus frater suus emerunt domum unam . . . in platea magnopl.* (Im M. U.=B. nicht abgedruckt.)

<sup>5)</sup> Stb. A, pag. 27; vgl. oben.

<sup>6)</sup> Altböter = Altflicker-, Altschusterstraße, pl. antiquorum sutorum, auch pl. Judeorum; vgl. M. U.=B. IX, 6195, sowie das Stb. v. 1680.

<sup>7)</sup> Vgl. Schildt a. a. D. pag. 8. Das *stabulum civitatis* wird Stb. B, pag. 199 erwähnt; vgl. M. U.=B. III, 2266. Dasselbe



Daß der Marktplatz ebenso wie der Hopfenmarkt ursprünglich eine größere Ausdehnung gehabt hat, als heute, steht fest; die jetzt denselben begrenzenden Häuserreihen der Hegede, der Straße hinter dem Rathhause, und wohl auch der Diebsstraße sind späteren Ursprungs. An allen diesen Stellen standen wohl damals schon die Krambuden, in denen — da in den Häusern der Kleinhandel nicht betrieben werden durfte — die Schlachter, Bäcker, Schuster, Hutmacher, Töpfer, Eisenkrämer, Salzhändler, Fisch- und Gemüsehändler zc. ihre Waaren feil hielten.

Es werden dies zunächst Holzverchläge in der Art unserer heutigen Jahrmarktsbuden gewesen sein. Später führte dann die Stadt eigene Gebäude auf, in denen die verschiedenen Buden untergebracht wurden, so die Schusterbuden in einem großen Gebäude hinter dem Rathhause, die Lowent- oder Leinenbuden, 12 bis 13 an der Zahl, in einem andern rechts von dem Durchgange beim Salzfüßchen zc.<sup>1)</sup> Für dieselben war an die Kämmererei eine bestimmte Jahresmiete bzw. Abgabe zu entrichten. Ein Ueberbleibsel solcher, in den meisten Städten uns begegnender Krambuden sind z. B. die Fleischerscharren in Rostock. Uebrigens befanden sich auch in den untern Räumen des Rathhauses selbst Buden, in denen die Gewandschneider (Tuchhändler) ihr Geschäft betrieben; diese Buden wurden um Michaelis ausgelooft.<sup>2)</sup>

Wann die ersten Häuser an der Ostseite der Hegede entstanden sein mögen, ist nicht ersichtlich. Noch im Jahre 1680 scheint ihre Zahl eine sehr geringe gewesen zu sein, da das Stb. v. d. J. nur zwei Häuser (rechts vom „Soltwätchen“) geradezu als solche bezeichnet. Zu den übrigen ist nichts weiter bemerkt, als „Kemmerey“; zu Nr. 1 und 2 links vom Salzfüßchen ausdrücklich: „Fleisch- und Brotscharren, olim Rüterbencken“. Den Namen

---

lag an der Stelle des 1864 erbauten Thormannschen Hauses bzw. Gartens (Bauhofsstr. Nr. 1); vgl. Crull in Jahrb. LVI, pag. 30.

<sup>1)</sup> Vgl. *ibid.* pag. 29.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Schildt a. a. D. pag. 50 ff.

Hegede erhielt die Straße von dem an der Stelle der jetzigen Hauptwache, sowie des Gerbschen Hauses (Hegede Nr. 10) wohl schon in ältester Zeit stehenden Stadtgefängniß, der „Hegede“ oder „Sechte“ (d. i. Haft), — dem nachmals so genannten Kohlenmesserhause, das vor etwa 40 Jahren abgebrochen wurde. Vor der Sechte stand der Branger, Raaf genannt.<sup>1)</sup> Die Straße „Hinter dem Rathhause“ wurde noch 1680 mit zur Altwismarstraße gerechnet; zu der Ueberschrift: „Altwismarschesträß hinterm Rathhauß, Südseite“ ist im Stb. hinzugefügt: „olim das Rohrhaus.“ Ueber den Zeitpunkt, wann die von der Diebßstraße begrenzte Häuserreihe erbaut sein mag, ist gleichfalls mit Sicherheit nichts zu sagen. Doch wird wenigstens das Haus, in dem sich jetzt der „Alte Schwede“ befindet, bereits im 14. Jahrhundert existirt haben. Ob übrigens unter der späteren Diebßstraße die um 1328 erwähnte Fleischhauerstraße<sup>2)</sup> zu verstehn sein mag?

Das Rathhaus dürfte von Anfang an auf demselben Platze gelegen haben, wie heute. Es wird, wie auch die Kirchen, zunächst in der durch die Umstände gebotenen primitiven Weise der damaligen Zeit erbaut sein. Der später<sup>3)</sup> an seine Stelle getretene steinerne Bau ging im Jahre 1350 leider „mit allen alten Schriften und Urkunden in Feuer und Rauch auf.“<sup>4)</sup>

Das nunmehr errichtete dritte Gebäude diente seiner Bestimmung bis 1807, wo es durch Zusammenstürzen des Daches unbrauchbar wurde. Dasselbe beschreibt Schröder<sup>5)</sup> wie folgt: „Es bestehet aus zwei Haupttheilen, aus dem oberen, der besonders den Namen des Rathhauses führt, und aus dem unteren, welcher der Rathswinkeller genannt wird. In dem Winkeller sind die große und die kleine Rose die ansehnlichsten Zimmer. Oben ist

1) Vgl. M. u. B. VIII, 5562: pro stupa vel kakone.

2) Pl. carnificum, M. u. B. VII, 4922, pag. 544.

3) Die Zeit ist genauer nicht zu bestimmen. Was Schröder darüber sagt, ist confus, wie seine meisten Angaben aus jener Zeit.

4) Schröder, St. u. Herrsch. Wismar, pag. 276.

5) Ibid.



haußen vorne ein doppelter gewölbter Gang, inwendig aber ist anfänglich ein ziemlich großes Flohr oder Diele, über welcher man zur rechten Hand theils in die Bürgermeister- theils in die Gerichtsstube, gerade hinaus aber in die große Audienzstube geht. Auf dem oberen Stockwerke ist ein großer wüster Boden, und auf demselben gegen Abend (also nach der Hegede zu) die Löferung, lat. Lobium.<sup>1)</sup> Gegen Mittag (nach dem Marktplatz zu) die Gewetzstube, die Kämmererei und einige andere Zimmer, gegen Morgen und gegen Mitternacht ist nichts, und über diesem allen ist weiter nichts als das alte hohle Dach. An der Seite gegen Mittag (wohl im untern Stockwerk?) ist noch das Archiv, die Accise-Bude u., die alle ihre besonderen Thüren nach der Gasse zu (?) haben.“ Bei dem in die Jahre 1817—19 fallenden Neubau wurde von dem alten Mauerwerk viel conservirt; auch blieb der im Spitzbogenstyl gewölbte, sechzehn Fuß hohe Keller, sowie von dem nach der Hegede zu belegenen Theile des Rathhauses die aus zwei Reihen von je sechs Gewölben bestehende Halle erhalten.<sup>2)</sup>

Zu den am frühesten vorhandenen Gebäuden wird auch die Rathsapothek zu zählen sein<sup>3)</sup>; sie stand — wie vermuthlich die Löwenapothek auf dem Hopfenmarkt — damals frei auf dem Marktplatze.

Die Wasserkunst kam erst im J. 1602 hinzu; ihr Erbauer war Philipp Brandin.<sup>4)</sup>

Von Zugängen zum Marienkirchhof ist — wenn man von dem Regenhören absieht, dessen Vorhandensein um 1292 wohl aus Stb. B, pag. 178 hervorgeht<sup>5)</sup> — nur im All-

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Abschn. III.

<sup>2)</sup> Crull a. a. D. pag. 29.

<sup>3)</sup> Das heutige, in neuerer Zeit freilich stark modernisirte Haus wird der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehören; vgl. *ibid.*

<sup>4)</sup> Derselbe erbaute u. a. auch (im J. 1571) das jetzige Koch'sche Haus (Schweinsbrücke Nr. 8). — Die Anlage in dem Wasserthurm (einem letzten Überbleibsel der alten Stadtmauerthürme) wurde 1682 eingerichtet; vgl. Raabe a. a. D. I, pag. 152.

<sup>5)</sup> Vgl. M. u. B. III, 2144.

gemeinen die Rede, und es muß dahingestellt bleiben, ob man unter der *platea parva, qua itur ad ecclesiam beate Marie*<sup>1)</sup> die Johannis-, Schüttings- oder Sargmacherstraße zu verstehen hat. Indessen ist es wahrscheinlich, daß alle vier Straßen (auch der Regenchören), eben als Zugänge zur Kirche, schon in ältester Zeit dagewesen sein werden.

Die Schüttingsstraße hieß ursprünglich die Riemenschneiderstraße. Ihren späteren Namen erhielt sie nach dem in ihr belegenen Schütting der Kramercompagnie<sup>2)</sup>. Diese Bezeichnung stammt aus Schweden und Norwegen, wo es eine Menge Schüttinge oder Skottinge gab. Man nannte so jedes größere Versammlungszimmer, das nach Art der Vorzeit keinen Ofen oder Kamin hatte, sondern in der Mitte eine Feuerstelle und darüber eine Oeffnung in der Decke, die jedoch, sobald das Feuer ausgebrannt war, mit einer Luke, Skotting genannt, verschlossen wurde, um die Wärme im Zimmer zu erhalten, wie denn noch jetzt die ähnliche Vorrichtung an unsern Ofen Schott oder Schoß heißt. Hiernach wurde dann der ganze Saal, in welchem man rund um die Feuerstelle Tische und Bänke stellte, Skotting genannt. Die Mitglieber der Hanse, die sich in Norwegen, Dänemark und Schweden niederließen, bezeichneten nun auch ihre, auf gleiche Weise eingerichteten Versammlungssäle mit diesem Namen und übertrugen denselben weiter auf die gleichen Zwecken dienenden Räume ihrer Vaterstadt, wenn es dort auch vielleicht nie eigentliche Schüttinge gegeben hat. Thatsache ist jedenfalls, daß ausschließlich in den Hansestädten die Versammlungshäuser der Kaufleute Schüttinge hießen.<sup>3)</sup>

Die den Marienkirchhof begrenzende „Alte Schule“, sowie die in der Südwestecke desselben errichtete Capelle St.

---

<sup>1)</sup> M. II.=B. IX, 6502.

<sup>2)</sup> Derselbe befand sich in dem Hause Nr. 1 Südsseite der Schüttingsstraße; vgl. das Stb. v. 1680. Das Haus ging 1721 in Privatbesitz über.

<sup>3)</sup> Nach Holbergs Geschichte der Stadt Bergen; vgl. Grautoff, Historische Schriften aus dem Nachlasse, Lübeck 1836, II, pag. 371 ff.



Marien zur Weiden werden gleichfalls noch dem 13. Jahrhundert angehören. Ein an dieser Capelle angestellter Vicar wird 1324 genannt.<sup>1)</sup>

Ein scholasticus Wissemariensis kommt bereits 1256 vor.<sup>2)</sup> Derselbe war ein vom Fürsten berufener Geistlicher, der den Rektor zu ernennen, die Lehrer zu bestellen und das Schulgeld zu bestimmen hatte, über dessen Verbrauch er willkürlich verfügte. Die Schule zu Wismar war landesherrlich bis zum Jahre 1331. Allerdings übergab bereits 1279 die Fürstin Anastasia in Abwesenheit ihres Gemahls das Patronat, mit Vorbehalt der Rechte des damaligen Scholasticus Gottschalk, den Rathmannen der Stadt; der zurückkehrende Fürst versagte indessen dieser Abmachung seine Zustimmung. Nach dem Tode Gottschalks wurde Nicolaus von Stralendorf noch vom Fürsten zum Scholasticus ernannt.<sup>3)</sup> Fürst Heinrich II. übertrug dann das Patronat dem Bischof Marquard von Rakeburg (1310—35), der dasselbe jedoch nach vielen vergeblichen Versuchen, sein Recht auszuüben, im Jahre 1331 feierlich an den Rath abgab. Dieser stellte die Würde eines Scholasticus, die bereits 1323 durch den Wegzug Nicolaus von Stralendorfs nach Lübeck erledigt war, nicht wieder her, behielt sich vielmehr die Rechte eines solchen selbst vor und übertrug nur einzelne derselben dem Rektor.

Gegenstand des Schulunterrichts waren die Anfänge der Elementarwissenschaften; derselbe wird hauptsächlich im Vorfagen der Lehrer, im Nachsprechen der Schüler und deren Auswendiglernen bestanden haben. Die Schule begann, wie heute noch, Morgens um 8 Uhr und endete Nachmittags um 4 Uhr. Diese Zeit war aber keineswegs ausschließlich dem Unterricht gewidmet;

---

<sup>1)</sup> Vgl. M. u. B. VII, 4551: Bruno de Kulen emit de domino Jordano, vicario sancte Marie sub salice, tres bodas . . .

<sup>2)</sup> M. u. B. II, 764.

<sup>3)</sup> Die von Schildt (a. a. D. pag. 66, Num. 1) mit Gottschalk und Nicolaus auf eine Stufe gestellten Georgius und Hermann waren Rectoren (rector puerorum bezw. scholarum, vgl. M. u. B. III 1663 und 2407). Den Unterschied zwischen Scholasticus und Rektor dürfte Schildt übersehen haben.

die Schüler mußten den Rector inzwischen noch zur Messe begleiten, ebenso hatten sie sich zu den Leichenfeierlichkeiten einzufinden. Das Schulgeld betrug nach einem im Jahre 1297<sup>1)</sup> vom Scholasticus mit den Rathmannen geschlossenen Vergleich 10 Schillinge<sup>2)</sup>; außerdem hatten diejenigen Schüler, die eigene Bücher nicht besaßen, an den Rector dafür, daß er ihnen dieselben lieh, 2 Pfennige zu entrichten. Eine weitere Bestimmung bezieht sich auf die Beleuchtung des Schulzimmers, die vom Tage Allerheiligen bis zum Tage der Reinigung Mariä (1. November—2. Februar) zu geschehen hatte. Für dieselbe waren von den Knaben zwei Lichter mitzubringen, deren eines sie dem Magister geben mußten, während sie mit dem andern ihren Kameraden leuchteten. Die Verpflichtung hierzu wird unter den Schülern abgewechselt haben.

Daß neben der Schule von St. Marien noch eine andere zu St. Nicolai existirte, ist sicher. Ueber dieselbe ist jedoch nichts weiter bekannt, als daß sie eine wirkliche Kirchspielschule war, d. h. eine solche, die keine andern Schüler als aus ihrer Gemeinde aufnehmen durfte. Das Lokal scheint mehrfach gewechselt zu sein; jedenfalls ist die Nicolaischule eine von den Franziskanern geleitete Klosterschule nicht gewesen. Zwei von Schröder im Papist. Meckl.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. M. U.=B. IV, 2444.

<sup>2)</sup> Ob slavischer Münze, wie Burmeister (am unt. a. D.) meint, oder lübischer, läßt sich, da eine nähere Bestimmung fehlt, nicht feststellen. Die lübische Mark löthigen Silbers wurde in 16 Schillinge à 12 Pfg. eingetheilt; sie war für Lübeck und Hamburg seit 1255, für Lüneburg und Wismar seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der allein geltende Münzfuß. (Der sogenannte Wendische Münzverein wurde zunächst von diesen 4 Städten gebildet; später schlossen sich demselben dann auch andre Städte an.) Die lübische Mark entsprach im Silberwerth um 1350 etwa 10—12 Reichsmark, eher mehr als weniger. Der Werth des Geldes war damals übrigens ca. der 6—8fache; bei Umrechnung einer Geldsumme jener Zeit wird man also mit 70—75 zu multipliciren haben. Die slavische Mark, nach der man hauptsächlich im östlichen Mecklenburg und Vorpommern rechnete, war um die Hälfte geringer, als die lübische. (Schäfer a. a. D., pag. 207 f.)

<sup>3)</sup> Pag. 1236.



ad ann. 1416 und 1459 angeführte Stellen aus den zu seiner Zeit bestimmt noch vorhandenen und von ihm — leider meistens ohne genauere Quellenangabe — benutzten Stadtbüchern des 15. Jahrhunderts stellen dies außer allen Zweifel.<sup>1)</sup>

Von sonstigen Straßen des Marienkirchspiels wird gelegentlich noch die Beguinenstraße genannt.<sup>2)</sup> Sie wird diesen Namen seit 1283 erhalten haben, wo Radolf von Krukow einen Theil eines in ihr belegenen Hauses mit Zustimmung des Raths den „gesammten Beghinen“ überwies.

Die Beghinen werden bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal erwähnt, dürften jedoch schon längere Zeit in Wismar bestanden haben. Sie waren Laienschwestern, die keiner allgemein gültigen Ordensregel nachlebten, jedoch durch eine bestimmte Kleidung sich als Mitglieder einer Schwesternschaft kennzeichneten und nach dem Vorbilde der Nonnen meistens zu einem Convent unter der Vorsteherchaft einer magistra in einem Hause sich zusammenthaten, um hier in aller Stille gemeinschaftlicher Andachten, Fasten und anderer geistlicher Uebungen zu pflegen und Werke der Barmherzigkeit zu üben. Sie gingen vorzugsweise aus den unbemittelten Ständen hervor und lebten vielfach in Dürftigkeit von ihrer Hände Arbeit, wuchsen aber eben hierdurch schnell in der Gunst des Volkes.<sup>3)</sup> Der später sogenannte Krukowen-Convent in der Beguinenstraße<sup>4)</sup> scheint nur gleichsam eine Colonie eines älteren gewesen zu sein, der bei den Minderbrüdern, in der heutigen Schulstraße, gelegen haben wird. Ein größeres Grundstück erwarben die Beghinen hier im Jahre 1299 mit den Almosen

---

1) Burmeister, Urkundliche Geschichte der Schulen in Wismar, eod. 1837, pag. 7 ff.

2) Stb. B., pag. 71, vgl. M. U.-B. III, 1660.

3) Wigger, Urkundliche Mittheilungen über die Beghinen- und Beghardenhäuser zu Rostock, in Jahrb. XLVII, pag. 3.

4) Das Haus Nr. 3 Westseite (jetzt Nr. 4, Beguinenconvent) wird noch im Stadtb. v. 1680 als Conventus der Krukowen bezeichnet.

Heinrich Klumpsilver.<sup>1)</sup> Das auf demselben erbaute Haus — zufolge des Stadtbuchs v. 1680 das heutige Schabbeltische Wittwenhaus (Schulstraße Nr. 14) — wurde nach dem Geber der Klumpsilver-Convent genannt. Ein dritter, wohl erst im 14. Jahrhundert hinzugekommener Convent lag gleichfalls bei den Minderbrüdern; es war der Ploten-Convent, jetzige blaue Convent (Schulstraße Nr. 6); jedenfalls von einem Angehörigen der in Wismar ansässigen Familie Plote (Plote, vgl. das Personenregister in M. U.=B. XI) gestiftet.

Büttelstraße und Schatterau werden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nicht erwähnt. Ob letzterer schon vor 1256 existirt hat, erscheint fraglich; vermuthlich wurde er erst damals als Verbindungsweg zwischen der kurz vorher auf dem Weberkamp<sup>2)</sup> erbauten Burg Johannis I. und dem von hier aus sonst schwer erreichbaren Marktplatz angelegt.

Der mit der Mecklenburgerstraße parallel laufende Theil des heutigen Schatterau gehört einer viel späteren Zeit, möglicherweise erst dem gegenwärtigen Jahrhundert an. Im Jahre 1680 befanden sich an der Ostseite des „Schatterow“ nur drei Buden, davon zwei unter einem Dach, an der Westseite nichts weiter als ein Thorweg und ein Gartenplatz, beides Pertinentien von Häusern in der Mecklenburgerstraße.

Jüngern Datums als die Kirchspiele von St. Marien und Nicolai ist, wie oben dargethan, das um 1238 in Angriff genommene St. Georgen- oder St. Jürgenkirchspiel. Es ist dies der Stadttheil jenseits des Straßenzuges Speicherstraße, Gr. Hohestraße, Kellerstraße, Grüne- und Kleinschmiede-straße, sowie der Häuserreihe bei der Klosterkirche, und zwar mit Einschluß dieser Straßen. Breite- und Böttcherstraße

---

<sup>1)</sup> Vgl. M. U.=B. IV, 2544.

<sup>2)</sup> Zwischen dem Altwismarthor und der späteren Windpforte, dem nachmaligen Neuen Thor bei der Klosterkirche. Vgl. hierzu Abschn. III.



erstreckten sich demnach zunächst nur bis dahin, wo heute die Speicherstraße von ihnen sich abzweigt; die Lübschesstraße schloß da ab, wo jetzt die Heiligengeistkirche steht;<sup>1)</sup> von hier aus lief die Grenze unmittelbar am Marienkirchhof — der sich nach Osten zu ursprünglich weiter ausgedehnt haben mag — entlang, während der Endpunkt der wohl erst später mehr westlich gelegten Dankwartsstraße in der Gegend der untern Kleinschmiedestraße zu suchen ist, wo sie sich mit der Mecklenburgerstraße vereinigte und zusammen mit dieser den Ausgang der Stadt nach Süden zu bildete. Für die Richtigkeit dieser Annahme haben wir einen zwingenden Beweis in der beim Sielbau 1874 beobachteten Bodenbeschaffenheit des gedachten Theiles der Kleinschmiedestraße. Dieselbe wies, im Gegensatz zu dem benachbarten Terrain, keinen Urboden auf, sondern schlammigen Schutt, der von Pfählen erfüllt war; folglich muß hier die Brücke sich befunden haben, die über den Graben — der in Verbindung mit dem in der Urkunde von 1270<sup>2)</sup> erwähnten Plankenzaun bis zum Jahre 1238 die Altstadt umgeben haben wird — ins Freie führte. Die gleiche Erscheinung aber zeigte sich in der Lübschenstraße bei der Heiligengeistkirche, wo man Reste des Bollwerks einer solchen Brücke aus einer Tiefe von neun Fuß ans Tageslicht beförderte.<sup>3)</sup>

Mit der Erbauung der Georgenkirche wird sicherlich gleich nach 1238 begonnen sein. Eine bestimmte Gemeinde erhielt sie jedoch erst 1270, wo Heinrich I. dem Deutsch-

<sup>1)</sup> Nicht mit der Heiligengeistkirche, bezw. dem hl. Geistspital, wie Crain a. a. O. pag. 18 irrthümlich annimmt. Denn das Haus zum hl. Geiste wurde, wie oben erwähnt, erst später zwischen Altstadt und Neustadt erbaut.

<sup>2)</sup> M. N.-B. II, 1181; vgl. Abschn. I.

<sup>3)</sup> Crull in Jahrb. XLI, pag. 131 ff.

Ordens-Hause zu Riga das Patronat der „Kirche zu St. Jürgen und St. Martin“ verlieh. Dieselbe umfaßte, wie oben schon bemerkt, alles das, was von der Gegend her, wo einst die Planken der Altstadt standen, erbaut war bezw. werden würde, mit Ausnahme des Hauses zum hl. Geiste, deckte sich also damals bereits mit dem heutigen Georgenkirchspiel.

Die St. Jürgenkirche wird verhältnißmäßig früh in solider Weise hergestellt sein, da bereits 1286 ihr Thurm erwähnt wird, ohne daß vorher von Umbauten die Rede wäre. Indessen ist von diesem Bau nichts erhalten. Der älteste Theil der jetzigen Kirche, das Chor, wird in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts machte man sich an einen Neubau, indem man 1404, wie eine Inschrift besagt, mit dem Thurme begann, doch blieb derselbe unvollendet. Das Ende der Bau-thätigkeit ist vor 1497 zu setzen.<sup>1)</sup> Die Annahme, als ob die „Martinskirche“ ein besonderer Theil der Georgenkirche oder gar eine Kirche für sich gewesen sei, entbehrt jeder Begründung. St. Martin war Compatron des hl. Georg, hinter dem er dann in späterer Zeit mehr und mehr zurücktrat.<sup>2)</sup>

Wann das Heilige Geist-Hospital gestiftet worden, ist genau nicht festzustellen. Latomus setzt die Erbauung der „Kirch zum heiligen Geist“ nach 1252<sup>3)</sup>; ob es sich hierbei jedoch — vorausgesetzt, daß die Angabe überhaupt richtig ist — um das Hospital oder in Wirklichkeit um die Kirche oder, was ja allerdings auch möglich wäre, um beides gehandelt hat, muß unentschieden bleiben. Jedenfalls hat das

---

<sup>1)</sup> Crull in Jahrb. LVI, pag. 23 f.

<sup>2)</sup> Ibid.; vgl. Tschern in Jahrb. LX, pag. 182 f.

<sup>3)</sup> Vgl. a. a. O. IV, Sp. 229: „Anno 1252 ist auch Rostock außgebrand. Hiernächst ist zu Wismar in meinem Vaterland die Kirch zum heiligen Geist angefangen zu bawen.“



Haus zum h. Geist zu Anfang der 50er Jahre existirt, da es bereits auf pag. 8 des Stb. A erwähnt wird.<sup>1)</sup>

Nach Crull<sup>2)</sup> ist die Kirche kaum vor dem 14. Jahrhundert erbaut worden, da die Consecration des Altars erst 1326 stattfand. Das Hospital diente „zu längerer Verpflegung Einheimischer, kürzerer für bedürftige Wandrer.“ In ihm wurden „die Werke der Barmherzigkeit mit Hülfe milder Schenkungen täglich ausgeübt, die Schwachen gestärkt, die Armen und im Geiste Gequälten getröstet, die eines Obdachs Entbehrenden aufgenommen, die Nackten gekleidet und viele Stimmen der mitleidigen Liebe willig beachtet.“<sup>3)</sup> Daß die hierfür in Anspruch genommene Opferwilligkeit, dem Charakter der damaligen Zeit entsprechend, eine sehr große war, geht aus den reichen Besitzungen hervor, die das Haus zum hl. Geist schon im 13. Jahrhundert hatte; auch in Schenkungen und Testamenten wurde dasselbe vor andern Kirchen in freigebigster Weise bedacht.

Ein zweites, ursprünglich dem hl. Georg geweihtes Hospital lag in ältester Zeit vor der Stadt, wahrscheinlich auf der Reiserbahn.<sup>4)</sup> Da in ihm die vom Ausatz Befallenen, die „elenden Süken“<sup>5)</sup> Aufnahme fanden, so wurde es, als hier ein neuer Stadttheil entstand, wegen der zu befürchtenden Ansteckungsgefahr weiter hinaus, nämlich an die Stelle des jetzigen Pachtgutes St. Jacobshof verlegt und nunmehr dem hl. Jacob geweiht, während der hl. Georg als Schutzpatron der in diesem neuen Stadttheil erbauten Kirche beibehalten wurde.<sup>6)</sup> Der alte Kirchhof des hl. Georg wird noch um 1296 erwähnt (M. U.=B. III, 2370); daß es sich hierbei nicht, wie Schildt zu glauben scheint, um einen zur St. Jürgenkirche gehörenden Kirchhof handelt, dürfte aus einer

---

1) Vgl. M. U.=B. I, 653.

2) A. a. D. pag. 26.

3) M. U.=B. II, 1158.

4) Vgl. M.=U.=B. III, 1562; VII, 7074 Anm.

5) Vgl. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts, Lübeck 1847, pag. 35.

6) Vgl. Crain a. a. D. pag. 19.

Vergleichung mit M. N.-B. III, 1562 hervorgehn, wo das antiquum cimiterium beati Georgii ausdrücklich als ante civitatem belegen bezeichnet wird. In der mit dem Hospital verbundenen Kirche zu St. Jacob wurde noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts Gottesdienst gehalten; dieselbe wurde dann während der schwedischen Belagerung von 1631 eingeeäschert.<sup>1)</sup>

Von den an die Altstadt grenzenden Straßen der nova civitas werden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur die hl. Geistgrube — die spätere Neustadt — sowie gelegentlich die Kellerstraße, damals mit retro scholas bezeichnet, erwähnt. Daß erstere, wenigstens in ihrem unteren Theile, gleichfalls ein Kanal gewesen, dürfte schon aus dem Namen hervorgehn; inwiefern die Breite der Straße, wie Crull meint, hierfür nicht sprechen sollte, erscheint nicht recht verständlich. Die auf ihr, wie auf der Salzen Grube aus dem Hafen herangeschafften bezw. nach diesem hinzuschaffenden Waaren werden in den an der „Spiekerstraß“ (Stb. v. 1680) belegenen Speichern Aufnahme gefunden haben. Ueber die Große Hohe Straße läßt sich nichts sagen, vermuthlich ist sie gleichzeitig mit der untern Lübschenstraße entstanden. Ebenso ist bezüglich der Grünen Straße nichts Gewisses zu eruiren. Daß sie ihren Namen von einem in ihr belegenen „Grünen Hof“ erhalten haben sollte<sup>2)</sup>, ist möglich; auffallend ist indessen, daß das Stadtb. v. 1680 von einem solchen Hofe nichts mehr weiß. Dagegen möchte die Notiz von Interesse sein, daß das erste Pfarrhaus von St. Marien, dessen östlichen Flügel Crain wohl mit Recht noch ins 13. Jahrhundert setzt, bis nach der Reformation frei auf dem Marienkirchhof lag. Der

<sup>1)</sup> Vgl. Schröder, Wismarsche Prediger-Historie, Wismar 1734, pag. 180.

<sup>2)</sup> Von demselben berichtet Schröder (Kurzb. Besch., pag. 284), er habe schon 1335 gestanden, sei aber hernach eingegangen.



jetzt dazu gehörige Garten ist das Werk des im Jahre 1562 nach Wismar berufenen Superintendenten Wigand;<sup>1)</sup> die das Grundstück einschließende Mauer dürfte aus derselben Zeit stammen. Was endlich die Kleinschmiedestraße betrifft, so wird sie, nach dem oben Gesagten, angelegt sein, als man der Dankwartstraße eine mehr westliche Richtung gab; wann dies jedoch geschehn ist, entzieht sich unserer Kenntniß.

Sicherere Nachrichten haben wir über die Gründung des sogenannten Schwarzen Klosters, mit dem zugleich die ersten Buden „bei der Klosterkirche“ entstanden sein mögen.<sup>2)</sup> Die Aufnahme der schwarzen Mönche oder Predigerbrüder, der Dominicaner, fand nach einer Inschrift in der mittleren Fensterblende des Chors der Schwarzenklosterkirche 1293 statt; dasselbe Jahr giebt eine Chorstuhlinschrift aus der ehemaligen Dominicanerkirche zu Köbel an.<sup>3)</sup> So kann es nicht weiter von Belang sein, wenn in Inscriptionen des Stb. B<sup>4)</sup> vom Jahre 1292 die *fratres predicatorum* bereits erwähnt werden; es mag — wie früher bei den Franziskanern — in diesem Jahre die Einwanderung, 1293 aber die feierliche Installation des Convents stattgefunden haben. Die Erbauung des Klosters wird in die Jahre 1294—97 fallen.<sup>5)</sup>

Die Klosterkirche lag bekanntlich an der Stelle der jetzigen Bürgerschule; sie mußte wegen großer Baufälligkeit 1878 abgebrochen werden; indessen konnte das dem Ende des 14. Jahrhunderts angehörende, 1397 consecrirte Chor erhalten bleiben.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Schröder, Wism. Pred.-Hist., pag. 54.

<sup>2)</sup> Ihre Zahl betrug im J. 1562 vier. Später befand sich hier ein „Baumgarten“; vgl. d. Stadtb. v. 1680.

<sup>3)</sup> Vergl. M. u. B. III, 2202 und II, 761.

<sup>4)</sup> Pag. 180 und 183; vgl. M. u. B. III, 2148 und Anm.

<sup>5)</sup> Vgl. Crain in Jahrb. VI, pag. 110, Anm.

<sup>6)</sup> Crull in Jahrb. LVI, pag. 25 f.

Die Stiftung des „Armenhuses ym schwarzen Kloster“ setzt Schröder im Evang. Mecl.<sup>1)</sup> bestimmt in das Jahr 1544; aus einem in der Prediger-Historie<sup>2)</sup> citirten Testament Clementis Wittrocks vom Jahre 1553 scheint jedoch hervorzugehn, daß die Angelegenheit damals noch in der Schwebe war, denn es heißt in demselben: „Noch geue ich ym Gades willen tho dem nyghen angefangenen Armenhuse ym schwarzen Kloster oder wordenne ein Ersame Radt datsulwige verordnen werde . . .“

Von weiteren Straßen der Neustadt werden im 13. Jahrhundert noch die Bogtsgrube<sup>3)</sup> — die heutige Wilhelmsstraße — sowie die Baustraße, im 14. Jahrhundert die Papenstraße erwähnt. Vielleicht hat am Ausgange der ersteren, d. h. da, wo sie mit der Lübschenstraße sich kreuzt, ebenfalls ein Markt gelegen; indessen lassen sich Spuren hiervon nicht nachweisen. Zu ihrer Verbindung mit dem Hafen mag der um 1298 erwähnte „Dwganc“ (Abgang) gedient haben; Thatsache ist jedenfalls, daß dieser bei der Bogtsgrube sich befand.<sup>4)</sup> Ob im übrigen das Georgenkirchspiel bei der im Jahre 1276 erfolgten Anlage der Stadtmauer<sup>5)</sup> bereits vollständig ausgebaut gewesen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden, doch liegt wenigstens bezüglich desjenigen Stadttheils, der die heutige Baustraße umschließt, die Vermuthung nahe, daß derselbe erst später entstand. Es spricht hierfür die Bezeichnung der Straße selbst,<sup>6)</sup> aus der hervorgeht, daß sie, wenn

1) I, pag. 473.

2) Pag. 22.

3) Fossa advocati, vgl. M. U.=B. II, 883. Dieselbe wurde später bekanntlich mit Faule Grube bezeichnet; ihren jetzigen Namen erhielt sie 1876.

4) Vgl. M. U.=B. IV, 2478, Anm.

5) Vgl. Abschnitt III.

6) Pl. colonorum oder colonum, d. i. Straße der Bauleute; vgl. M. U.=B. VII, 4577. Sie wird zuerst um 1295 erwähnt; vgl. M. U.=B. III, 2320.



nicht ausschließlich, so doch zu ihrem größten Theile von sogenannten Bauleuten bewohnt war. Solcher Bauleute oder Ackerbürger wird es aber vor 1276 nicht allzuviel gegeben haben, da die Zahl der zur Stadt gehörigen Aecker bis dahin nur eine geringe war. Das Weichbild der Stadt mag bei ihrer Gründung nur vor dem Lübschenthor ein umfassendes gewesen sein, da das von St. Jacob, Wendorf und der See begrenzte Land bereits dazugehört haben wird;<sup>1)</sup> sonst wird jedoch vor dem Lübschenthor das heutige St. Jacob, vor dem Altwismarschen das alte Wismar, vor dem Mecklenburger der jetzige Friedhof die Grenze gebildet haben, während vor dem Böler Thor das Stadtgebiet wohl nur bis an die Na ging.<sup>2)</sup> Die nächste Erwerbung datirt erst aus dem J. 1260, und es vergingen auch dann noch 17 Jahre, bis man zur planmäßigen Schaffung einer Stadtfeldmark schritt. Dieselbe geschah in der Weise, daß man die zu jener Zeit in der näheren Umgebung Wismars ziemlich dicht gesäeten Dörfer nach und nach ankaufte, ihre Aecker zu Stadtrecht legte und ihre Bewohner in die Stadt nahm, wo ihnen die fernere Bearbeitung der nunmehrigen Stadttäcker gegen Erlegung der Grundsteuer und anderer Abgaben überlassen wurde.<sup>3)</sup> Dieser Ankauf fand aber, wie gesagt, mit jener einen Ausnahme<sup>4)</sup> erst nach 1276

---

<sup>1)</sup> Vgl. Abschn. I.

<sup>2)</sup> Das von den hier angegebenen Grenzpunkten umschlossene Gebiet ist niemals förmlich zu Stadtrecht gelegt worden; auch ist nirgends von einem Verkauf desselben an die Stadt bezw. an Wismarsche Bürger die Rede; folglich wird es von vorneherein zum Weichbilde der Stadt gehört haben. Vgl. auch Schildt a. a. D. pag. 12 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Crain, Beitr., pag. 19 f.

<sup>4)</sup> Es handelt sich um das weiter unten erwähnte Bineken-dorp, sowie um neun, an Wismarsche Bürger von den Fürsten

statt,<sup>1)</sup> sodaß also auch der Zuzug der hier in Rede stehenden Bewohner in die Stadt und die damit verbundene Anlage der ihnen speciell dienenden Straße im Wesentlichen erst nach dem genannten Jahre vor sich gegangen sein wird. Eine spätere Verlegung der Stadtmauer würde unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen sein, und dieselbe scheint ihre Bestätigung zu finden in einer Stadtbuchnotiz vom Jahre 1296, in der von einer Worth neben der neuen Mauer die Rede ist.<sup>2)</sup>

Die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zu Stadtrecht gelegten, wohl gleichzeitig oder doch jedenfalls bald darauf eingegangenen Ortschaften waren:

vor dem Bölerthor: Binekendorp (das jetzige Hafffeld, ursprünglich wohl dem Adelsgeschlecht der Fincke gehörig, 1260 von den Mecklenburgischen Fürsten an die Stadt verkauft; vergl. M. U.=B. II, 877); Dorsten mit dem dazu gehörigen großen (Torf-)Moor<sup>3)</sup> (cum palude, que wlgo moor nuncupatur, rechts vom Böler Weg, an die Feldmark von Altwismar grenzend, von den Herren v. Levezow 1277 an die Stadt verkauft; vergl. M. U.=B. II, 1431); Ricquertsdorp (links vom Böler Weg, im wesentlichen wohl das von

---

zu Stadtrecht verkaufte Hufen von Dammhufen. Ob durch letztere Erwerbung indessen ein Wegzug dortiger Bewohner nach Wismar veranlaßt worden, erscheint wohl fraglich.

<sup>1)</sup> Das im Jahre 1262 seitens des h. Geisthauses von den Mecklenburgischen Fürsten käuflich erstandene, mit der Biereggemühle und dem Dorfe Karow grenzende Stück Land (vgl. M. U.=B. III, 2406) war theilweise noch garnicht urbar gemacht, wird also kaum bewohnt gewesen sein.

<sup>2)</sup> Stb. B, pag. 231; vgl. M. U.=B. III, 2406.

<sup>3)</sup> Torfstecher (fossore cespitum) werden in den Kämmereregistern 1326--1336 wiederholt erwähnt.



Redentin und der See begrenzte heutige Baumfeld, damals im Besitz der Gebrüder v. Noidentin und von diesen 1323 an mehrere Bürger und die Stadt zu Wismar verkauft; vgl. M. U.-B. VII, 4452);

vor dem Lübschenthor: Krufow (im Köppernitzthal, links von der Chaussee zwischen St. Jacob und Lübscheburg, 1300 von den Mecklenburgischen Fürsten an die Stadt verkauft; vgl. M. U.-B. IV, 2628. Mit Köppernitz wurde der Bach bezeichnet, der, von Woltersdorf kommend, jetzt bei St. Jacob stadtwärts sich wendet, hinter der Stadtziegelei herum durch die Lübschethorweide fließt und dann vor den Wallgärten die Chaussee durchkreuzt. Derselbe ergoß sich ursprünglich gleich hinter St. Jacob in die See, wurde später jedoch abgedämmt und in den Neuen Teich bei der Lübschenmühle, dicht vor dem Lübschenthor, geleitet. Mit dem locus, qui in vulgari vocatur Kopernitz, wird die Mündung des Thals, das sich bei St. Jacob nordwärts öffnet, gemeint sein.<sup>1)</sup>);

vor dem Altwismarthor: Dargegow (gegen Krizow gelegen, 1279 von den Breens an Wismar verkauft; vgl. M. U.-B. II, 1505. Einen Theil der Feldmark Dargegow bildete der um 1290 zuerst genannte, nach Greese zu belegene Kronskamp; vgl. M. U.-B. III, 2053 Anm.) Die Insel Cessin (etwa das Gebiet der heutigen Flöte) gehört insofern nicht eigentlich hierher, als über ihre Legung zu Stadtrecht urkundlich nichts berichtet wird. Sie war ursprünglich, ebenso wie das Dorf (Festland) Cessin (s. unten), Eigenthum der Familie v. Lüchow. Als ihrer zuerst Erwähnung gethan wird (um 1276), besitzt die Mutter Gerberts v. Warendorf

---

<sup>1)</sup> Vgl. Crull in Jahrb. XLI, pag. 126; M. U.-B. I, 362, Anm.

zu Wismar bereits eine Hufe daselbst. Sie wird dann noch viermal genannt; um das Jahr 1279, wo es sich um den Verkauf von drittehalb Hufen seitens der Lüchows an drei Wismarsche Bürger handelt; im Jahre 1287, wo Bischof und Domcapitel zu Schwerin mehreren Wismarschen Bürgern den Zehnten von der Insel Cessin verkaufen; um 1292, wo Wismarsche Bürger unter einander  $3\frac{1}{2}$  Morgen in insula Cessin verkaufen, und endlich um 1303, wo ein Wismarscher Priester über 3 Morgen, welche er auf dem Felde Cessin erworben hat, testamentarisch verfügt.<sup>1)</sup> Die Insel wurde gebildet durch den Mühlenteich und die beiden in ihn sich ergießenden Arme des oben<sup>2)</sup> schon erwähnten, von Kleekamp kommenden, über Maslow, Levekow und Greesse fließenden und sich dann gegenüber dem jetzigen Gehöft zur Gr.=Flöte spaltenden Baches. Diese beiden Arme, von denen der eine unweit der Altwismarschen Chaussee, der andere gegenüber Lenensruhe in den Mühlenteich mündet, hießen damals die vordere und hintere (später die große und kleine) Flöte (Vlota). Nach ihnen wurden im 14. Jahrhundert die Äcker als an die vordere oder hintere Flöte stoßend bezeichnet, welcher Ausdruck später auf dieselben in der Weise übertragen wurde, daß man unter Flöte das Land selbst verstand. Der Name Vlota findet sich überhaupt zuerst im Jahre 1300, die Bezeichnung Cessin für den hier in Rede stehenden insularischen Theil zuletzt 1303.<sup>3)</sup>

Die gleichfalls eingegangenen Ortschaften Cismarstorp und Dorf Cessin kamen erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an die Stadt. Cismarstorp (vor dem Böler Thor zwischen Ricquertsdorp und Hornstorf, also wohl an der Stelle des heutigen

<sup>1)</sup> Vgl. M. u. B. II, 1402, 1499; III, 1907, 2142; V, 2843.

<sup>2)</sup> Abschn. I, pag. 12 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Crull a. a. D. pag. 116; M. u. B. II, 1402, Anm.



Müggenburg gelegen) wurde im J. 1379 von den Herren v. Stralendorff an Wismar verkauft, während das Dorf (Festland) Cessin (jenseits der hintern Flöte, zwischen Gr.-Flöte und Triwall gelegen, etwa das heutige Tesmarfeld) im J. 1383 von den Lüchows an das Haus zum h. Geiste verkauft und demnächst zu Stadtrecht gelegt wurde.

Die noch bestehenden Dörfer bezw. Güter in der Umgegend Wismars werden mit sehr wenigen Ausnahmen im 13. bezw. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bereits urkundlich erwähnt. Soweit die damaligen Besitzer aus den uns erhaltenen Urkunden mit einiger Sicherheit zu ermitteln sind, mögen dieselben hier folgen. Es gehörte:

den Herren v. Plessen: Triwall, Rosenthal, Hof Metelsdorf (bis 1321), Barnekow, Damshagen (ol. Thomeshaghen), Krpshagen, Stove,

den Familien v. Plessen, Preen und v. Stralendorff gemeinschaftlich (seit 1318): Friedrichsdorf, Ruffow mit dem Borwerk, Rakow, Altbukow (nach 1340 nur noch theilweise), Barkstorf (bis spätestens 1321<sup>1)</sup>), Gr. Strömkendorf (zum größeren Theile nur bis 1323), sowie die Insel Böl mit Ausnahme von Fährdorf und, wie es scheint, Seedorf und Brandenhufen.<sup>2)</sup> Borwerk und Malchow blieben nur bis 1321,

---

<sup>1)</sup> In diesem Jahre ist Barkstorf (ebenso Oster- und Westergolwitz) bereits im Besitz des Klosters Cismar (s. unten); vgl. M. U.=B. VI, 4255.

<sup>2)</sup> Die oben aufgeführten Begüterungen (Friedrichsdorf etc.) wurden mitsamt der „ganzen Insel Böl“ im J. 1318 seitens der Genannten vom Fürsten Heinrich II. für 32150 Mark slav. erworben; vgl. M. U.=B. VI, 4025. Unter „ganz Böl“ können indessen nur die Besitzungen verstanden sein, die dem Fürsten auf der Insel damals wirklich gehörten. Daß Fährdorf hierzu nicht zählte, kann keinem Zweifel unterliegen; dasselbe wurde schon 1163 von Herzog Heinrich dem Löwen an das Lübecker Domcapitel geschenkt (vgl. M. U.=B. I, 78); noch im Jahre 1298 bestätigt

Oster- und Westergolwitz<sup>1)</sup> spätestens bis zu diesem Jahre, Weitendorf bis 1323 in ihrem Besiz. Von Niendorf und Timmendorf wurden 1326 bezw. 1320 und 1328 Theile veräußert, von Wangern 1323 drei Hufen,

den Herren von Stralendorff: Zurow, Dorf Metelsdorf (bis 1318), Rüggow (bis 1347); wie es scheint, auch Jahren und Krassow,

---

Heinrich II. unter Zustimmung seiner Mutter Anastasia diese Schenkung; seitdem aber wird Fährdorf überhaupt nicht wieder erwähnt. (Vgl. das Ortsregister in M. U.=B. XI). Bezüglich der Dörfer Seedorf und Brandenhufen steht fest, daß dieselben 1311 seitens des hl. Geisthospitals zu Lübeck von den auf Böl ansässigen Rittern v. Dotenberg erworben wurden (M. U.=B. V, 3472). Wie hiermit die Thatfache in Einklang zu bringen ist, daß im Jahre 1344 die Stralendorffs dem genannten Hospital ihr Anrecht auf Seedorf und Brandenhufen verkaufen (M. U.=B. IX, 6469), läßt sich nicht ersehn; jedenfalls geht aus letzterer aber hervor, daß die in Rede stehenden Dörfer um die Mitte des 14. Jahrhunderts wieder im Besiz des hl. Geisthospitals zu Lübeck waren. — Die 1318 von Heinrich II. verkauften Besizungen auf Böl bildeten seit dem Tode Heinrichs I. das Leibgedinge und Wittthum der Fürstin Anastasia, nach ihrem im Jahre 1316 erfolgten Ableben dasjenige der Quitgard, Enkelin Heinrichs I., Tochter des 1289 ertrunkenen Fürsten Johann. Ueber spätere Besizungen Mecklenburgischer Fürsten auf Böl läßt sich Genaues nicht sagen, doch wird ein fürstliches Schloß zu Kirchdorf verschiedentlich erwähnt. Dasselbe wurde im Jahre 1613 von Herzog Adolf Friedrich I. in großem Stil aufgebaut und mit einer starken Befestigung versehen; vgl. Visch, Meckl. in Bildern, III. 8, pag. 62 f. Im Jahre 1648 kam die Insel dann bekanntlich zusammen mit Wismar und Neukloster an Schweden, in dessen Besiz sie bis 1803 verblieb. Vgl. auch die Anm. 1 auf pag. 78.

<sup>1)</sup> Ostergolwitz ist das heutige Gollwitz, Westergolwitz ein Theil des heutigen Kaltenhof, dem es im 16. Jahrhundert (kurz vor 1564) einverleibt wurde; vgl. M. U.=B. IX, 5882, Anm.



der Familie Breen: Wietow, Greesse (ol. Shoreke), Schimm, Steinhausen, Lübow, Maslow; vorübergehend Alexin und Lutterstorf,

den Familien Breen und Storm gemeinschaftlich: Neuburg (bis 1331, doch ohne den Wall, der den Mecklenburgischen Fürsten gehörte<sup>1)</sup>,

den Familien Breen, Storm und v. Plessen gemeinschaftlich: Hageböck (bis 1298),

den Rittern Storm: Weidendorf, Wahrstorf (ganz bis 1320, später die Hälfte<sup>2)</sup>,

den Herren von Barnekow: Zipphusen (ol. Lütteken Sypphusen, Bertinenz von Barnekow, bis 1324), Koblstorf<sup>3)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Auf demselben wird eine Burg seit etwa 1171 gestanden haben; vgl. Visch in Jahrb. VII, pag. 172. Im Jahre 1244 erbaute dann Johann I. seiner Gemahlin Luitgard von Henneberg, die „nach der fränkischen Sitte gerne hoch wohnen wollte“ (vgl. Kirchsberg a. a. D. Cap. CXL) hier ein Schloß, auf welchem sie nach ihres Gemahls Ableben auch ihren Wittvensitz behielt. Nach ihrem Tode (1268) scheint das Schloß abgebrochen zu sein; seine Steine wurden, wie es heißt, zum Bau der jetzigen Kirche in Neuburg verwandt. (Visch, ibid.) Den Wall verkaufte Fürst Albrecht 1331 an den Lübecker Bürger Wolmar von Attendorf; vgl. M. u. B. VIII, 5221.

<sup>2)</sup> Wahrstorf wurde im Jahre 1320 (nicht 1321, wie Crain, Beitr., pag. 66, irrthümlich angiebt; vgl. M. u. B. VIII, 5227) zunächst ganz an die Lübecker Bürger Wolmar und Konrad von Attendorf verkauft, die Hälfte wird jedoch später von den Storms zurückerworben sein. Denn im Jahre 1349 beurkundet Gottschalk v. Attendorf, daß die Hälfte ihm bezw. seiner Familie, die andre Hälfte Gottschalk Storm gehöre. (Vgl. M. u. B. X, 6936.)

<sup>3)</sup> Ihr Stammgut Barnekow war schon frühzeitig im Besitze derer v. Plessen (vgl. oben); genaue Daten lassen sich nicht geben. Jedenfalls hatte der 1288 (vgl. M. u. B. III, 1991) genannte, zu Barnekow wohnhafte Heinrich v. Barnekow dort nur noch

der Familie Regendank: Wendisch-Tarnewitz (bis 1301),  
Rethwisch und Bierow,

den Rittern Both: Kalkhorst,

der Familie Moltke: Mulsow, Bepelow (bis 1347),

den Herren von Rambow: Gr.=Stiten (bis 1299),  
Hoikendorf,

den Herren v. Bülow: Plüschow, Kägisdorf (ol. Keteldes-  
dorp, Ketelhodesdorp), Benz (bis 1339),

der Familie v. Levegow: Bantow (bis 1338), Levegow,

den Herren v. d. Lühe: Fördenstorf, sowie der Wall  
Flow<sup>1)</sup>,

den Herren v. Plüskow: Hamberge,

der Familie v. Mödentin: Mödentin und, wie es scheint,  
Wendisch-Rambow,

dem Cisterzienserkloster Doberan: Jarpen und Hof  
Medentin (vom Fürsten Heinrich Borwin I. 1192 geschenkt;  
vgl. M. U.-B. I, 152),

dem Cisterzienser-Nonnenkloster Sonnenkamp (Neukloster):  
Al.-Pravtshagen, Brunshaupten, Arendsee, Tollow (ol. Toldas),  
Reinstorf, Pinnowhof, Babst, Al.-Warin, Zarnekow, Nevern,  
Sellin und Ravensruh, Bülow,

dem Cisterzienserkloster Reinfeld (in Holstein): Beckermitz,  
Wendisch-Tarnewitz (seit 1301),

dem Cisterzienserkloster Neuenkamp (jetzt Franzburg,  
Festland Rügen): Lischow,

---

bäuerlichen Besitz. Die Familie starb um 1600 in Mecklenburg  
ganz aus.

<sup>1)</sup> Die Burg Flow, bis dahin neben Mecklenburg zeitweilige  
Residenz der Fürsten, verschwindet seit 1256 aus der Geschichte.  
Der Wall ist als das älteste Stammlehen derer v. d. Lühe an-  
zusehn; vgl. Lisch a. a. O. pag. 156 ff.



dem Benediktinerkloster Cismar (in Holstein): Schmakentin, Krigow, Barkstorf (seit spätestens 1321), Oster- und Westergolwitz, Malchow und Borwerk a. Pöl (seit 1321), Mittelwendorf (ol. Everdestorp, bis 1322), Hinterwendorf (ol. Poppendorf, bis 1322),

dem Schweriner Domkapitel: Gagzow (ol. Gaweßow),

dem Ratzeburger Domcapitel: Manderow, Gressow, Hohenkirchen (ol. Miristorp),

dem Lübecker Domcapitel: Fährdorf, Hageböck (seit 1298), Gr.=Stiten (seit 1299) und der größere Theil von Gägelow,

dem hl. Geisthospital zu Lübeck: Wolde, Weitendorf a. Pöl (seit 1323), ein Theil von Altbukow (seit 1340), Seedorf und Brandenhufen a. Pöl (seit 1311? Vgl. die Anm. 2 auf pag. 74 f.), sowie 3 Hufen von Wangern (seit 1323<sup>1)</sup>),

Lübecker Bürgern: Mittelwendorf (von 1322 bis 1348), Hinterwendorf (seit 1322), Neuburg nebst dem Wall (seit 1331; vgl. die Anm. 1 auf pag. 76), Theile von Niendorf und Timmendorf a. Pöl (seit 1326 bezw. 1320 und 1328), die Hälfte von Wahrstorf (vgl. die Anm. 2 auf pag. 76), der größere Theil von Strömkendorf (seit 1323) und das halbe Dorf Redentin,

der Stadt bezw. dem hl. Geisthospital zu Wismar: Benz (seit 1339), Steffin<sup>2)</sup>, Zipphusen (von 1324 bis 1342),

<sup>1)</sup> Im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts erwarb das genannte Hospital auf Pöl noch Neuhof (im Ortsregister zu M. U.=B. I—X nicht erwähnt), sowie die übrigen Theile von Wangern. Die hier genannten 5 Dörfer (Seedorf, Brandenhufen, Weitendorf, Neuhof und Wangern) wurden erst 1803 von Mecklenburg zurück-erworben; vgl. Lisch a. a. D. pag. 62 f.

<sup>2)</sup> Von einem Hof Steffin, dem hl. Geisthause gehörig, ist zuerst um 1308 die Rede; vgl. M. U.=B. V, 3208. Das mit dem molinendum (antique) Steuine und Karow grenzende Land erwarb, wie oben erwähnt, das Haus zum hl. Geiste bereits 1262.

Klüffendorf (seit 1342, für Zipphusen eingetauscht<sup>1)</sup>, Hof Martensdorf<sup>2)</sup>, Dorf Metelsdorf (seit 1318), Hof Metelsdorf (seit 1321), Mittelwendorf (seit 1348), Bantow (seit 1351). Außerdem wird 1266 die Liepß und um 1271 der Walfisch als im Besitz Wismars befindlich erwähnt.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Von Thiedemann Mund, Vasallen Albrechts I. v. Mecklenburg; vgl. M. U.=B. IX, 6179. Seit wann Klüffendorf in seinem Besitz gewesen, ist nicht ersichtlich.

<sup>2)</sup> Derselbe gehörte ursprünglich der Familie von Quikow. Wann er an das hl. Geisthospital kam, läßt sich nicht genau feststellen. Die Notiz Crains (a. a. D. pag. 37), nach welcher Hof Martensdorf im Jahre 1321 erworben sein sollte, beruht auf einer Verwechslung von Mertensdorp (Martensdorf) mit Metensdorp (Metelsdorf). Der Hof, den in dem genannten Jahre Johannes Rosenthal von Blesien „mit allem Zubehör und dem Teiche bei der Rothenthorsmühle“ an das Haus z. hl. Geist verkaufte, war Metelsdorf; vgl. M. U.=B. VI, 4303.

<sup>3)</sup> Beide gehörten vermuthlich von vorneherein zur Stadt. Der Walfisch, der sich ehemals namentlich nach Bül zu weiter erstreckt haben wird, wurde damals Naderholm, Alderholm oder auch nur Holm genannt. Die heutige Bezeichnung führt die Insel erst seit dem 30jährigen Kriege, in welchem dieselbe zuerst von Wallenstein, dann von den Schweden weiter befestigt ward; vgl. M. U.=B. II, 1481, Anm. Ueber die ehemalige Größe der Liepß lassen sich bestimmte Angaben nicht machen, doch kann ihr Umfang kein ganz geringer gewesen sein, da sie im Jahre 1328 unter acht Rathmannen verlost wurde. Im Jahre 1465 bildete sie nur noch 2 Herrenlötze (vgl. hierüber Abschn. III), 1538 eins mit dem Walfisch zusammen (den sie 1465 an Größe übertraf, da dieser schon damals nur noch ein Lott umfaßte); 1542 kamen Liepß wie Alderholm nicht mehr zur Verloosung, und vier Jahre später wurden dieselben förmlich aus der Zahl der Herrenlötze ausgeschieden. Walfisch wie Liepß wurden vorzugsweise zur Heuwerbung, daneben als Pferdeweide benutzt. Auf ersteren brachten die Wismarschen 1597 noch Pferde hinauf. Der Grund dafür, daß der Walfisch sich verhältnißmäßig länger gehalten hat, als die Liepß,



Wismarschen Bürgern: Dammhufen (seit 1299, bis dahin im Besitz der Fürsten von Mecklenburg<sup>1)</sup>, Schulenbrock, Wisch, Boiensdorf, Bantow (1338 bis 1351), Poppelow und Rüggow (seit 1347.<sup>2)</sup>)

Anderer in Urkunden des 13. bezw. der ersten Hälfte des 14. Jahrh. erwähnte, in der Nähe von Wismar ansässige und mit der Stadt in Verkehr stehende Adelsgeschlechter waren die Herren von Derben, die Barffen, die Barner, die v. Lo etc. Die vorhin genannte Familie Storm starb im 15. Jahrhundert aus, die Lebekow's und Mödentins scheinen sich bereits in der zweiten Hälfte des 14., spätestens aber im 15. Jahrhundert aus der Gegend entfernt zu haben, falls die letzteren nicht ebenfalls ausgestorben sind. Das Geschlecht derer v. Lo erlosch im 16. Jahrhundert; ebenso das der Barffen. Ihnen gehörte (nachweislich im Jahre 1400) Border-

---

ist in der weniger exponirten Lage, dem größeren Reichthum des Bodens an Geröll und den großen Granitblöcken zu suchen, die, Reste des alten Forts, noch bis um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts am Ufer ringsumher lagen. Ein drittes Eiland, der Swinholm, von welchem im Jahre 1300 eine Pacht von 20 Schillingen bezahlt ward, ist ganz verschollen. (Crull in Jahrb. XXXI, pag. 39 ff.) Ueber den Thurm auf der Lieps vgl. Abschn. III.

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme der oben erwähnten 9 Hufen, die bereits 1260 von den Fürsten an Wismarsche Bürger, jedoch zu Weichbildrecht, verkauft wurden. Der Verkauf vom Jahre 1299 geschah zu Lübischem Recht; vgl. M. u. B. IV, 2546.

<sup>2)</sup> Vgl. M. u. B. IX, 5897; X, 6771 und 6753. Für Bantow und Poppelow, die später in den Besitz des hl. Geisthauses bezw. der Marienkirche übergingen, wurde nach Raabe-Quade (Neuaufgabe der Meckl. Vaterlandskunde, Wismar 1894, I, pag. 219) im Jahre 1756 Warffstorf eingetauscht. — Eine Aufzählung sämtlicher, die obigen Angaben bestätigenden Urkunden würde zu weit führen; es mag daher genügen, hier auf das Ortsregister in M. u. B. IV. und XI., sowie auf die meist richtige, wenn auch nicht immer vollständige Darstellung bei Crain a. a. D. pag. 32 ff. hinzuweisen.

wendorf, von dem die Stadt infolge fortwährenden Aufnehmens von Capitalien seitens der Barissen am Ende des 15. Jahrhunderts wohl schon den größeren Theil besaß. Das Gleiche gilt am Ende des 16. Jahrhunderts von dem v. Pleffenschen Trivalk. Wann die übrigen, heute zur Stadt gehörenden Begüterungen — soweit sie nicht bereits aufgeführt wurden — erworben sind, ließ sich mit Sicherheit nicht feststellen.

Vor den Thoren der Stadt, von denen neben den vier Hauptthoren gelegentlich noch das Mönchenthor<sup>1)</sup> erwähnt wird, lag außerdem eine große Zahl Mühlen, nämlich vor dem Lübschenthor die Lübschemühle, die Köppernitz- und die Damnhufener Mühle; vor dem Mecklenburgerthor die Rütermühle, die Wotrenker, die Karower und die beiden Steffiner Mühlen, vor dem Altwismarthor die Altwismarsche Mühle.

Die Lübschemühle stand, wie schon bemerkt, dicht vor dem Thor, wohl auf der rechten Seite der Chaussee; genaueres läßt sich nicht angeben. Schröder (St. u. Herrsch. Wism., pag. 91) kennt hier nur noch die im Jahre 1675 (vgl. das Stb. v. 1680) abgebrannte Windmühle. Die Köppernitzmühle, nachmals die St. Jacobsmühle genannt, wird auf dem rechten Ufer des gleichnamigen Baches, gegenüber dem Gehöft zu St. Jacob, gelegen haben; sie war zu Schröders Zeiten noch vorhanden und bewohnt. (Vgl. *ibid.* pag. 94.) Ueber die Lage der gleichfalls durch den Köppernitzbach getriebenen Damnhufener Mühle ist nichts bekannt, doch wird sie jedenfalls in der Nähe des Dorfes sich befunden haben.<sup>2)</sup> Bezüglich der Rütermühle wissen wir nur, daß sie ihre

---

<sup>1)</sup> Valva monachorum, wohl das spätere Windthor, nachmalige Neue Thor bei der Klosterkirche; vgl. M. U. = B. III, 2312, Anm. Dasselbe wird seinen Namen den Predigerbrüdern verdankt haben, mithin erst nach Erbauung des Schwarzen Klosters entstanden sein.

<sup>2)</sup> Allerdings bezeichnet das Stadtb. v. 1680 die St. Jacobsmühle mit „olim Damnhufener Mühle“, führt aber sub verbo Damnhufen gleichfalls „Hof und Mühle“ an, so daß die Verschiedenheit beider klar zu Tage liegt. Die Notiz ist übrigens in



Bezeichnung von den in ihrer Nähe belegenen Rüterhäusern gehabt<sup>1)</sup>, alles weitere entzieht sich unserer Kenntniß. Besser unterrichtet sind wir dagegen über die sonstigen, vor dem Mecklenburgerthor belegenen Mühlen. Die Wotrenker (1680 Morhoffs) Mühle ist die heutige Mühle zur Klus, so genannt von einer jenseits des Baches in der Schweriner Diöcese ehemals belegenen Klause zur hl. Dreifaltigkeit;<sup>2)</sup> die Karower (1680 Steins) Mühle wurde im Jahre 1686 von Joachim Gröning erworben<sup>3)</sup> und wird seitdem ihren heutigen Namen Gröningsmühle führen; die alte Steffiner Mühle, 1252 noch schlechthin mit molinendum quod Steuine wlgariter appellatur bezeichnet,<sup>4)</sup> ist die noch heute wenigstens dem Namen nach bestehende Biereggenmühle, während mit Nova Steuina (zuerst 1299 erwähnt<sup>5)</sup>, die spätere Rode-Mühle<sup>6)</sup>, jetzige Rothenthorsmühle bezeichnet wurde. Ueber die Altwismarsche Mühle lassen uns freilich die Nachrichten wieder im Stich. Sie lag nach Schröder „an dem Lehmwege vor dem Alt-Wismarschen Thor“; sie bestand damals nicht mehr, doch gab es noch einen Mühlenhof am Lehmberg, der bewohnt war. Ob erstere Angabe

---

sofern von Berth, als aus ihr hervorgehn dürfte, daß durch den Verkauf des Dorfes Dammhufen (1299, vgl. oben) auch die Köppernitzmühle in den Besitz Wismarscher Bürger gelangte. Das von Schildt (a. a. O. pag. 19) mit einem Fragezeichen versehene cum molinendis mag hierdurch gleichzeitig seine Erklärung finden.

<sup>1)</sup> Vgl. M. N.-B. VI, 4128: ex domibus sitis ante valuam Magnopolensem, quas fartores inhabitant.

<sup>2)</sup> Vgl. M. N.-B. IV, 2622, Anm. Sie wurde vermuthlich im Jahre 1554 abgebrochen; vgl. Crull in Jahrb. XII, pag. 125.

<sup>3)</sup> Vgl. das Stadtb. v. 1680.

<sup>4)</sup> M. N.-B. II, 989.

<sup>5)</sup> M. N.-B. IV, 2542. Sie muß jedoch schon früher dagewesen sein, da im Jahre 1279 (vgl. M. N.-B. II, 1502) schon von dem molinendum antique Steuine die Rede ist.

<sup>6)</sup> Zweifellos nach ihrem derzeitigen Besitzer so genannt. Die heutige Bezeichnung Rothenthorsmühle (die übrigens schon 1680 existirte) wird mit einem „rothen Thor“ schwerlich zusammenhängen, vielmehr aus Rode-Mühle corrumpt sein.

indessen richtig ist, erscheint fraglich. Glaublicher ist jedenfalls, daß hier (am oder vielmehr auf dem Lehmberge) eine Windmühle gestanden, die Altwismarsche Mühle aber, die ebenso wie die sämtlichen andern vorhin genannten eine Wassermühle gewesen sein wird,<sup>1)</sup> an der aqua Wissemara gelegen hat, wo sich auf dem Grundstück der jetzigen Bernhardschen Gerberei dicht an der Chaussee noch vor einigen zwanzig Jahren eine alte Mühle befand, die später abbrannte.

Von „Bergen“ innerhalb des Weichbildes der Stadt werden im 13. Jahrhundert der Galchberg und der Krüfekenberg, im 14. (1322) auch der Wischberg erwähnt. Der Galchberg, zunächst mit dem lateinischen Namen (mons patibuli) bezeichnet,<sup>2)</sup> ist bekanntlich der heutige alte Friedhof; er trug den Galgen bis 1830. Auf dem Krüfekenberg wie auf dem „Wischberch“ befanden sich damals Hopfengärten, von deren Verkauf bzw. Verpfändung in den Urkunden die Rede ist.<sup>3)</sup> Vielleicht ist ersterer identisch mit dem Lehmberg; jedenfalls ist er vor dem Altwismarthor zu suchen.

Im Bereich der Stadtfeldmark lagen ferner noch die sogenannten Schweinekrüge. Dieselben dienten in Pestzeiten dazu, die Schweine der Bürger des Nachts in ihre Kosen aufzunehmen, damit durch ihre Ausdünstungen die Luft in der Stadt nicht noch mehr verschlechtert würde.<sup>4)</sup> Vor dem Altwismarthor führte das jetzt mit Friedrichshof bezeichnete Anwesen, wie bekannt, noch bis vor kurzem den Namen Schweinekrug; vor dem Pölerthor befand sich, dem Stadtb. v. 1680

---

1) Von einer Windmühle (molinendum ad ventum edificatum) ist zuerst um 1296 die Rede; vgl. M. u. B. III, 2408.

2) M. u. B. III, 2320. Die obige deutsche Benennung kommt zuerst 1325 vor; vgl. M. u. B. VII, 4822.

3) Vgl. M. u. B. III, 2146; VIII, 4387.

4) Vgl. Crain a. a. D. pag. 28.



zufolge, ein solcher an der Stelle der heutigen Haffburg,<sup>1)</sup> während vor dem Mecklenburgerthor die schon um 1290 vorkommende Bezeichnung *campus Swinecrog* für das Feld links vom Wege nach der Klüßer Mühle die Lage desselben wenigstens vermuthen läßt. Dagegen fehlt über einen Schweinefrug vor dem Lübschenthor jede Nachricht.

Einem freundlicheren Zwecke diene der vor dem Altwismarthor belegene Rosengarten,<sup>2)</sup> der als Vergnügungsort der Wismarschen Bürger durch eine Rathsverordnung vom Jahre 1343 gekennzeichnet wird, zufolge deren die in der Stadt sich aufhaltenden „Spelesude“ (*joculatores*) gehalten waren, hier an den Sonn- und Festtagen zwischen Ostern und Johannis mit ihrem Spiel die Bürger zu ergötzen.<sup>3)</sup>

Ueber den von Schröder mehrfach erwähnten Thiergarten vor dem Altwismarthor auf dem Weberkamp<sup>4)</sup> verlautet in den Urkunden nichts. Wahrscheinlich waren Thier- und Rosengarten ein und dasselbe, sodaß dieses die ältere, jenes die neuere Bezeichnung gewesen sein wird.

---

<sup>1)</sup> Derselbe existirte noch zu Schröders Zeit; vgl. a. a. D. pag. 94.

<sup>2)</sup> Rosetum, Rosengarden; vielleicht ein Zubehör der im Jahre 1300 an die Stadt verkauften fürstlichen Burg auf dem Weberkamp (Vgl. Abschn. III). Burmeister und Crain verlegen ihn allerdings vor das Bölerthor; vgl. jedoch die Anm. zu Urk. 5516 (M. II.=B. VIII).

<sup>3)</sup> Vgl. M. II.=B. IX, 6276.

<sup>4)</sup> A. a. D. pag. 92, 140, 291; vgl. auch Crain a. a. D. pag. 29. Von einem Rosengarten weiß Schröder nur, daß er 1334 „irgendwo gewesen.“

---

### III.

**Wismars Einwohnerschaft. — Beschaffenheit von Wohnungen und Straßen. — Handel, Gewerbe und Verkehrsverhältnisse. — Leben und Treiben im alten Wismar. — Bürgermeister und Rath der Stadt. — Wismars Stellung zum Mecklenburgischen Fürstenhause.**

Wie groß die Einwohnerzahl Wismars in ältester Zeit gewesen sein mag, darüber fehlt jeder Anhalt. Dagegen erhellt aus den damaligen Familiennamen — die größtenteils in jener Zeit erst aufkamen — daß zunächst die benachbarten Ortschaften, wie Ralsow, Gägelow, Krankow, Walmstorf, Pöl, Klitz, Grevesmühlen, Bukow, Crivitz, Sternberg zc., dann aber auch entfernter liegende Orte, wie Demmin, Rakeburg, Oldesloe, Bremen zc. ein nicht unerhebliches Contingent zur Bevölkerung der Stadt stellten.

Für die Mitte des 14. Jahrhunderts berechnet Schäfer<sup>1)</sup> die Einwohnerzahl Wismars auf ca. 12000. Seine Schlußfolgerung ist diese. Die Einwohnerzahl Lübecks wird über 40000 betragen haben, da die Lübecker Bürgerverzeichnisse dreimal so starke Register zeigen wie die Hamburgs, für Hamburg aber hat Laurent die Zahl der Bewohner in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts auf 14000 berechnet, ungefähr ebensoviel wie für Bremen. Vergleicht man nun die bei verschiedenen Gelegenheiten von den einzelnen Städten zu stellenden Contingente mit einander, so kann man daraus auf die übrigen wendischen Städte einen Schluß

---

<sup>1)</sup> A. a. D. pag. 220 f.



machen. Da Rostock und Stralsund jedes ca. zwei Drittel, Wismar und Greifswald je ein Drittel von Lübecks Contingent zu stellen hatte, so würde die Einwohnerzahl Wismars und Greifswalds damals ca. 12000, Stralsunds und Rostocks ca. 25000 betragen haben.<sup>1)</sup>

Von den Wismarschen Familiennamen ist uns in den Urkunden eine große Zahl aufbewahrt worden. Die meisten ermangeln jedoch eines besonderen Interesses insofern, als sie aus Vornamen, Ortsnamen (vgl. oben), oder Berufsnamen entstanden sind. Zudem sind die ersteren zu eigentlichen Familiennamen in jener Zeit noch kaum geworden; es geht dies daraus hervor, daß sie fast immer allein, d. h. ohne Vornamen stehn. Ebenso sind die Berufsnamen meistens noch als Appellativa aufzufassen; nur vereinzelt treten sie als wirkliche Eigennamen auf, so führt im Jahre 1332 ein Krämer (institor) den Namen Johannes Schomafere.<sup>2)</sup> Daneben findet sich dann eine Reihe Namen, die wohl zunächst als Scherz- bzw. Spottnamen anzusehn sind, wie Kinderuader (Kindervater), Slufbeer, Modwille, Cortescillig (Korteschilling), Withon (Witthohn), Witfote (Wittfoot), Rodehod, Wrichals,

---

<sup>1)</sup> Wenn Stuhr (in Jahrb. LVIII, pag. 260) im Anschluß an Zastrow (Die Volkszahl deutscher Städte, Berlin 1886, pag. 96) meint, es sei nicht richtig, aus den von den einzelnen Städten zu leistenden Contingenten einen derartigen Schluß zu ziehn, da diese viel eher nach dem Wohlstande einer Stadt als nach der Zahl ihrer Einwohner bemessen sein würden, so erscheint dieser Einwand doch wohl nicht stichhaltig. Denn wenn man eigentliche Volkszählungen freilich auch in damaliger Zeit schwerlich kannte, so ließ sich die Einwohnerzahl einer Stadt doch immerhin noch leichter feststellen als ihr Wohlstand, der sich übrigens in den oben genannten Städten — natürlich unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Größe — wohl ziemlich das Gleichgewicht hielt.

<sup>2)</sup> M. U. B. VIII, 5348.

Rumeschotele, Drückepenninge, Paschedagh, Duuelskop (Düwelskopp), Halewater, Gutiar (Gutjahr), Klumpsiluer (Klumpfülver), Kortenaake, Scumefetel (Schaumkessel), Bastellaent (Fastelabend) zc. Andere Namen, wie Hahnenstert, Berkhan zc. mögen aus den an den Häusern der Betreffenden sich befindenden Zeichen, den sogenannten Hausmarken, entstanden sein. Weitere Familiennamen aus damaliger Zeit sind: Booz, Mule, Rodefogel, Korneke, Lasche, Sustrate, Krullig, Wadsack, Pluckeboter, Slichtekrulle, Smodeshynne, Hauckesbefe, Klawe, Krummendik zc. Von den heute noch in Wismar vorkommenden Namen werden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts urkundlich erwähnt<sup>1)</sup>: Arnold, Balke (Balck), Beckere (Becker), Bolto (Bolte, Bölte), Boye (Boye, Boy, Boje), Boytin (Boitin), Bremere (Bremer), Buman (Bumann, Buhmann, Baumann), Burmester (Burmeister), (v.) Clucendorp (Klüffendorp), Cron (Krohn), Dancward (Dandwardt, Dandert), Flaming (Flemming), Ghünter (Günther), Ghysse (Giese), Grüttemaker (Grüzmacher), Haghemester (Hagemeister), (v.) Haghene (Hagen), Hardenacke (Harnack), Hefede (Hecht), Hennike (Henning, Hennings), Hoppener (Höppner, Höpfner<sup>2)</sup>), Jordan (Jordan, Jörn), Kadowe (Kadow), Kale (Kahl), Karowe (Karow, Carow), Keling (Kelling), Kersthen (Kärsten, Karsten, Kasten), Knuppel (Knüppel), Kof (Koch), Kraze (Kraatz), Kremere (Kremer, Krämer, Kramer), Kroger (Kröger, Krüger), Kropelin (Kröpelin, Kröplin, Krepelin), Kruse, Kule (Kühl), Lankowe (Lankow), Lewizowe

<sup>1)</sup> Die in Parenthese stehenden sind die entsprechenden heutigen Namen; vgl. das Wism. Adreßbuch v. 1897. Die obige Aufzählung dürfte den einen oder andern der Leser interessieren; einen Schluß auf das Alter der heute hier ansässigen Familien läßt sie selbstverständlich nicht zu.

<sup>2)</sup> Höpfner = Hopfenbauer.



(Lebekow), Lowe (Löwe), Marquard (Marchwardt), Monif (Monich, Mönch, Möncke, Mönning), Myrowe (Mirow), Müllere (Müller, Möller), Munth (Mundt), Plote (Plate, Platen), Preen (Prehn, Priehn), Pywerstorp (Pierstorf, Pierstorff), Rauo (Raven, Raabe), Runge (Runge, Rung), Schacht, Schomakere (Schumacher), Schrodere (Schröder), Schüneke (Schün), Scütte (Schütt, Schutte), Smede (Schmidt), Speghel (Spegel, Spiegel), Swart (Schwarz), Swerf (Schwarzf), Swolger (Schwalger, Schwager), Thiedemann (Tiedemann, Tidemann, Tiemann), Tilse (Tilsen), (v.) Tribbeses (Triebes), Vitensee (Vitense), Voghet (Vogt, Voigt, Vagt), Voghel (Vogel), Wolmar (Volmer), Woß, Breesse (Frese, Friesse, Friesse<sup>1</sup>), Brydach (Freytag, Freitag), Busteke (Fust), Wendeler (Wendler), Went (Wendt), Westfal (Westphal), Weytendorp (Weitendorf), Wilde, Witte (Witte, Witt), Wokkemann (Weckmann), Wolder (Wolter, Walter, Walthier), Wyse (Wiese).

Die Wohnräume damaliger Zeit zerfielen der Hauptsache nach wohl in Häuser und Buden.<sup>2)</sup> Die Benennung Haus (domus) wird im Allgemeinen das mit seinem Giebel nach der Straße zu gefehrte größere Bürgerhaus geführt haben, in dessen Fronte neben einem bogenförmig zugespitzten Portal das Wohnzimmer der Familie mit einem einzigen

<sup>1)</sup> Breesse = Friesse. Ueber die Geschlechter der Frese, Kröpelin, Kruse und Wilde vgl. Lisch, Forschungen über einige Mestocker Patricierfamilien, in Jahrb. XI, pag. 191 ff.

<sup>2)</sup> Das Folgende im engen Anschluß an Crain, Beitr., pag. 23 ff. Vgl. auch Pauli a. a. O. pag. 39 ff. Die Beschreibung des „Hauses“ wird auf die älteste Zeit allerdings schwerlich passen, doch gilt sie jedenfalls schon für das Ende des 13. Jahrhunderts. Ein ausdrücklich so bezeichnetes „steinernes Haus“ kommt zuerst um 1276 vor; vgl. M. U.-B. II, 1400.

Fenster nach der Straße lag.<sup>1)</sup> Hinter demselben befand sich die Küche nebst Vorrathskammer, während neben ihm die durchgehends tiefe Hausflur einen geräumigen Platz zur Vebtreibung des Gewerbes bot. Von dieser Flur oder Diele hob der Kaufmann seine Waaren, der Handwerker die Rohstoffe seines Geschäfts, so der Bäcker sein Korn, der Reisler seine Hausvorräthe zc. vermittelst einer Winde auf die Böden, deren mehrere übereinander lagen. Zu Schlafräumen für Kinder und Gefinde dienten die über dem Wohnzimmer und der Haus- thür nach vorne, über der Vorrathskammer nach hinten bele- genen, durch eine Seitengallerie verbundenen, meist sehr niedrigen Gemächer. Ein Hof mit Stallräumlichkeiten durfte nicht fehlen. War das Gewese ein größeres, sodaß es noch Nebenbauten mitumfaßte, so scheint es mit Erbe (hereditas) bezeichnet zu sein; indessen ist dieser Begriff genauer nicht zu fixiren.<sup>2)</sup>

Die Buden (bodae, domunculae, casae, casun- culae) werden sich von den Häusern vor allem dadurch unter-

---

<sup>1)</sup> Ueber die Beschaffenheit der Fenster in jener Zeit liegen Nachrichten nicht vor. Ob gläserne Fensterscheiben damals schon sehr häufig waren, ist wohl fraglich; jedenfalls konnten sich nur reichere Bürger diesen Luxus gestatten. Sonst mag man Scheiben aus Horn benutzt haben, oder auch — wie dies bei den Buden sicherlich der Fall gewesen sein wird — die Fensteröffnungen mit Laken bezw. geöltem Leinen oder Papier verschlossen haben. Das von Pauli (a. a. O. pag. 42) erwähnte, um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Lübeck vorkommende domus vitrearia wird übri- gens wahrscheinlich ein Glasmacherhaus gewesen sein.

<sup>2)</sup> Die von Crain versuchte Erklärung, für die er sich auf Pauli beruft, deckt sich mit der von letzterem gegebenen Darstellung doch nicht so ganz; zudem fragt es sich noch, ob der Unterschied, der, wie es scheint, in Lübeck zwischen Haus und Erbe gemacht wurde, in derselben Weise auch für Wismar gegolten hat.



schieden haben, daß sie nur aus einem Stockwerk bestanden<sup>1)</sup>, und daß die eigentliche Diele ihnen fehlte. Auch des schmückenden Giebels werden sie meistens entbehrt haben, wengleich es, wenigstens in späterer Zeit, Giebelbuden gab.<sup>2)</sup> Daß die Zahl der Buden in den Hauptstraßen eine geringere war, als in den Seiten- und Verbindungsgassen, — die zum Theil Häuser überhaupt nicht aufzuweisen hatten, — liegt auf der Hand; indessen finden sich Buden auch in den größeren Straßen, wo die Besitzer umfangreicherer Grundstücke solche neben ihren Wohnhäusern aufbauten, um sie an kleine Leute zu verkaufen oder zu vermieten.

Mit Hof (curia) wurden theils die Ackerhöfe bezeichnet, die wohl vorzugsweise in der Nähe der Thore lagen, theils die den auswärtigen Klöstern gehörenden Herrenhöfe, in denen sich zeitweilig die „Herren“ Aebte und Vorsteher der resp. geistlichen Orden mit ihren Begleitern einquartirten. Solche Höfe, unter denen man freiliegende, von einem nach der Straße zu mit einer Mauer umschlossenen Hofraum umgebene Gebäude zu verstehen hat, besaßen hier u. a. die Klöster Cismar, Doberan und Neukloster; dieselben lagen an der Faulen Grube<sup>3)</sup> bezw. in der Mühlenstraße<sup>4)</sup> und an der Frischen

---

<sup>1)</sup> Wenn auf pag. 4 des Stb. A von einer „hohen Bude“ die Rede ist (Item Conradus de alta buda emit domum Martini. Im M. U.=B. nicht abgedruckt), so läßt diese Bezeichnung darauf schließen, daß das Gegentheil die Regel war.

<sup>2)</sup> Vgl. das Stadtb. von 1680 zu Marienkirchhof, Ostseite gegen Süden, Nr. 3; Oldeböterstraß, Westseite Nr. 1.

<sup>3)</sup> Vgl. M. U.=B. VI, 3977.

<sup>4)</sup> M. U.=B. V, 3541: Dominus abbas et conventus monasterii in Dobran emerunt hereditatem procedentem de recente fossa usque ad plateam molinendi. Vgl. das Stadtb. v. 1680, das zu Nr. 3—5 in der Mühlenstraß, Nordseite (von der Mauer

Grube.<sup>1)</sup> Wo der im Jahre 1330 vom Deutschen Orden in der Stadt erworbene Hof<sup>2)</sup> sich befunden hat, ist nicht ersichtlich; derselbe wurde übrigens schon 1356 wieder an den Rath verkauft.<sup>3)</sup>

Zur Aufnahme größerer Vorräthe dienten die Speicher (*granaria*), sowie die Kornhäuser (*domus frumenti*).<sup>4)</sup> Dieselben werden sowohl an der Straße als auch hinter den Wohnhäusern gelegen haben. Von ihnen verschieden waren die in leichter Bauart aufgeführten Scheunen (*horreae*), zumeist wohl Pertinentien der Ackerhöfe.

Schließlich ist hier noch einer besonderen Art von Häusern, nämlich der Stoven (*stupae*) zu gedenken, in denen die Badstuben sich befanden, die zu damaliger Zeit, wo man das Warmbaden als wirksamstes Mittel gegen den aus Asien eingeschleppten Aussatz ansah, von allen Klassen der Bevölkerung eifrig benutzt wurden. Von ihrem Vorhandensein zeugt heute noch die Straße beim Badstaven. Eine *stupa* wird schon auf pag. 7 des Stb. A erwähnt, wo vom Verkauf derselben die Rede ist.<sup>5)</sup>

---

her), hinzufügt: „*antea Abtshof, ao. 1670 an die Stadt um 300 Rthlr. verkauft.*“ Die Mühlenstraße muß demnach wenigstens im Jahre 1312 schon dieselbe Richtung genommen haben, wie heute.

<sup>1)</sup> M. U.=B. VI, 4027. Der Hof muß an der Südseite der Grube nicht weit vom alten Häringshause gewesen sein, da das Stb. v. 1680 als ersten Besitzer der Bude Nr. 4 (von der Mühle her) Heinrich von Benk, Thumpropst vom Neuen Kloster, verzeichnet. (Vgl. die Anm. 3. d. Urk.)

<sup>2)</sup> Vgl. M. U.=B. VIII, 5135.

<sup>3)</sup> M. U.=B. XIV, 8192.

<sup>4)</sup> Wenigstens wurde in Lübeck dieser Unterschied gemacht; vgl. Pauli, a. a. O. pag. 40 f.

<sup>5)</sup> Im M. U.=B. nicht abgedruckt.



Von bürgerlichen Wohnhäusern des 13. bezw. der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist heute wohl kaum noch etwas erhalten. Die ältesten noch vorhandenen steinernen Privatbauten dürften aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen. In den Schluß desselben ist der alte Giebel am Markt (Nr. 20-21) sowie der von Wädekins Hotel zu setzen. Die Giebel Altwismarstraße 19, Dankwärtsstraße 8 und Lübschestraße 29 sind gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts zu datiren.<sup>1)</sup>

Daß es auf den Straßen in damaliger Zeit nicht ganz so sauber ausgesehen haben mag, wie heute, ist sehr glaublich; indessen waren die Bürger — falls es gestattet ist, unter pontes „dat brüggels“ (= Damm) zu verstehn<sup>2)</sup> — schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts gehalten, den Platz vor ihren Häusern zu pflastern.<sup>3)</sup> Zweifellos war dies im Jahre 1330 der Fall, wo den Deutsch-Ordensrittern bei Erwerbung ihres Hofes vom Rath ausdrücklich zur Bedingung gemacht ward, „se scholen och stenbrugge maken unde betern umbe den seluen hof, ghelike anderen vnsen borgheren.“<sup>4)</sup> Auch eine Verordnung, nach der die Bürger alle Sonnabende vor

---

<sup>1)</sup> Crull in Jahrb. LVI, pag. 31. Vgl. auch Schäfer a. a. D. pag. 229: „Privatwohnungen sind uns aus dem 14. Jahrhundert wenig mehr erhalten. Wo sie sich noch finden, erwecken sie durch jenen soliden und doch reich verzierten, treppenartigen Giebelbau, der noch heute Städten wie Lüneburg, Lübeck, Wismar (Wismar hat, wenn auch nur wenige, so doch die schönsten mittelalterlichen Privatbacksteinbauten aufzuweisen) einen so eigenenthümlichen Reiz verleiht, entschieden günstige Vorstellungen.“

<sup>2)</sup> Vgl. das Wort- und Sachregister in M. U.=B. IV sub verbo Straßenpflaster. Ein Steinbrücker (steenbrugher, s. v. w. Steindämmer) wird zuerst 1347 erwähnt; vgl. M. U.=B. X, 6731.

<sup>3)</sup> Vgl. M. U.=B. I, 652.

<sup>4)</sup> M. U.=B. VIII, 5135.

ihrer Thür zu reinigen hatten, existirte damals bereits.<sup>1)</sup> Doch sollte das Fegen der Leisten<sup>2)</sup>, sowie das Hinausbringen von Unrath in den Rinnstein unterbleiben, wenn es regnete, — vermuthlich, damit die Brunnen, deren es wohl in den meisten Straßen einen oder mehrere gab,<sup>3)</sup> nicht verunreinigt würden.

Ueber Straßenbeleuchtung findet sich in den Wismarschen Urkunden nichts, und es wird eine solche auch schwerlich vorhanden gewesen sein. In dem Rostocker Stadtpfandbuch ad ann. 1295—1304 ist allerdings mehrfach von Laternen die Rede; dieselben befanden sich jedoch am Strande,<sup>4)</sup> werden also weniger dem Zwecke einer Straßenbeleuchtung, als vielmehr dazu gedient haben, den heimkehrenden Schiffern bezw. Fischern den Weg in den Hafen zu weisen. Ob eine ähnliche Einrichtung auch in Wismar bestanden, läßt sich mit Gewißheit nicht sagen, ist aber wahrscheinlich, da sich Ausgaben pro lucernis in den Kämmereregistern 1326—1336 notirt finden.

---

<sup>1)</sup> Dieselbe findet sich zuerst in der Bürgersprache vom Jahre 1348, wird aber jedenfalls schon früher erlassen sein. Vgl. hierzu Burmeister a. a. D. (Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar.)

<sup>2)</sup> Der Ausdruck lista, Leiste, kommt hier zum ersten Male vor. Rinnsteine werden in der Bürgersprache vom Jahre 1345 zuerst erwähnt; von einer Rinne zwischen zwei benachbarten Häusern ist schon Stb. B, pag. 40 (vgl. M. U.=B. IV, 2708, Anm.) die Rede.

<sup>3)</sup> Vgl. ibid. Diese Brunnen gehörten in der Regel mehreren Bürgern gemeinschaftlich; öffentliche Brunnen werden nicht erwähnt. Die erste Wasserleitung erhielt Wismar, wie oben bereits bemerkt, im 16. Jahrhundert.

<sup>4)</sup> Hinter dem Burgwall bezw. bei der Rosfelderbrücke; vgl. M. U.=B. IV, 2483 und Anm.



Die Einführung der Straßenbeleuchtung fällt im allgemeinen erst in das 16. Jahrhundert.<sup>1)</sup> Auch damals wird sie sich zunächst nur in größeren Städten Bahn gebrochen haben, während in den kleineren die Bürger, wenn sie Abends noch ausgingen, ihre eigene Laterne mit sich führten. In späterer Zeit geschah die Erleuchtung der Straßen bekanntlich in der Weise, daß man zwischen zwei gegenüberliegenden Häusern eine Kette ausspannte, an der die Laterne mitten über der Straße aufgehängt wurde. Uebrigens war es, der Bürgersprache vom Jahre 1373 zufolge, den Bürgern verboten, nach dem Läuten der Wächterglocke noch die Straße zu betreten, wenn sie auf derselben nichts zu suchen hatten.<sup>2)</sup>

Ob der Ackerbau, wie Schildt meint, in den ersten Jahren des Bestehens der Stadt die Hauptbeschäftigung der Bewohner gewesen, erscheint schon deswegen fraglich, weil die für diesen Zweck zu Gebote stehenden Ländereien, wie oben dargethan, nicht gerade allzu umfangreiche waren. Auch später wird der eigentliche Ackerbau vorzugsweise in den Händen der Bauleute gelegen haben, während die nach Crull<sup>3)</sup> von allen erbgekauften Bürgern mehr oder weniger betriebene Feldwirthschaft wohl nur den eigenen Bedarf deckte.<sup>4)</sup> Dagegen erhellt

---

<sup>1)</sup> Vgl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Bonn 1826 ff., IV, pag. 15.

<sup>2)</sup> Die betr. Verordnung lautet: Quod nullus debet transire in plateis post pulsum campane nisi habuerit legitimum negocium, quod si aliquis comprehensus fuerit hic debet clausure tradi et vinculis mancipari. (Vgl. Burmeister, pag. 19). Mit campana (in der späteren Latinität allgemein die Glocke zum Läuten) ist zweifellos die Wächterglocke gemeint, die die Bürger, an denen gerade die Reihe war, zum Wachdienst rief. Ein Ueberbleibsel derselben dürfte das Geläute am Dienstag Abend sein, von dem es nach einer, wie es scheint, weitverbreiteten Sage im Volksmunde heißt: „Dat Bleikermäten ward graben.“

<sup>3)</sup> Vgl. Hans. G.-Quellen II, pag. XXV.

<sup>4)</sup> Vgl. auch Pauli, a. a. O. pag. 41.

aus einer um 1296 erlassenen Rathsverordnung,<sup>1)</sup> daß damals viel Vieh in Wismar gehalten wurde. Denn dieselbe besagt, es dürfe kein Bürger mehr als 6 Kühe und 10 Schweine bzw. statt einer Kuh 2 Ziegen oder 2 Schafe auf die Weide treiben.

Jedenfalls traten Ackerbau und Viehzucht sehr bald hinter dem Handel zurück. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war der Handelsverkehr Wismars besonders mit Dänemark, Schweden und Norwegen, sowie der Zwischenhandel mit Rostock, Lübeck und Stralsund ein sehr reger. Als dann die aus einzelnen Bündnissen, Handelsprivilegien und Niederlassungen allmählich erwachsene Vereinigung der niederdeutschen See- und Handelsstädte bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts als ein großer Bund auftrat und seit dem Jahre 1330 unter dem Namen Hanse (= Verbrüderung?) immer mehr als eine höchst bedeutende, geschlossene Macht sich erwies,<sup>2)</sup> da war damit auch für Wismar ein mächtiges Emporblühen des Handels unsomehr gegeben, als gerade die engere Verbindung der sogenannten „Wendischen Hanse“, der Wismar im Verein mit Lübeck, Rostock, Stralsund und Greifswald, später Hamburg, Lüneburg und vielen anderen benachbarten kleineren Städten angehörte, in jener Zeit das größte Ansehen genoß.<sup>3)</sup> Auch in Frankreich war der Verkehr der

---

1) M. N.-B. III, 2372.

2) Blich, Meckl. in Bildern, 1843, II, 1, pag. 1 ff.

3) Von Interesse dürfte hier eine Aeußerung des Venetianers Marino Sanudo sein, der in der Absicht, den Papst zur Küftung einer umfassenden Flotte gegen die Ungläubigen zu bewegen, zu Anfang des 14. Jahrhunderts den größten Theil der christlichen Welt durchwanderte, um zunächst die Streitkräfte der verschiedenen europäischen Seestaaten kennen zu lernen. In der Denkschrift, die er 1321 dem Papst überreichte, heißt es von dem baltischen



deutschen Hanse durch Verträge gesichert; so ertheilte König Philipp in einer Note vom 3. März 1294 den Kaufleuten von Lübeck, Gothland, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Elbing Handelsfreiheit in seinen Landen, doch mit Ausnahme englischer, schottischer und irländischer Waaren und unter dem Vorbehalt, sich der Schiffe der genannten Städte in seinem Kriege mit England bedienen zu dürfen.<sup>1)</sup>

Die hauptsächlichsten Handelsartikel waren Salz, Korn (und Mehl), Leinwand, Bier zc., sowie Fische in gesalzenem und getrocknetem Zustande. Das Salz, für das sich in den Küstenplätzen der Ost- und Nordsee ein reiches Absatzgebiet fand, bezog man in großen Mengen aus Lüneburg, von wo es zu Schiff nach Boizenburg gebracht wurde, um dann auf dem Landwege nach Wismar weiterbefördert zu werden.

Vgl. hierzu Keimar Kock (bei Grautoff, a. a. D. I, pag. 493): „Anno 1391 wart angefangenn de Grave tho maken twischen Molne unde der Elmenouw. De hefft der Stadt Lubeck groten Bordeel gedahnt, wente van der Tidt an, do de Grave rede was, wurd de Wijs gefunden, dat dat Solt in Tunnen dedahn, unnd by der Gewicht vorkofft wart, welke thovorn nja de Wijsmer gefohret van Lüneborch unnd de frombde Mann alldar by Schepelen musten kopen unnde int sundrige Tunnen sich dartho verschaffen, welches alles de Kopman, de tho Lubeck Soldt halede,

„Mamannien“, daß dort viele merkwürdige Landstriche wären, angefüllt mit wohlhabenden Bewohnern. „Bornehmlich aber ist Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin zu nennen, denn aus diesen Städten könnte eine große Menge guten Volkes gezogen werden, da sie reich sind an starken und muthigen Seeleuten.“ (v. Schlözer, Die Hanse und der deutsche Ritter-Orden in den Ostseeländern, Berlin 1851, pag. 42 f.)

<sup>1)</sup> M. U.-B. III, 2283. Vgl. auch Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas im 16. Jahrhundert aus den Archiven der Hansestädte, Rostock 1843, pag. 75.

nicht van Roden hedde. Derhalven uth allen Landen unnd Riken quam de Kopman umme Bordenß willen an dem Solde. Hierdorch vorginck erstmals de Handell tho der Wiszmar, wente vor duffer Tidt was de Handel de Soltes alldar thor Wiszmar, wente van Luneborch nha Bouzenborch, unnd den van dar nha der Wiszmar wart dat Solt tho Wagen gefohret: idt wisen noch de kisten uth in der Meckelnborger Stratenn, dar men dat Soldt vorkofft hefft, item de Bortenn unde Graven, wat alles dar mit Solde tho donde gewesenn sy. Tdt hebben ock de Soltkopere van der Wiszmar Bouzenborch mit einer Mühren ummetehen laten, weldt thovorn ein apen Blet gewesen iß, up dat se dar veligen vor den Stratenroveren des Nachtes schlappenn muchten.“

In der Erzeugung von Brauereiprodukten war Norddeutschland zu jener Zeit dem Süden weit voraus. Wiszmar, Rostock, Bremen, seit der Mitte des 14. Jahrhundert auch Hamburg, dann Gimbeck, erzeugten Biere, die von Flandern bis Finnland bei keiner Gasterei fehlen durften, meistens schwere Getränke, von einer nach unsern Begriffen ungewöhnlichen Consistenz.<sup>1)</sup> Den Hopfen bezog man theils aus Thüringen, vielleicht auch aus Böhmen,<sup>2)</sup> theils baute man ihn selbst. So befanden sich im Jahre 1331, den Abgabelisten zufolge,

---

<sup>1)</sup> Schäfer a. a. D. pag. 194. Vgl. auch Franck, der — allerdings aus einer späteren Zeit (Anfang des 15. Jahrhunderts) — berichtet: „Welchergestalt die heiligen Nonnen (zu Rehna), so sonst nur in ihren Conventen schwach Bier truncken, auch auf Festsonderlich Marientagen eine Tonne Wiszmarisches Bier abgestochen, wird man hier (in der folgenden Urkunde) gleichfalls finden. Es ward aber damahls das Bier viel stärker als jetzt gebrauet, daher man es Dehl hieße, welchen Namen es noch in Schweden und Dänemark führet, als welche Reiche derzeit ihr meistes Bier aus Rostock und Wiszmar erhielten.“ (A. a. D. Lib. VII, Cap. X, pag. 135.)

<sup>2)</sup> Vgl. Schäfer, *ibid.*; Hüllmann, a. a. D. I, pag. 273.



in Wismar vor dem Mecklenburgerthor 71, vor dem Altwis-  
thor 24, vor dem Bölerthor 21 Hopfengärten.<sup>1)</sup>

Daß Bierbrauer von Profession im 13. Jahrhundert hier  
zu Lande noch nicht existirten, behauptet Herrlich<sup>2)</sup> mit großer  
Bestimmtheit. Aus seiner Deduction geht jedoch eigentlich nur  
hervor, daß viele Haushalte<sup>3)</sup> in damaliger Zeit ihre eigene Brau-  
einrichtung hatten, und es wäre doch immerhin denkbar, daß es  
daneben Brauer gegeben hätte, die ihre Produkte, vorzüglich nach  
auswärts, in den Handel brachten. Zweifellos war dies zu An-  
fang des 14. Jahrhunderts der Fall, wo übrigens braxatores in  
Wismar auch urkundlich erwähnt werden.<sup>4)</sup>

Fische wurden besonders nach den oberdeutschen Städten  
geliefert,<sup>5)</sup> aus denen die Hansestädte dann wiederum rohe  
und gespinnene Seide, Sartuch (ein dünnes, aus Wolle und  
Leinen am Oberrhein gefertigtes Zeug, zu Unterkleidern der  
Frauen gebraucht,<sup>6)</sup> Barchent und ähnliche Fabrikate bezogen.  
So wurden Berwer (Barchent), Sardofes (Sartuch), Tyrleten  
(ähnlich dem Sartuch) und Spiresch (Speiersch Tuch), daneben

---

<sup>1)</sup> Vgl. Burmeister, Urk. Gesch. d. Schulen, pag. 14. Auch  
vor dem Lübschenthor waren Hopfengärten, so, wie oben schon  
erwähnt, auf dem Wischberg.

<sup>2)</sup> A. a. O. pag. 30.

<sup>3)</sup> Wenn Herrlich meint, jeder Haushalt sei damit versehen  
gewesen, so erscheint diese Behauptung doch wohl etwas gewagt.

<sup>4)</sup> M. U.=B. VIII, 5665. Vgl. auch die Rathswillküre  
über das Brauwesen, insonderheit über die Brauknechte, M. U.=  
B. VIII, 5303.

<sup>5)</sup> Auf der sächsischen Geleitsstafel von 1441 werden von  
gesalzenen und getrockneten Fischen, welche nur durch die Hanse-  
städte zu beziehen waren, die folgenden Arten genannt: Stoffisch,  
Lauzen (Langen), Loben (Lobben), Kelchling (Tittling), Reiffen  
(Raf, gedörrte Hellsbutten), Biflinge (Bücklinge). Vgl. Burmeister,  
Beitr. z. Gesch. Europas, pag. 144, Anm.

<sup>6)</sup> Vgl. Hüllmann, a. a. O. III, pag. 589. Ueber Tirleten  
(Tirten) vgl. ibid. pag. 584.

jedoch auch irländisches Tuch (Nren swesterdok), zu Wismar schon sehr früh von den Krämern verkauft.<sup>1)</sup>

Eine Quelle des reichsten Gewinns bildete der Fang und Verkauf des Haring, der im Mittelalter besonders als Fastenspeise sehr begehrt war. Während dieser Fisch früher vor allem nach den pommerschen und rügenschen Küsten seinen Zug genommen hatte, führte er seit dem 14. Jahrhundert seinen Hauptzug dem Lande Schonen zu, als dessen hervorragendste Marktplätze Stanör, Falsterbo und Ellenboghe (das heutige Malmö) zu nennen sind. Für den Betrieb des Haringsgeschäftes waren den Mitgliedern der Hanse außerhalb dieser Orte hart am Meeresstrande besondere Plätze angewiesen, die für die einzelnen Städte genau abgegrenzt waren, und die man gemeinhin mit Bitten (d. i. Uferland) bezeichnete. Hier befanden sich die großen Fischlager nebst den Buden, in denen die Aufseher der Bitten, sowie die Böttcher, die Haringssalzer, die Backer und sonstige Handwerker und Arbeitsleute wohnten. Diese Buden waren erbliches Eigenthum gegen Zahlung einer Grundrente; fielen Streitigkeiten unter den Bittenbewohnern vor, so hatte jede Stadt ihren eigenen Vogt, der das Schiedsrichteramt ausübte.<sup>2)</sup> Alle diese Freiheiten, die Lübeck bereits seit Beginn des 13. Jahrhunderts genoß, erhielt Wismar im Jahre 1251 durch König Abel v. Dänemark, dessen Nachfolger dieselben dann wiederholt bestätigten.<sup>3)</sup>

Weitere Handelsartikel waren, der Wismarschen Zollrolle vom Jahre 1328<sup>4)</sup> zufolge: Honig, Ochsen- und Bockshäute, Thran, Schweineschmalz und Talg, Schaf- und Kalbfelle, Kupfer &c.

---

<sup>1)</sup> Die genannten Stoffe werden in der Bürgersprache vom Jahre 1345 ausdrücklich als die von Alters her gewohnten (antiquitus consuetos) bezeichnet.

<sup>2)</sup> v. Schlözer, a. a. D. pag. 139 ff.; Gallois, Der Hansebund von seiner Entstehung bis zu seiner Auflösung, Leipzig 1851, pag. 104 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. M. u. B. II, 679, 716, 1121 &c.

<sup>4)</sup> M. u. B. VII, 4973.



Die Zahl der im Handel verwendeten Schiffe war eine sehr beträchtliche, trotz der mannigfachen Fährlichkeiten, mit denen die Seefahrt in jener Zeit zu kämpfen hatte.<sup>1)</sup> Schiffer wie Kaufmann konnten sehr leicht in die Lage kommen, das eigene oder ihnen anvertraute Gut mit Einsetzung ihres Lebens vertheidigen zu müssen, da das Geschlecht der adligen und unadligen Räuber zu Wasser wie zu Lande in Norddeutschland im Mittelalter nicht ausstarb. Dazu kam das grausame Strandrecht, dessen Aufhebung man freilich schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach Kräften anstrebte,<sup>2)</sup> das völlig zu beseitigen jedoch erst drei Jahrhunderte später gelang.<sup>3)</sup>

Das Strandrecht gestattete dem Besitzer der Küste, sich der gestrandeten Schiffe nebst allen auf ihnen befindlichen Gütern ohne weiteres zu bemächtigen. Der rechtmäßige Eigenthümer durfte hiergegen keinerlei Einspruch erheben, mußte vielmehr froh sein, wenn ihm selbst die Freiheit gelassen wurde.<sup>4)</sup> Als Grundruherecht galt das Strandrecht auch auf Flüssen, ja, es fand sogar auf Unfälle bei Landfrachten Anwendung. Charakteristisch ist, daß

---

<sup>1)</sup> Das Folgende im engen Anschluß an Schäfer, pag. 197 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Bartholdt, Geschichte der deutschen Hanse, Leipzig 1854, I, pag. 173 ff.; M. U.=B. I, 268 (1220: Borwin, Fürst von Mecklenburg, hebt das Strandrecht in seinem Lande auf); II, 1061 (1266: Guido, Cardinal-Vegat, verbietet auf Klagen der Lübecker die Ausübung des Strandrechts an den Küsten der Nord- und Ostsee bei schweren geistlichen Strafen) rc.

<sup>3)</sup> Vgl. Voss, Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte, Neubrandenburg 1855, I, pag. 274.

<sup>4)</sup> Daß auch in Mecklenburg die Personen der Schiffbrüchigen bisweilen gefährdet waren, dafür zeugt das Testament eines Lübecker Bürgers vom Jahre 1312, worin er den Dominicanern zu Lübeck 9 Solidos vermacht, um für die Seele eines in der Knechtschaft der Doberaner Mönche gestorbenen Schiffbrüchigen zu beten. (Vgl. *ibid.* pag. 273.)

man in den Kirchengebeten zu Gott flehte, er wolle den Strand segnen,<sup>1)</sup> d. h. recht viele Menschen Schiffbruch leiden lassen.

Gegen die See- und Straßenräuber schlossen bereits im Jahre 1259 Lübeck, Rostock und Wismar ein Schutz- und Trugbündniß, dem noch in demselben Jahre Wolgast und 1281 auch Stralsund und Greifswald beitraten. 1283 vereinigten sich die genannten Städte (außer Wolgast) mit Stettin, Demmin und Anclam, sowie mit den benachbarten Herzögen, Fürsten und Herren zu einem umfassenden Landfriedensschlusse; derselbe empfing seine Feuertaufe bald darauf in einem Kriege mit Norwegen, der daraus entstand, daß die Kaufleute der wendischen Städte von den Norwegern wiederholt ihrer Waaren beraubt, gefangen und getödtet wurden, und der definitiv im Jahre 1294 mit einem für die wendischen Städte günstigen Friedensschlusse endete.<sup>2)</sup>

Zu den Gefahren, mit denen Hagier und Wildheit der Menschen drohte, traten dann noch die dem türkischen Elemente ewig eigenen. Zwar vermied man die Winterreise: es heißt Gott versuchen, wenn man nach Martini segelt, meint der lübbische Chronist Haus Neckemann.<sup>3)</sup> Auch entbehrte man nicht ganz der Schiffahrtszeichen; so hatte bereits um 1220 König Waldemar II. an der gefährlichen Küste von Falsterbo eine Art Leuchtturm errichten lassen, zu dessen Unterhaltung er das nöthige Holz aus seinen Wäldern hergab.<sup>4)</sup> Vor dem

---

<sup>1)</sup> Dies Gebet wurde in den Kirchen der mecklenburgischen Stranddörfer noch bis zum Jahre 1777 gesprochen. Daß man dasselbe damals auf eine Segnung des Strandes mit Fischen bezog, ist ja anzunehmen; daß es in älterer Zeit jedoch thatsächlich die obige Bedeutung hatte, wird sich kaum bestreiten lassen.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Schildt a. a. D. pag. 110 ff.

<sup>3)</sup> „Nach St. Martinstag, den 10. November, soll kein Schiffherr mehr in See gehn“, so forderten es bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts Hamburgs und Lübecks Seegesetze, denen die übrigen Hansestädte bald folgten. (v. Schlözer, a. a. D. pag. 124.)

<sup>4)</sup> Vgl. Barthold a. a. D. Wenn Schäfer meint, es habe sich ein Leuchtturm unter anderm auch auf der Vies vor Wismar



Kostocker Hafen wird auch Betonnung erwähnt. Aber das alles waren doch nur erste, schwache Anfänge, die den Seefahrer höchstens davor bewahren konnten, noch im Angesichte des Hafens zu scheitern. Auf der weiten Reise war er besonders in der Nordsee übel daran. Kompaß und Chronometer besaß er nicht, auch Seekarten fehlten ihm; so mußte er sich meist an der Küste halten. Langsam waren auch die Reisen zu Lande; schwerlich ist man beim Instandhalten der Wege über das Allernothwendigste hinausgegangen; von irgend einer Pflasterung der Landstraßen, sei es auch nur mit Holzknüppeln, erfahren wir nirgends. Die Waarenzüge, die wohl meistens in geschlossenen Colonnen und unter Geleit dahierzogen, kamen infolgedessen nur langsam vorwärts. So erschien immerhin der Schifffahrtsweg vortheilhafter, weshalb man denn auch schon früh mit der Anlage von Kanälen begann.

Neben dem Handel blühte indessen auch das Handwerk in Wismar rasch auf. Schon in frühester Zeit finden wir

---

schon im J. 1266 befunden, so ist das jedenfalls ein Irrthum, der wohl auf Burmeister (Jahrb. II, pag. 189) zurückzuführen ist. Daß auf der Dieps vormals ein steinerner Thurm gestanden, der um 1540 noch Manneshöhe gehabt, wie es in einem Zeugenverhör von 1597 heißt, ist Thatsache; bei ebenderselben Gelegenheit wird jedoch ausdrücklich gesagt, diesen Thurm habe der Bürgermeister Johann Banckow (gest. 1427) zu bauen veranlaßt. (Vgl. Crull in Jahrb. XXXI, pag. 39 ff.) Die Möglichkeit, daß vorher schon ein anderer Thurm dagewesen, ist ja allerdings zuzugeben, Beweise hierfür dürften sich indessen schwerlich beibringen lassen. Im übrigen werden Schifferzeichen in dieser Zeit urkundlich nur in Lübeck erwähnt, wo die Gewohnheit, solche aufzustellen, im Jahre 1307 allerdings wohl schon längere Zeit bestand. (Vgl. M. N.-B. V, 3167: *ad construendum ibi signum in eo loco, vbi consuetum fuit ab antiquo, pro vtilitate nauium intrancium et exeuncium.*)

ziemlich alle Gewerke hier vertreten; so nennt das Stb. A neben den für die leibliche Nahrung und Nothdurft sorgenden Handwerkern, wie Bäcker,<sup>1)</sup> Fleischhauer,<sup>2)</sup> Schuster und Schneider,<sup>3)</sup> auf den ersten Blättern bereits: Schmiede, Böttcher, Kupferschmiede, Zimmerleute,<sup>4)</sup> Beutler,<sup>5)</sup> Wollenweber,<sup>6)</sup> Kürschner,<sup>7)</sup> Bechermacher,<sup>8)</sup> Goldschmiede<sup>9)</sup> zc. Die Vereinigung der Vertreter des Handwerks zu Innungen (Nemtern) — zu denen übrigens bis 1661 auch die Krämer gerechnet wurden — wird sehr früh erfolgt sein, wenn auch die Zunftrollen meistens einer späteren Zeit angehören. Dieselben fixirten jedoch nur die Rechte, welche die Zünfte thatsächlich schon länger hatten.<sup>10)</sup> Die älteste der vorhandenen Wismarschen Zunftrollen ist die

---

1) Von einem „bachus“ ist bereits auf pag. 3 des Stb. A die Rede; vgl. M. U.=B. I, 648. Die Bezeichnung *pistor* kommt zuerst pag. 8 vor. (Im M. U.=B. nicht abgedruckt.)

2) Bleshowere, M. U.=B. I, 648. Sie verkauften das frische Fleisch, während das eigentliche Schlachten von den Rütern besorgt wurde, die auch mit den Eingeweiden handelten. Vgl. Tisch und Mann, Beiträge zur älteren Gesch. Rostocks, in Jahrb. XXI, pag. 6, Anm. 2.

3) Schomakere bezw. Scradere, M. U.=B. I, 648.

4) Smith, Bodifere, Copperslagere, Timmermann, *ibid.*

5) Pag. 5: Item Conradus bursator resignavit uxori . . . (Im M. U.=B. nicht abgedruckt.) Ein Hermannus bursator wird auf pag. 9 erwähnt.

6) Laneus textor, pag. 7. (Ungeedr.)

7) Pag. 4: Johannes pellifex gener domini Gerwini de Bukowe emit domum . . . (Ungeedr.)

8) *Ibid.*: Hermanus steneke emit domum Johannis crate-ratoris de Magdeburg. (Ungeedr.)

9) Aurifaber, pag. 16; vgl. M. U.=B. I, 664.

10) Vgl. Schäfer, a. a. D. pag. 218; Beckmann, die Gewerbe Mecklenburgs im 13. Jahrhundert, in Schirrmacher, Beiträge, pag. 2 f.



der Böttcher vom Jahre 1321; ferner datiren aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch die der Schneider (1346) und der Leineweber (1350).

Die Kürschnerrolle wurde im Jahre 1383, die der Reifer, Kannegießer und Wollemweber 1387, der Bäcker 1398, der Goldschmiede 1403, der Schuhmacher 1413, der Knochenhauer 1417, der Garbräter 1435, die erneuerte der Klobenmaker 1509 ausgestellt.<sup>1)</sup>

Die Ordnung der Zunftangelegenheiten geschah in Versammlungen der Amtsgenossen, Morgensprachen genannt, die der Regel nach an den vier Quatembertagen stattfanden. Dieselben durften, einer um 1345 erlassenen Rathswillkür<sup>2)</sup> zufolge, nur in Gegenwart zweier Rathmannen abgehalten werden.

Mit dem Erzeugnisse seiner eigenen Arbeit war es dem Handwerker gestattet, frei zu handeln; er bezog daher auch fleißig die Märkte und war vielfach Gewerbs- und Handelsmann in einer Person. Indessen war er ausschließlich auf sein eigenes Fabrikat angewiesen, während der Kaufmann jede Waare, auch Handwerkserzeugnisse, sofern sie „über See und Sand“ eingeführt waren, verkaufen durfte, wobei er allerdings wieder einem Aufsichtsrecht der Aemter unterlag, deren Meister<sup>3)</sup> das Recht hatte, die fremden Waaren zu untersuchen, ob sie auch „wandelbar“ seien, und in diesem Falle zu verbieten.<sup>4)</sup>

---

1) Vgl. Burmeister, *Altcrth. d. Wism. Stadtr.*, pag. 45 ff.

2) *M. U.-B.* IX, 6531.

3) So hießen in älterer Zeit die späteren Aelterleute, während der nachmals so genannte Meister früher als Selbstherr bezeichnet wurde.

4) Schäfer, pag. 216.

Daß die Zünfte (Zunungen oder Gilden) zunächst zum Zweck der Hebung und Wahrung gewerblicher Interessen entstanden sein werden<sup>1)</sup>, ist nicht zu bezweifeln. Daneben hatten sie jedoch einen ausgesprochen religiösen Charakter, wie sie denn, so weit sich sehn läßt, ohne Ausnahme mit Brüderschaft bezeichnet wurden.<sup>2)</sup> Einen interessanten Einblick in die innere Einrichtung einer solchen fraternitas gewährt das Statut der im Jahre 1306 errichteten, dem hl. Geist gewidmeten Brüderschaft der Schuster und Bäcker zu Sternberg.<sup>3)</sup> Wenn einer der Brüder erkrankt — so heißt es in demselben — soll er von jedem Mitbruder besucht und getröstet werden; wenn er aber der Natur seinen Zoll bezahlt hat, soll er mit der Fahne und im Geleite der ganzen Brüderschaft zur Kirche getragen und nach geleseener Messe ehrenvoll bestattet werden; hierzu ist jeder Mitbruder gehalten, zur Ehre Gottes und zum Seelenheil des Verstorbenen, wenigstens einmal zu opfern. Wer zur Morgensprache nicht kommt, soll das erste Mal 6 Pfennige bezahlen, ebenso das zweite und dritte Mal; beim vierten Mal aber wird er aus der Brüderschaft ausgeschlossen. Wer den Vorstehern sich widersetzt, soll zur Strafe jedem Mitgliede 6 Pf. und jedem Vorsteher 30 Pf. zahlen; dieselbe Strafe trifft den, der bei der Zusammenkunft, sei er trunken oder nüchtern, mit einem Mitbruder Händel anfängt. Wenn jemand einem andern eine Ohrfeige giebt oder die Waffen gegen ihn zieht, soll er 4 Schillinge, wenn er ihm aber eine Wunde zugefügt hat, 8 Schillinge erlegen. Wer seine Kleidungsstücke unterhalb des Gürtels durch Würfelspiel verliert (!), soll um 2 Schilling gestraft werden. Wenn jemand bei der Zusammenkunft der Brüder soviel trinkt, daß er sich erbrechen muß oder auf der Straße im Rothe liegend gefunden wird, so soll er wiederum jedem Mitbruder 6 Pf. und jedem Vorsteher 30 Pf. zahlen u. Jeder Mitbruder ist verpflichtet,

<sup>1)</sup> Vgl. Scherr, Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, Leipzig 1866, pag. 195.

<sup>2)</sup> Beckmann a. a. O. pag. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. Boll, Gesch. Meckl., pag. 379 f. Daß die Organisation der Brüderschaften in Wismar, wenn nicht die gleiche, so doch eine sehr ähnliche gewesen sein wird, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen.



sein Almosen zum Unterhalt der Armen zu geben; das Andenken der abgesehenen Brüder soll Mittwoch im Pfingsten durch Messen und Vigilien feierlich begangen werden.

Von dem sonstigen Leben und Treiben im alten Wismar können uns die wenigen hierauf bezüglichen Notizen naturgemäß nur ein skizzenhaftes Bild geben. Daß es in Bezug auf Sitte und gesetzliches Verhalten hier nicht besser ausgesehen hat, als in andern deutschen Städten zu jener Zeit, geht aus den Proscriptionsregistern hervor, in denen der eine verfestet und friedelos gelegt wird<sup>1)</sup> wegen Mordes, ein anderer wegen Schlägerei mit Körperverletzung, ein dritter, weil er nächtlicherweile Mann und Frau in ihrem Hause thätlich angegriffen, ein vierter, weil er ein Weib auf öffentlichem Markte verwundet oder auch todtgeschlagen<sup>2)</sup> zc. Ebenso scheint es bei Hochzeiten wie bei öffentlichen Lustbarkeiten bisweilen recht ungenirt hergegangen zu sein; wenigstens sah in der Bürgersprache von 1348 der Rath sich gezwungen, denjenigen mit Strafe zu bedrohn, der beim Tanz im Rosengarten oder auf Hochzeiten einen andern körperlich verletzte oder an den Haaren schleifte.<sup>3)</sup> Gegen den schon damals

---

<sup>1)</sup> Diese Strafe trat gegen flüchtige Uebelthäter ein, die mittelst derselben aus Stadt und Land verbannt wurden. Der Verfestete entbehrte jedes Rechtsschutzes und durfte von Niemandem „gehauset und geheget, geähet und getränkert“ werden. (Vgl. Stein, Gründliche Abhandlung des Lübischen Rechts, III, Rostock 1745, pag. 820 f.) Verfestung in der einen Stadt Lübischen Rechts galt auch für die andern; vgl. M. U.=B. II, 873.

<sup>2)</sup> Der Ausdruck percussit läßt beide Deutungen zu. — Vgl. hierfür M. U.=B. III, 1938; für weitere Verfestungen (wegen Diebstahls, Brandstiftung zc.) II, 904. 1008. 1241.

<sup>3)</sup> Quicumque alium percusserit vel per crines traxerit apud danze in roseto vel in nuptiis XX marcas argenti ciuitati emendabit. Vgl. Burmeister, Bürgersprachen, pag. 5.

herrschenden Luxus richteten sich die sogenannten Kleiderordnungen, aus denen die Bestimmung von Interesse sein dürfte, daß, wer seidene Kleider oder kostbares Pelzwerk an denselben tragen wollte, hiefür eine besondere Steuer zu zahlen hatte.<sup>1)</sup> Eine Rathswillküre gegen den übermäßigen Aufwand bei Taufen, Kirchgängen, Hochzeiten und Begräbnissen mußte bereits um 1295 erlassen werden.<sup>2)</sup> Wie hoch im übrigen damals die „Monatzzettel“ gewesen sein mögen, darüber lassen sich bestimmte Angaben nicht machen; jedenfalls existirten städtische Abgaben so gut wie heute, und auch die Bezeichnung „Zum Schosse“ kommt bereits vor oder stammt vielmehr aus jener Zeit.<sup>3)</sup>

Daß auf der andern Seite die Sorge für Kranke und Arme, für Kirchen und Klöster eine rege war, geht aus einer Reihe von Testamenten hervor, in denen milde Schenkungen kaum jemals fehlen. In größerem Maßstabe wurde dieselbe geübt von den sogenannten Elendsgilden oder Calandsbrüderschaften, welche Bezeichnung sie von den Calendis, dem ersten Tage jedes Monats, führten, an dem sie zusammenkamen, um zu verordnen, was in dem betr. Monate für Almosen auszugeben, was für Messen zu lesen (für solche, die in ihr Gebet sich eingekauft), wieviel Geld „auszulehnen“ sei u. Sie unterschieden sich von den Orden dadurch, daß sowohl weltliche wie geistliche Männer, Frauen und Jungfrauen ihrer Gesellschaft angehörten. In Wismar dürfte bereits 1282 ein großer oder Herren-Caland (*fraternitas majorum kalendarum*) existirt haben,<sup>4)</sup> derselbe besaß seit

<sup>1)</sup> Vgl. die Bürgersprache v. J. 1350. (Burmeister, pag. 6.)

<sup>2)</sup> M. U.=B. III, 2315.

<sup>3)</sup> Vgl. M. U.=B. III, 1882: *collecta, que vulgariter schot dicitur.*

<sup>4)</sup> Vgl. M. U.=B. III, 1594 Anm.



1327 schon eigene Aecker und Ländereien und mit ihnen besondere Gerechtigkeiten. Daneben gab es hier einen kleineren, den mindern Kaland, auch *duodecim fratrum* genannt, dem die Mitglieder des Herren-Kalandes zum Theil gleichfalls angehörten; so wird dies später von Johann Bantzkow berichtet. Die Versammlungen des Kalandes hießen Collation; sie wurden in der Papen-Collatie oder dem Papen-Claf abgehalten und mit einem Schmause beschloffen.<sup>1)</sup>

Die Papen-Collatie befand sich, dem Stb. von 1680 zufolge, an der Südseite der Bliedenstraße, zwischen Papen- und Dankwartsstraße. Sie wurde „Ao. 1554, den 2. Maji, von Vicarien und Brüdern an Senatam verlassen, hoc pacto, daß die Vicarien Zeit ihres Lebens 10 fl. genießen, und nach deren Absterben 6 fl. perpetuirlich zum Predigeramt, Schulen oder armen Schülern aufgegeben werden sollten. Ao. 1584 ist sie a camerariis wieder abgetreten an die Provisores des Gasthauses in der Bliedenstraße, und obige 6 fl. an St. Marien Geistl. Hebung übergeben und in 6 Buden angewiesen samt noch andern 4 fl.“ Die mindern Kalandsbrüder hatten nach Schröder ihre Wohnung in der Papenstraße, dicht beim Schöneichischen, nachmals Regendanchschen Gang

---

<sup>1)</sup> Vgl. Schröder, Wismarische Erstlinge, Wismar 1732, pag. 119 ff.; Hüllmann, a. a. D. IV, pag. 59 f. Woher Schröder die Notiz hat, daß die Versammlungen des Kalands in der Papen-collatie stattfanden, ist nicht ersichtlich. Die Bezeichnung könnte insofern befremden, als den Kalandsbrüderschaften, wie oben erwähnt, keineswegs nur „Papen“ angehörten; es ist indessen möglich, daß man ihre Mitglieder der ähnlichen Bestrebungen halber, wenigstens im Volksmunde, mit den Geistlichen ohne weiteres identificirte. Mit Collatie wird zunächst das Mahl bezeichnet sein, das gelegentlich der Versammlungen gehalten wurde (in der Klostersprache das frugale, gewöhnlich nur in Obst und kalten Speisen bestehende Abendessen, das die Mönche an Fasttagen einnahmen, so genannt, weil vor dem Essen ein Kapitel aus den *Collationes patrum* des Johannes Cassianus verlesen ward). Der Ausdruck Claf ist wohl nur eine Korrumpirung des Collatie.

und Hoff. Wo dieser gelegen, ist nicht ersichtlich, da das Stb. v. 1680 hier (an der Ostseite) zwei Gänge, doch unter andern Bezeichnungen, erwähnt.

Ueber die Einsetzung von Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar existirt kein Document, doch ist dieselbe, wohl von landesherrlicher Seite, sicherlich schon sehr früh erfolgt.<sup>1)</sup> Das älteste Verzeichniß der Rathmannen, an deren Spitze jedenfalls von vorneherein mehrere Bürgermeister standen, datirt vom Jahre 1246. Ihre Zahl betrug damals sechs,<sup>2)</sup> seit 1260 (oder früher) zwölf, um 1290 zwanzig, und um das Jahr 1300 etwa dreißig. In späterer Zeit wird die ordnungsmäßige Zahl 24 gewesen sein. Ueber die Zahl der Bürgermeister lassen sich aus dem 13. Jahrhundert bestimmte Angaben nicht machen; nach den Eingangsworten des Stb. A scheinen es damals (also um 1250) zwei gewesen zu sein.<sup>3)</sup> Ausdrücklich genannt wird ein magister consulum erst 1284, während sich burgimagistri in der Gesamtheit vor 1325 in Wismar nicht nachweisen lassen. In diesem Jahre gab es fünf Bürgermeister, später der Regel nach vier.

Da die Rathmannen eine eigentliche Besoldung nicht erhielten, so wurde ihnen die Bürde ihres Amtes ohne Zweifel von Anfang an dadurch erleichtert, daß sie dasselbe nur zwei Jahre hintereinander zu verwalten hatten, im dritten Jahre aber frei waren. Die jährliche „Umsetzung“ des Rathes geschah

---

<sup>1)</sup> Vgl. für das Folgende die ausführliche Darstellung Crull's in der Einleitung zur „Rathsklinie der Stadt Wismar“, a. a. O. pag. XVI ff.

<sup>2)</sup> M. U.-B. I, 580. Vgl. Schildt (a. a. O. pag. 30, Anm. 2), der mit seiner Bemerkung gegen das M. U.-B. Recht haben dürfte.

<sup>3)</sup> Vgl. M. U.-B. I, 648: Bi der tit, dat her Thitmar uan Bukowe unde her Radolf de Brese spreken der Stades wort to der Wissemare . . .



mithin in der Weise, daß ein Drittel blieb, eines, nämlich die zwei Jahre im Rathsstuhl geseßen, ausschied, und das letzte Drittel, d. h. die, welche ein Jahr draußen gewesen waren, wieder eintrat. So war es nämlich faktisch, wenn auch formell eine Art Wahl stattfand.<sup>1)</sup> Auch bei der Besetzung der einzelnen Rathssämer — die den Bürgermeistern oblag — wurde ein Gleiches beobachtet: zu dem, welcher bereits ein Jahr z. B. bei der Kämmerei amtirt hatte, wurde ein neuer, bisher abgelöst gewesener, gesellt, der dann im nächsten Jahre wieder einen anderen Genossen erhielt, während der alte, nun für ein Jahr seines Amtes ledig, abtrat. Daß diese Anordnung freilich durch Todesfälle oder andere Umstände öfters unterbrochen wurde, liegt auf der Hand. Indessen scheint auf das Freijahr schon im 14. Jahrhundert nicht viel Werth mehr gelegt zu sein; wenigstens ist nach 1345 von einer Wahl der eintretenden Rathsmannen keine Rede mehr. Daß im übrigen das Recht, neue Mitglieder zu wählen, wenn die dem Herkommen oder dem Bedürfniß entsprechende Zahl durch den Tod oder sonstwie abgemindert war, dem Rathe selbst und nicht etwa der Bürgerschaft zugestanden, erscheint sicher.<sup>2)</sup>

Der Termin für die erwähnte Umsezung des Rathes, sowie für die Neubesezung der einzelnen Aemter und etwa sich vernothwendigende Neuwahlen war vermuthlich von jeher<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Crull in der Einleitung zum Kämmereiregister der Stadt Wismar 1326—1336 (Jahrb. XXIX, pag. 81 ff.) Der geschäftsführende Rath bestand demnach der Regel nach aus 16 Personen.

<sup>2)</sup> Crull a. a. O. pag. XVI.

<sup>3)</sup> Bestimmt seit 1326, da die von diesem Jahre ab erhaltenen, im Obigen wiederholt erwähnten Kämmereiregister von Himmelfahrt zu Himmelfahrt datiren. Seit 1486 fand die Umsezung am Freitag nach Himmelfahrt statt.

das Himmelfahrtsfest. Gleich nach erfolgter Wahl zogen alle Zünfte der Stadt, die sich vorher auf dem Marktplatz versammelt hatten, auf das Rathhaus und empfangen hier vom neuen Rathe die Bestätigung ihrer Gerechtsamen. Sodann verlas der worthabende Bürgermeister vom geöffneten Bogenfenster der Rathhauslaube<sup>1)</sup> aus vor versammeltem Volk die Bürgersprache, in der diejenigen Verordnungen der Stadt abgekündigt wurden, die jeder Bürger und Einwohner innezuhalten verpflichtet war.<sup>2)</sup> Gleichzeitig wurde der Bürgerschaft über die Neubefetzung des Rathes Bericht abgestattet. Den Beschluß bildete — wohl am folgenden Tage<sup>3)</sup> — ein allgemeines Bürgerfest, das sogenannte Maifest.<sup>4)</sup>

Nach Burmeister fand die Verlesung der Bürgersprache späterhin (?) bereits am Montag vor Himmelfahrt statt, nachdem am vorausgehenden Sonntag der Rath in allen Kirchen der Stadt von den Kanzeln die Bürgerschaft zur Anhörung derselben mit folgenden Worten hatte auffordern lassen: „Ein Erbar Rath lest ankündigen, das morgigen Tags die Bürgersprach nach altem Gebrauch von dem Rathhause soll abgeredet werden, Und will darnach Ein Erbar Rakt einem Jeden Bürger und Einwohner ermahnet haben, sich alßdan Mittags umb zwölff Uhr auff dem Markt für das Rathhaus zu versugen und die Bürgersprach

---

<sup>1)</sup> Lobium, späterhin Vöfferung genannt; ein großes Zimmer mit einem vorragenden Bogenfenster, im obern Stockwerk des alten Rathhauses nach der Hegede zu belegen. Vgl. hierzu Hüllmann a. a. D. I, pag. 303.

<sup>2)</sup> Die Wismarschen Bürgersprachen sind seit 1344 erhalten. Für Rostock ist das Bestehen der „burspraken“ im 13. Jahrhundert wenigstens durch eine Urkunde (II, 1207) bezeugt.

<sup>3)</sup> Oder auch, wenigstens in späterer Zeit, erst in der Woche zwischen Exaudi und Pfingsten. Genaue Daten lassen sich hierüber nicht geben.

<sup>4)</sup> Vgl. Burmeister in der Einleitung zu den „Bürgersprachen.“



anzuhören, auch bei Vermeidung des Rades ernstlicher Straffe sich darnach zu richten.“ Auf welche Zeit diese Notiz sich bezieht, ist leider nicht ersichtlich. Jedenfalls wurden aber im Jahre 1424 noch die Namen der eintretenden alten Rathmannen nach Verlesung der Bürgersprache abgekündigt,<sup>1)</sup> und vermuthlich ist dieser Brauch bis zum Jahre 1510 beibehalten worden.<sup>2)</sup> Es müßte also, wenn die Bekanntgebung der Bürgersprache schon damals am Montag vor Himmelfahrt geschehen sein sollte, auch die Umfegung des Rathes bereits an diesem Tage stattgefunden haben, was zweifellos nicht der Fall war. Uebrigens wurden die Bürgersprachen, wie aus den Ueberschriften hervorgeht, nicht nur bei dieser Gelegenheit, sondern mehrmals im Jahre und zwar zu verschiedenen Zeiten, wohl je nach Bedürfniß, publicirt.

Ob das Maifest, wie Burmeister anzunehmen scheint, mit der Umfegung des Rathes in einem innern Zusammenhang stand bzw. durch diese erst veranlaßt ward, erscheint wohl fraglich. Dasselbe wird vielmehr ursprünglich ein im religiösen Leben der vorchristlichen Zeit Deutschlands wurzelndes Frühlingsfest gewesen sein.<sup>3)</sup> Ueber die Feier selbst, der ein von der Papageien-gesellschaft<sup>4)</sup> veranstaltetes Bogelschießen vor dem Lübschenthor voraufging, heißt es in der „Kurzb. Besch.“ (Schröders,<sup>5)</sup> es haben sich Männer wie Frauen nach dem Thiergarten vor dem Altwismarthor begeben; allda haben zwei Jungfrauen dem neuen König den gewonnenen silbernen Becher präsentirt. Hierauf hat

---

<sup>1)</sup> Vgl. Burmeister a. a. D. pag. 55.

<sup>2)</sup> Crull a. a. D. pag. XXIX.

<sup>3)</sup> Vgl. Crain, Ueber das mittelalterliche Bogelschießen, namentlich in Wismar, in Jahrb. VII, pag. 179 ff.

<sup>4)</sup> Dieselbe wird ihren Namen von dem Papagei erhalten haben, der wohl als Symbol der feindlichen Macht (im Gegensatz zur christlichen Pfingsttaube) das Ziel des Schießens bildete. In einem älteren Stadtsiegel führte Wismar außer mehreren Emblemen des kaufmännischen Gewerbes, dem Schiff, den Hopfenranken und den drei Fischen, auch den Papagei, auf dem Bugspriet des Schiffes sitzend. (Crain a. a. D. pag. 184.)

<sup>5)</sup> Pag. 140.

man getanz, da denn der neue König nebst dem alten, sammt drei Bürgern und vier Gesellen, nebst so vielen Frauen und Jungfrauen, den ersten Tanz gethan. Des Tages nach dem Schießen hat der König seine Krude (oder Gasterei) geben müssen, welches 1379 nichts mehr gewesen, als eine Tonne Bier oder Mumme und Kuchen mit Engefer (Ingwer).<sup>1)</sup> An dem Tage, wo der neue König traktirt, hat man einen neuen May-Grafen aufs folgende Jahr solenniter erwählet, der nach dem König allenthalben der vornehmste im Spiel war. „Wer der eigentlich gewesen,“ fügt Schröder hinzu, „oder was er gethan, ist jetzt unbekannt.“ Man wird indessen nicht fehlgehn, wenn man im Anschluß an Grimm<sup>2)</sup> den Maigrafen als eine Personification des Frühlings bezw. des Sommers auffaßt, der, „von grünem gezeig, laub und blumen bekleidet,“ mit dem in „viel pelze und gefütterte Kleider“ gefüllten Winter vielleicht auch hier in Wismar (wie sonst in Niedersachsen) ein „öffentlich stechen und turnier, in dem er den Winter überwindt und zu boden rennt“, auszufechten hatte.

Was die Zusammensetzung des Raths anlangt, so kann es — nach Crull's eingehenden Forschungen — keinem Zweifel unterliegen, daß wenigstens im 13. Jahrhundert auch Handwerker im Wismarschen Rathsstuhl saßen. Ob nach 1323 noch ein Rathsmitglied aus einem Amte gewesen, läßt sich nicht nachweisen; dagegen liegen aus dem weiteren Verlauf dieses Säculums mehrfach Spuren, für die folgenden Jahrhunderte aber sichere Nachrichten vor, daß Handwerker nicht mehr als des Rathsstuhls fähig erachtet wurden, der sich vielmehr aus den commercirenden Korporationen, nämlich den Kaufleuten, Brauern, Schiffern und Gewandschneidern ergänzte. Die Schiffer scheinen gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr berücksichtigt worden zu sein, wogegen

---

<sup>1)</sup> „Im Jahre 1609 und 1612 hat man“, sagt Schröder „mit Krabben und Eierkuchen (welches einige anfangen wollen) zu traktiren verboten.“ O gute, alte Zeit!

<sup>2)</sup> Vgl. Deutsche Mythologie, Göttingen 1835, pag. 435 ff.



seit 1661 die Krämer aus der Reihe der Aemter ausschieden und demnächst mehrere von ihnen in den Rath gelangten.<sup>1)</sup> Uebrigens gehörten in älterer Zeit zwei Brüder häufig gleichzeitig dem Rathe an, und Verschwägerung war ursprünglich nicht nur kein Hinderniß für die Wahl, sondern scheint gewissermaßen als Bedingung gegolten zu haben.

Daß die Amtsthätigkeit der Rathmannen damals eine umfassendere war, als heute, ist unbestreitbar. Zunächst waren es die aus den verschiedensten Anlässen sich vernothwendigenden, oft kürzeren, oft aber auch sehr weiten Reisen — dieselben erstreckten sich bis nach Riga, Flandern und Bergen — die ihre Kräfte in Anspruch nahmen; daneben hatten sie eintretenden Falls als Kriegshauptleute zu fungiren, und schließlich lag ihnen die Verwaltung der Rathsämtter ob, bei denen ihnen Hülfe durch Deputirte der Bürgerschaft nicht zur Seite stand. Die Kämmerherren hatten die Verwaltung des Stadtvermögens, dazu die Aufsicht über die Documente der Stadt und das Rüstzeug; die Weinherren die Obhut über den von einem Kellermeister verwalteten, besonders Rhein- und Süddeine führenden Rathskeller, dessen Reinertrag unter den Rathsmitgliedern zur Vertheilung gelangte; die Ziegel- und Bauherren die Aufsicht über den Ziegelhof und die Ueberwachung der städtischen Bauten. Die Richterherren waren ursprünglich Beisitzer des die Gerichtsbarkeit ausübenden landesherrlichen Vogts<sup>2)</sup>; seit 1373, wo die Stadt die Vogtei vom Fürsten erwarb, die Vorsitzer und Leiter des Gerichts. Den Weddeherren lag es zunächst ob, die erkannten Bußen einzuziehen, woraus sich dann allmählich eine richterliche Competenz in Handwerksachen, Dienstbotenangelegenheiten und Sachen des

---

<sup>1)</sup> Crull, pag. XX.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu pag. 117.

Verkehr — das Gewett — bildete; die Münzherren hatten den Geldverkehr zu kontrolliren; die Steinherren endlich verwalteten den Handel mit Mühlensteinen, den der Rath in die Hand genommen, weil ihr Bezug mit Schwierigkeiten verknüpft und das Kapital, das hineingesteckt werden mußte, ein nicht unbedeutendes war. Der Nutzen aus diesem Handel kam gleichfalls dem ganzen Rathe zu Gute.

Das Amt der Acciseherren findet sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht, sondern kommt erst 1430 vor; desgleichen erst im 16. Jahrhundert das der Frachtherren, der Stallherren, Strandherren, Zollherren, Siegelherren, Wallherren, Damm- und Brückenherren, Quartierherren, Musterherren u. Von den vorhin genannten ging das Amt der Steinherren 1614, das der Münzherren um 1823 ein<sup>1)</sup>, während die Weinherren, die bereits in früherer Zeit allerlei dem Rathe zukommenden Gefälle einzuziehen hatten, schließlich die Verwalter des Aercars wurden, das der Rath, wie weiter unten bemerkt, im Jahre 1682 zur Honorirung seiner Mitglieder bildete. Das Amt der Siegel- und Bauherren wird später auf die Kämmererei übergegangen sein, mit der es schon vordem zeitweilig verbunden war; die übrigen existiren, wenigstens der Sache nach, noch heute.

Als Aequivalent für solche Thätigkeit bekamen die Rathsmannen zunächst, wie schon erwähnt, ihren Theil von dem Gewinne des Rathskellers sowie des Mühlensteinhandels. Sodann wurden ihnen an bestimmten kirchlichen Festtagen von der Kämmererei Weinportionen gespendet, die sich das Jahr über für jeden Bürgermeister auf 32 und für jeden Rathsherrn auf 16 Stübchen beliefen.<sup>2)</sup> Ferner wurden von Zeit zu Zeit — nachweislich seit 1328 — eine Anzahl Wiesen, die später so genannten kleinen Herrenlötte, unter die Mitglieder

---

<sup>1)</sup> Crull, pag. XXXIV f.

<sup>2)</sup> Ein Stübchen enthielt reichlich  $3\frac{1}{2}$  Viter; vgl. Tschén in Jahrb. LVI, pag. 5.



des Rathes verlost; daneben bekam jeder Rathmann von Amtswegen ein großes Herrenlott, mit dem es folgende Bewandniß hatte. Der Acker der städtischen Feldmark, der damals nicht, wie heute, vorwiegend im Privatbesitz war, wurde alle 7 Jahre unter die erbgeessenen Bürger (nicht auch unter die Besitzer der Buden) verlost, die dafür eine jährliche Abgabe, den sogenannten Lottgulden, bezahlten. Hierbei erhielten nun die Rathmannen zwei Lose, eins ihres Hauses, das andere ihres Amtes wegen.

Der Verkauf des Lottackers an einzelne Bürger geschah im Jahre 1627, als die Stadt eine von dem Wallensteinschen Obersten Hebron ausgeschriebene Contribution von 23 400 Thalern nicht aufzubringen vermochte. Der Rath erhielt zum Ersatz für die großen Herrenlötte nunmehr insgesammt — einhundert Thaler jährlich.<sup>1)</sup>

Im übrigen waren die Rathsherren auf Sporteln angewiesen, die aus den gesprochenen Erkenntnissen, Gebühren, Strafgeldern u. resultirten. Indessen scheinen, nach Spuren aus späterer Zeit, die Bürgermeister hieran den Löwenantheil gehabt zu haben.<sup>2)</sup>

Erst 1682 wurde nach dem Vorgange Kостоßs ein Aerarium gebildet, dessen Grundstock aus  $424\frac{1}{3}$  Thlr. bestand, die man für das Silbergeschirr, „welches unsere Vorfahren noch für den Teutischen Kriege zum Rahtstuel geschenkt“, gelöst hatte. Durch Beiträge der damaligen Rathsmitglieder sowie durch Eintrittsgelder neu gewählter sollte dieser Fonds so vermehrt werden, daß jedem Rathsverwandten eine Einnahme von 300 Mk. jährlich gesichert würde. Es war dies der Anfang der Rathes-Patrimonialkasse, die dann 1832 in die Rathesbesoldungskasse übergieng.<sup>3)</sup>

Von sonstigen Beamten der Stadt werden neben dem

---

1) Crull, pag. XXXVIII.

2) Ibid., pag. XXXVII.

3) Ibid., pag. XXXIX.

Stadtschreiber in älterer Zeit noch Stadtdiener, Thorwächter, Büttel, Nachtwächter zc. erwähnt. Die Rathswaage scheint zunächst verpachtet gewesen zu sein; erst 1277 wurde städtischerseits ein Waagemeister angestellt. Ob der im Jahre 1281 nach Wismar berufene Physikus ebenfalls im Dienste der Stadt stand, oder ob er durch die ihm zugebilligten Vergünstigungen (freie Gewährung des Bürgerrechts, Befreiung von Abgaben zc.) nur bewogen werden sollte, hier seine Praxis zu suchen, muß dahingestellt bleiben.<sup>1)</sup> Das Gleiche gilt von dem im Jahre 1287 aufgenommenen Ziegelmeister, der auch vom Wachdienst, zu dem sonst jeder Bürger verpflichtet war, dispensirt wurde, — jedenfalls ein Beweis dafür, wie gesucht diese Leute zu damaliger Zeit waren.

Fürstliche Beamten waren Münzer und Zöllner, sowie der Vogt, dem die Ausübung der Gerichtsbarkeit, sowohl in Civil- als auch in Criminalsachen (nicht jedoch auch die Gesetzgebung), zustand.<sup>2)</sup> Inwieweit der vom Jahre 1266 datirende, gemeiniglich als die Bewidmung Wismars mit dem lübischen Recht betrachtete Erlaß Heinrichs I.<sup>3)</sup> in diesem Punkte eine Aenderung herbeiführte, ist, bei dem ziemlich unklaren Wortlaut dieses Erlasses, nicht recht ersichtlich.<sup>4)</sup> Daß man jedoch in der obigen Annahme — nach der Wismar den Gebrauch des lübischen Rechts überhaupt erst 1266 erhalten haben sollte — fehlgeht, dürfte durch die überzeugenden Ausführungen Crull's<sup>5)</sup> als erwiesen anzusehn sein. Die Urkunde von 1266 wird lediglich das Resultat bezw. der Abschluß entstandener Streitigkeiten über das Mein und Dein, insonderheit über den landesherrlichen Antheil an den Gefällen, gewesen sein, etwas wesentlich Neues aber nicht ins Leben gerufen haben. Vielmehr

---

<sup>1)</sup> Vgl. Schildt a. a. D. pag. 46.

<sup>2)</sup> Vgl. Pauli a. a. D. pag. 88 ff.

<sup>3)</sup> M. U.-B. II, 1078.

<sup>4)</sup> Daß die Stadt im Jahre 1373 die Vogtei vom Fürsten erwarb, ist oben bereits erwähnt worden.

<sup>5)</sup> U. a. D. pag. XIV ff.



ist es aus mannigfachen Gründen wahrscheinlich, daß Wismar das lübbische Recht schon in frühester Zeit gebraucht hat.

Was endlich die Beziehungen Wismars zum Mecklenburgischen Fürstenhause anlangt, so scheinen dieselben, wenigstens von Seiten der Stadt, niemals besonders innige gewesen zu sein. Am günstigsten mag das Verhältniß sich in der ersten Zeit noch unter Johann I. gestaltet haben, der seinerseits der jungen Stadt ein lebhaftes Interesse entgegenbrachte, das er nicht nur durch die Erweiterung vom Jahre 1238, sondern vor Allem dadurch bekundete, daß er im Jahre 1256 seine Residenz vom Schlosse Mecklenburg, das abgebrochen wurde, dauernd nach Wismar verlegte, wo er sich auf dem Weberkamp, vermuthlich zwischen dem heutigen Neuen und Altwismarthor, eine Burg erbaute.

Daß hier — und nicht, wie öfter angenommen, an der Stelle der jetzigen v. Ladigesischen Villa — das Schloß Johanns I. gelegen, dürfte aus der ehemaligen Bezeichnung des Schatterrau mit Burg- oder Schloßstraße<sup>1)</sup> zur Genüge hervorgehn. Derselbe wird, wie schon bemerkt, zur Verbindung der Burg mit dem Marktplatze gedient haben. Sonst wird mit Weberkamp das ganze, zwischen dem Mecklenburgerthor, dem Altwismarthor und dem Mühlenwasser belegene Land bezeichnet sein, wie denn der an den Mühlenteich grenzende, jetzt den Namen Platter Kamp führende Theil noch 1680 der „lütke Weberkamp“ hieß.

Die alte Feste Mecklenburg, in dem Bericht des Ibrahim ibn Jakub über die Slaven vom J. 973<sup>2)</sup> noch mit „Wili-Grad“ bezeichnet, kommt unter ihrem heutigen Namen zuerst 995 vor.<sup>3)</sup> Beim Heranrücken Heinrichs des Löwen brannte Niclot 1160 die Burg hinter sich nieder; sie wurde dann von Heinrich v. Scaten wiederhergestellt, von Pribislav 1164 wieder zerstört und fünf Jahre später

1) Vgl. das Stb. v. 1680.

2) Vgl. Wigger in Jahrb. XLV, pag. 3 ff.

3) M. U.-B. I, 22. „Michelenburg“ (Mecklenburg) ist die deutsche Uebersetzung von „Wili-Grad“; beides bedeutet „Große Burg.“

von demselben neu aufgebaut, um nun die Residenz der Mecklenburgischen Fürsten bis zum Jahre 1256 zu bilden, wo sie aus der angeführten Veranlassung niedergebrochen ward.<sup>1)</sup> An dem Platz, auf dem sie gestanden, erbauten dann die Herren von Werle und der Graf von Schwerin 1277 abermals eine Feste, die ihnen als Zufluchtsort bei ihren Verheerungszügen in das Mecklenburgische Land diente. Sie ward 1322 von den Herren von Werle und Pommern wieder zerstört, um nun nicht mehr zu erstehn.<sup>2)</sup> Das Schloß, das nach Detmar<sup>3)</sup> Heinrich der Pilger 1298 in Mecklenburg sich erbaute, wird der Hof Mecklenburg gewesen sein, der später den Fürsten wiederholt für kürzere Zeit zur Herberge diente. Derselbe kommt urkundlich zuerst 1317 vor.<sup>4)</sup>

Allein den Wismarschen, die, wie Chemnitz sagt, „den Habicht ungerne so nahe auf dem Hefke litten“, war wohl schon die Erbauung der Burg auf dem Webertamp nicht angenehm. Der Nachfolger Sohanns I., Heinrich der Pilger, gab dann, als er im Jahre 1271 seinen Pilgerzug ins heilige Land antrat<sup>5)</sup>, den Bürgern von Wismar anheim, ihre Stadt zum Schutz gegen feindliche Angriffe mit einer festen Mauer zu sichern. Wie nothwendig dies in der That war, zeigte sich schon wenige Jahre darauf. „Zu der Zeit (1276) zog der Markgraf von Brandenburg mit dem Grafen von Holstein

---

<sup>1)</sup> Vgl. Kirchberg, a. a. O. Cap. CXXX: „Dazselbe jar do man schreib da czwelfshundirt ses und funfzig ja, gebrochin ward Mekeluborg nidder.“

<sup>2)</sup> Vgl. Tisch, in Jahrb. VI, pag. 83 ff.

<sup>3)</sup> A. a. O., pag. 173.

<sup>4)</sup> Die vom 18. Oktober dieses Jahres datirte fürstliche Urkunde trägt den Vermerk: Datum et actum in curia Mekelenborch. (M. U.=B. VI, 3934.) Der auf dem Burgberg aufgerichtete Stein wurde im Winter 1856 von der Mödntiner Feldmark hierhergebracht; vgl. Tisch, in Jahrb. XXI, pag. 58 f.

<sup>5)</sup> Derselbe hielt den Fürsten bis 1298 von seinem Lande fern. Vgl. hierüber Wigger, in Jahrb. XL, pag. 50 ff.



in Schwerin ein und verheerten gewaltig und verbrannten verabredetermaßen die Herrschaft Mecklenburg, und wegen jener Furcht befestigte man die Stadt Wismar.“<sup>1)</sup> Dabei lohnten jedoch die um ihre Selbstständigkeit besorgten Bürger ihrem Berather insofern mit Undank, als sie die Burg des Fürsten durch die der Mauer gegebene Richtung von der Stadt ausschlossen. Als Heinrich I. im Jahre 1298 zurückkehrte, kam es infolge dieser und anderer Rücksichtslosigkeiten, deren sich die Stadt in Verfolg ihrer Interessen gegen den Fürsten schuldig gemacht hatte, zwischen beiden zu ernstern Zwistigkeiten. Dieselben endeten zwar mit einem gütlichen Vergleich,<sup>2)</sup> nach welchem die Burg auf dem Weberkamp abgebrochen, der Platz von der Stadt käuflich erworben, und dem Fürsten innerhalb der Stadtmauern zwischen dem Schwarzen Kloster und dem Mecklenburgerthor<sup>3)</sup> freies Terrain zum Aufbau eines Hofes ohne Befestigung gewährt wurde, in dem denn auch nach dem Tode Heinrichs des Pilgers dessen Sohn Heinrich II. der Löwe (1302—1329) seine Residenz nahm. Indessen war der auf diese Weise hergestellte Friede nur von kurzer Dauer. Als im Jahre 1310 die Wismarschen dem Fürsten die Feier der Vermählung seiner Tochter in ihren Mauern verweigerten, beschloß derselbe, die Stadt hierfür

---

<sup>1)</sup> Aus Stb. B; vgl. Burmeister in Jahrb. III, pag. 37 ff. Veranlassung zu diesen, auch in den folgenden Jahren noch fortgesetzten feindlichen Invasionen gab der Streit um die Frage, wer während der Abwesenheit des Fürsten Vormund der Fürstin Anastasia, ihrer Söhne und des Landes sein sollte.

<sup>2)</sup> M. U.=B. IV, 2603.

<sup>3)</sup> Dasselbe lag früher bekanntlich am Ausgang der Mecklenburgerstraße. Die Dankwartsstraße war eine sogenannte Sackgasse; ihr unterer Theil (von der Baustraße bis zur Stadtmauer) führte noch 1680 die offizielle Bezeichnung „im Sack.“

empfindlich zu züchtigen. Er warb zunächst den König Erich von Dänemark als Bundesgenossen, damit er Wismar von der Seeseite angriffe, und rückte darauf selbst mit großer Heeresmacht — in seinem Gefolge befanden sich der Markgraf Waldemar von Brandenburg, die Herzöge Otto von Lüneburg, Erich von Sachsen, Waldemar zu Schleswig und Erich zu Langeland, der Fürst von Werle, die Grafen von Holstein und Schwerin und andere Herren mit ihrem Kriegsgesolge — vor die Stadt, die nun eine längere Belagerung aushalten mußte. Ihre vor den Thoren belegenen Güter wurden zerstört, die Saaten auf den Stadtfeldmarken verwüßt und alles sonst erreichbare Eigenthum der Wismarschen schonungslos vernichtet. Um den Einwohnern die Zufuhr abzuschneiden, erbaute Heinrich II. außerdem vor den Thoren der Stadt zwei Schanzen mit Blockhäusern, die eine vor dem Altwismarthor bei der Flöte, die andere, die er Halebant nannte, „vor dath Lubſche dor bi den Papendiek.“<sup>1)</sup> Inzwischen „zerbrachen“ im Innern der Stadt die Rostocker, als die Helfer Wismars, den fürstlichen Hof und schlugen im Verein mit Lübeck und Stralsund die Flotte des Königs Erich aus dem Hafen, die sie bis nach Dänemark verfolgten. Aber auch die Wismarschen hielten sich tapfer, und nur durch List gelang es schließlich dem Fürsten, sie zu einem Ausfall aus dem Altwismarthore zu verlocken, der ihre Streitkräfte bedeutend schwächte, sodaß sie gegen Ende des Jahres 1311 sich entschlossen, eine Ausföhnung mit dem Fürsten zu suchen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. die von Schröter nach einer Handschrift von 1558 edirte Rostockische plattdeutsche Chronik, in Beiträge zur Mecklenburgischen Geschichts-Kunde, Rostock und Schwerin 1826, pag. 4 ff. Wo Halebant und „Papendiek“ gelegen, ist ganz unklar; dieselben werden sonst nirgends erwähnt.



Auf Grund des am 15. December d. Jz. geschlossenen Vertrages<sup>1)</sup> erbaute sich dann Heinrich II. zum Ersatz für seinen von den Rostockern zerbrochenen Hof an demselben Platze, wo dieser gestanden, ein Schloß mit Thurm und Bergfried<sup>2)</sup>, aus welchem ein Thor in der Stadtmauer nach dem Weberkamp führte, „also dat he in vund vth mochte, ahne der borger danck, wen he wollde.“<sup>3)</sup> Doch den Wismarschen war auch dieses Schloß noch ein Dorn im Auge, und so wußten sie nach dem im Jahre 1329 erfolgten Tode Heinrichs II. die Vormundschaft seines minderjährigen Sohnes Albrecht — der übrigens die Rathmannen von Wismar selbst angehörten — zu veranlassen, daß dieser die Beste beim Mecklenburgerthor an die Stadt verkaufte<sup>4)</sup> und seine Residenz in den zwischen der Marien- und Georgenkirche belegenen, nachmals so genannte Fürstenhof<sup>5)</sup> verlegte. Daß Albrecht nur gezwungen

<sup>1)</sup> M. U.=B. V, 3501.

<sup>2)</sup> D. i. ein gefriedeter (sicherer) Ort zum Bergen des Gutes und Lebens in Zeiten der Bedrohung; vgl. Lippert, Deutsche Sittengeschichte, Leipzig 1889, II, pag. 53.

<sup>3)</sup> Rostockische Chronik, pag. 12.

<sup>4)</sup> Der Platz, auf dem dieselbe gestanden, blieb nach Tisch (Jahrb. V, pag. 8 f.) Eigenthum der Mecklenburgischen Fürsten, die hier noch bis ins 17. Jahrhundert einen geräumigen Hof, der Mecklenburger Hof genannt, besessen haben sollen. Vgl. dagegen jedoch Techen in Jahrb. LV, pag. 51, Num. 2.

<sup>5)</sup> Der Hof selbst scheint schon früher existirt und den Mecklenburgischen Fürsten gehört zu haben; vgl. M. U.=B. III, 1950. Er wurde dann in den Jahren 1356 und 1430 weiter ausgebaut. Die Erbauung des Fürstenhofes, wie er zum Theil jetzt noch steht, fällt ins 16. Jahrhundert; seine Geschichte bezeichnen die Jahre 1512—13, denen das erste und zweite, und das Jahr 1554, dem das dritte Stockwerk angehören wird. (Vgl. Tisch a. a. D., pag. 11 ff.; Crull in Jahrb. LX, II, pag. 18.)

hierin gewilligt haben mag, geht aus dem gespannten Verhältnis hervor, das dieserhalb in der Folgezeit zwischen ihm und der Stadt herrschte. Erst im Jahre 1339 kam es zu einer förmlichen Versöhnung, die kurze Zeit darauf durch einen feierlichen Vertrag zu Sternberg, dem derzeitigen Hoflager des Fürsten, besiegelt ward. Hier versprach Albrecht, „allen Unwillen gegen die Stadt Wismar zu vergessen und ihr gnädiger und lieber Herr zu sein, wie die Bürger von Wismar ihm treue Mannen sein wollten.“<sup>1)</sup> Allein es scheint bei dem Versprechen geblieben zu sein. Seinen schon von den Vätern ererbten Groll gegen die Stadt „vergaß“ der Fürst schwerlich, und als zu Ende des Jahres 1358 die Grafschaft Schwerin durch Kauf wieder an Mecklenburg kam, da verlegte Albrecht I. dorthin seinen Sitz, und die Stadt Wismar hörte — wenn auch die Mecklenburgischen Herzöge später noch zeitweilig in ihr Hof hielten — doch faktisch auf, Residenz zu sein.

---

<sup>1)</sup> M. N. B. IX, 5997; vgl. Lisch in Jahrb. VII, pag. 34 ff.

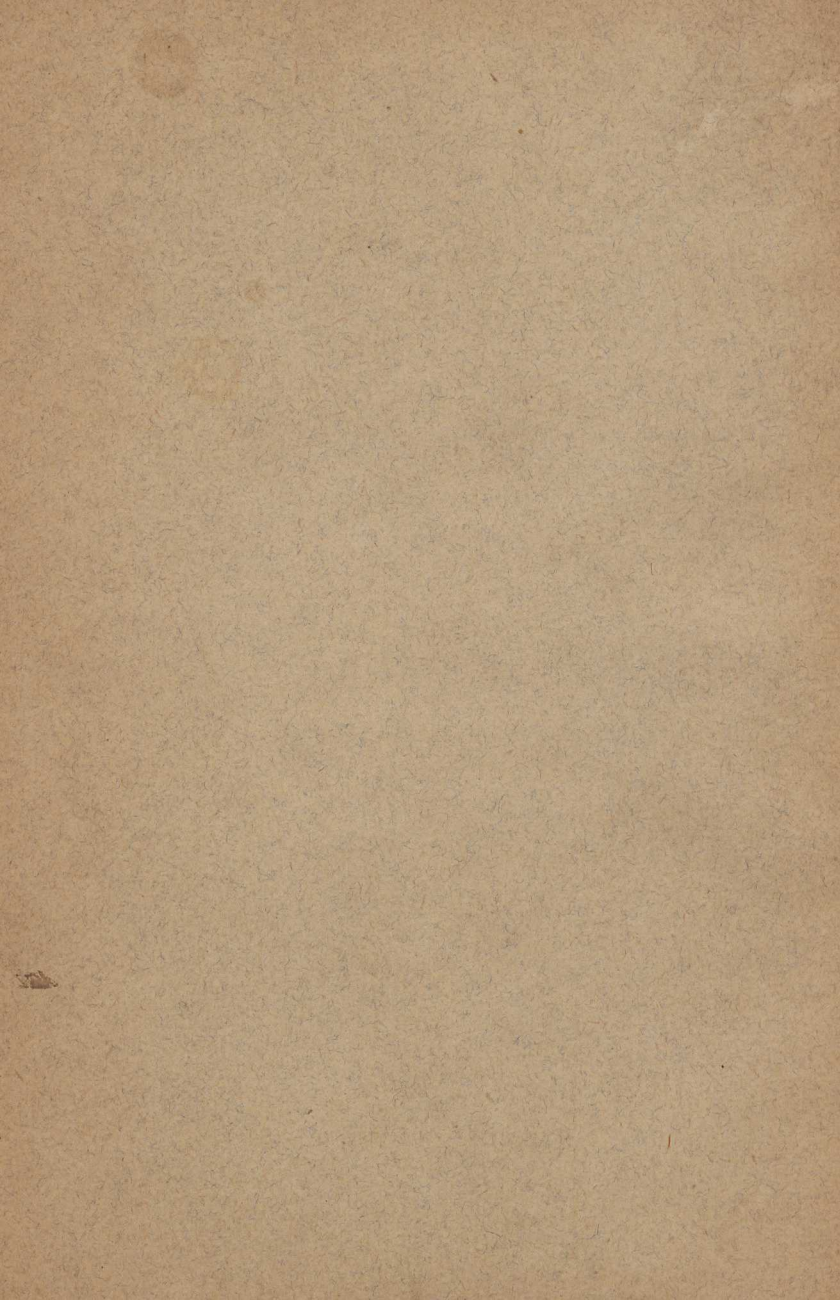














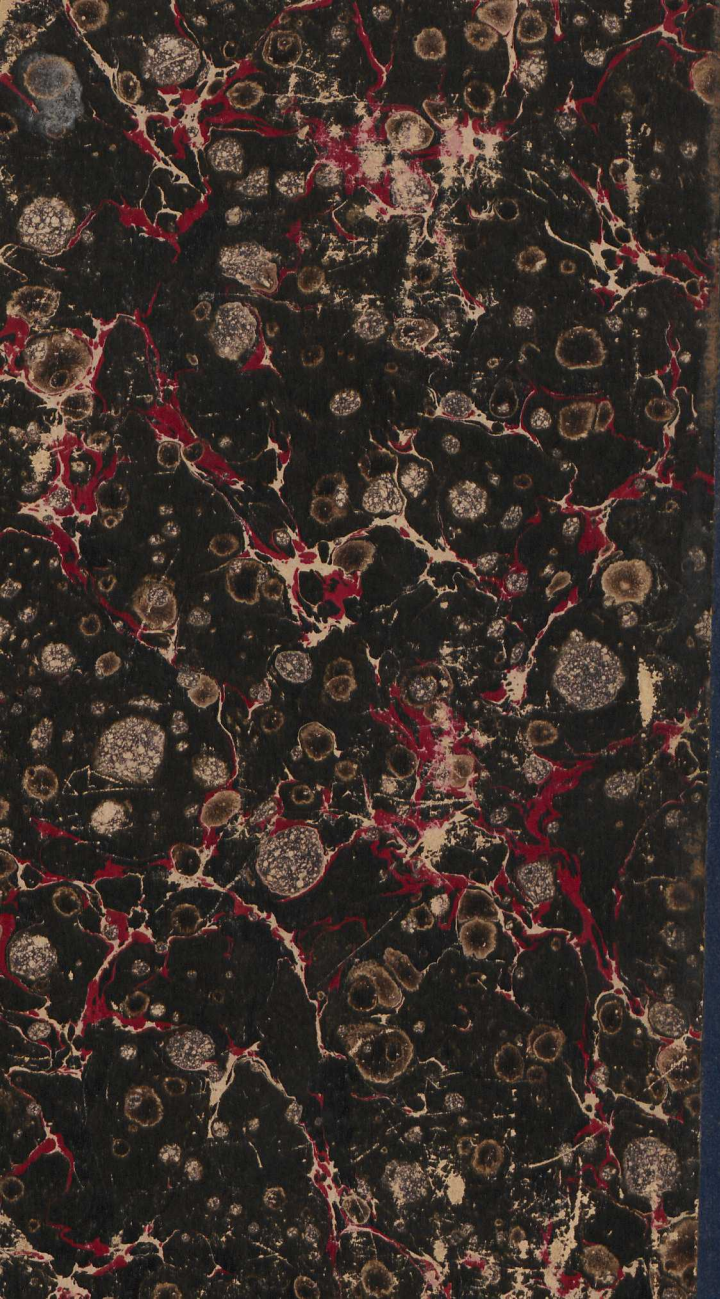




3 = März 1959

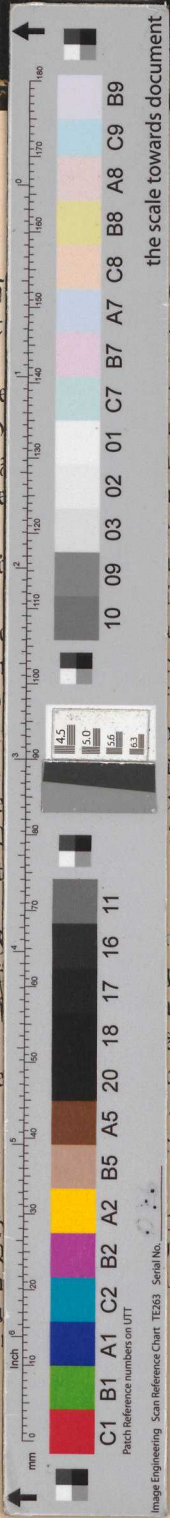
22. Dez. 1960





empfindlich zu züchtigen. Er warb zunächst von Dänemark als Bundesgenossen, damit der Seeseite angriffe, und rückte darauf Heeresmacht — in seinem Gefolge befand graf Waldemar von Brandenburg, die Hüneburg, Erich von Sachsen, Waldemar Erich zu Langeland, der Fürst von Werle Holstein und Schwerin und andere Herren gefolge — vor die Stadt, die nun eine Kasse aushalten mußte. Ihre vor den Thoren wurden zerstört, die Saaten auf den Stößen wüßtet und alles sonst erreichbare Eigenthum schonungslos vernichtet. Um den Einwohnern abzuschneiden, erbaute Heinrich II. außerdem der Stadt zwei Schanzen mit Blochhäusern, Altwismarthor bei der Flöte, die andere nannte, „vor dath Lubsche dor bi den Thoren“ zwischen „zerbrachen“ im Innern der Stadt die Helfer Wismars, den fürstlichen Hof zu bilden. Erich aus dem Hafen, die sie bis nach Dänemark. Aber auch die Wismarschen hielten sich tapfer. Erst durch List gelang es schließlich dem Fürsten, sie aus dem Altwismarthore zu verlocken, die dort bedeutend schwächte, sodas sie gegen Ende des Jahres sich entschlossen, eine Ausöhnung mit dem

1) Vgl. die von Schröter nach einer Handschrift edirte Klostochische plattdeutsche Chronik, in der Mecklenburgischen Geschichts-Kunde, Rostock in pag. 4 ff. Wo Halebant und „Pependief“ genannt; dieselben werden sonst nirgends erwähnt.



rich  
von  
ber  
ark-  
von  
and  
von  
gß-  
ung  
liter  
ver-  
hen  
uhr  
oren  
dem  
bant  
In-  
als  
im  
nigß  
ten.  
urch  
ßfall  
äfte  
311  
hen.

1558  
Reck=  
826,  
un=